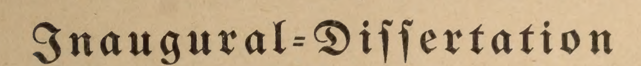
Das Einwohnermeldewesen in Württemberg

mit besonderer Berücksichtigung der Stuttgarter Verhältnisse.



Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

K. Eberhard-Karls-Universität zu Tübingen

vorgelegt

von

Gerhard Schauffler,
Amtmann in Stuttgart.

Tübingen
Druck von H. Laupp jr
1912

Referent: Professor Dr. Sartorius.

Inhaltsübersicht.



Verzeichnis der öfter zitierten Werke.

Arnoldt, Freizügigkeit und Unterstützungswohnsitz, Berlin 1872.
Bazille-Köstlin, Das Recht der Staatsangehörigkeit, Stuttgart 1902.
Dames, Freizügigkeit und Aufenthalt und deren Beschränkungen, Würzburg 1893.
Reger, Entscheidungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden.
Scharpff-Haller, Handbuch des Armenrechts, Stuttgart 1909.
Schicker, Polizeistrafrecht und Polizeistrafverfahren in Württemberg, 4. Aufl. Stuttgart 1907.
Wohlers-Krech, Das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz, 11. Aufl. Berlin 1908.

Abkürzungen.

ABl. = Amtsblatt des K. W. Ministeriums des Innern.
BA. = Entscheidungen des Bundesamts für das Heimatwesen.
FG. = Freizügigkeitsgesetz.
MO. = K. Verordnung, betr. das polizeiliche Meldewesen vom 25. Mai 1901 (RBl. S. 115).
MVf. = Verfügung des Ministeriums des Innern, betr. das polizeiliche Meldewesen vom 30. Mai 1901 (RBl. S. 118).
PolStG. = Gesetz betr. Aenderungen des Polizeistrafrechts bei Einführung des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich vom 27. Dez. 1871 (RBl. S. 391) mit Aenderungen und Ergänzungen durch das Gesetz vom 4. Juli 1898 (RBl. S. 149).
Pr.OVG. = Entscheidungen des Preußischen Oberverwaltungsgerichts.
RG. = Reichsgericht.
VO. = Verordnung.
UWG. = Unterstützungswohnsitzgesetz.



§ 1.

Einleitung.

Das moderne Verwaltungsrecht kennt in weitem Umfang die Heranziehung der Beteiligten zu Anzeigen über den Eintritt gewisser Ereignisse in der Art, daß durch die Anzeige der behördliche Apparat erst in Bewegung gesetzt oder auf dem Laufenden erhalten wird. So auf dem Gebiete des Familienstandes (Geburten, Sterbefälle), des Aushebungswesens (Stammrollen und Kontrollisten), der Gewerbepolizei (Gewerbeanmeldungen) [1]), namentlich aber auf dem Gebiet der Fremdenpolizei. Die Pflicht, den Wechsel des Aufenthaltsorts und der Wohnung innerhalb desselben der Polizeibehörde anzuzeigen, gibt seit der Einführung der Freizügigkeit und der Aufhebung der Paßpflicht die einzige Möglichkeit einer polizeilichen Kontrolle der ihren Aufenthalt wechselnden Personen. Zu scheiden sind Reisende und ansässige Personen, erstere sind regelmäßig von Gastwirten in besonderen Nachtbüchern zu verzeichnen, deren tägliche Auszüge, die Fremdenlisten, der Polizei zu übergeben sind. Im engern Sinn versteht man unter Meldewesen die Vorschriften über die Meldungen derjenigen Personen, die nicht als Durchreisende sich an einem Ort aufhalten.

Das Meldewesen ist von Haus aus eine polizeiliche Einrichtung, es bildet — neben den Fremdenlisten, der Personalregistratur, der Daktyloskopie, dem Verbrecheralbum usw. — ein wichtiges Hilfsmittel der Kriminal- und Sicherheitspolizei, die dadurch von dem Anzug polizeilich gesuchter Personen Kenntnis erhält und über den Aufenthalt aller Personen unterrichtet bleibt. Allmählich hat aber das Meldewesen neben seiner ursprünglichen und Hauptaufgabe eine Reihe weiterer Zwecke erhalten. Für die Armenpolizei dient es zur Sicherung späterer Feststellung des Unterstützungswohnsitzes und zur Sicherung der Ortsarmenverbände gegen die Ansässigmachung solcher Personen,

---

[1]) Stengel, Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts, 1890, Band II, S. 92.

die hilfsbedürftig sind oder werden könnten. Es bildet die Grundlage für die Heranziehung zur Besteuerung durch Staat, Körperschaften und Kultgenossenschaften, für die Ergänzung der Familienregister, für die Aufstellung der Wählerlisten zu Reichstags-, Landtags- und Kommunalwahlen, für die Ausstellung von Aufenthaltsbescheinigungen und Leumundszeugnissen. Privatpersonen, die Post, Behörden aller Art wünschen die Mitteilung von Adressen, soweit das aus den Meldungen periodisch ergänzte Adreßbuch keine Auskunft gibt, die Gesundheitspolizei erfährt den Zuzug aus Gegenden, in welchen ansteckende Krankheiten herrschen, in Kurorten muß als Grundlage der Kurtaxe eine Kurliste geführt werden, außerdem dienen die Meldungen der militärischen Kontrolle, der Statistik der Bevölkerungsbewegung usw. Alle diese Aufgaben erfordern die Führung exakter Verzeichnisse durch die Meldeämter, aber auch eine pünktliche Erfüllung der Meldepflicht. Letztere muß auch dann, wenn im einzelnen Fall ein praktischer Wert sich nicht vorhersehen läßt, durchgeführt und durch Strafen gesichert werden. Das Meldewesen erfreut sich daher nicht eben der Gunst des Publikums, zumal die Erfüllung der Meldepflicht gerade zu solchen Zeiten verlangt wird, in denen Umzüge und dergl. sie leicht vergessen lassen. Es gilt deshalb bisweilen als besonderer Ausdruck bürokratischer Reglementierung, dessen Abschaffung möglichst bald erfolgen sollte [1]). So wenig jedoch der Geschäftsmann auf die ihm durch das Meldewesen ermöglichte Verfolgung unsicherer Schuldner und auf die Erlangung von Adressen zu Reklamezwecken verzichten wird, so wenig kann die Polizei das Meldewesen entbehren. Der geriebene Verbrecher findet natürlich — durch Unterschlupf ohne Anmeldung bei Spießgesellen, Beschaffung falscher Papiere usw. — Mittel und Wege, um die Meldebehörde zu täuschen. Zahllose Personen aber, die von der Staatsanwaltschaft oder von der Polizei gesucht werden, kennen die polizeiliche Bedeutung des Meldewesens nicht und werden auf Grund ihrer Meldung auf die einfachste Art der Welt ermittelt, andere, z. B. entlassene Strafgefangene, haben zur Zeit keinen Grund, ihren Aufenthalt zu verbergen und ermöglichen durch die Meldung ihre unauffällige Ueberwachung, auch kann die Tatsache der Nichtanmeldung ein Verdachtsmoment bilden. Kann somit von Abschaffung der Meldepflicht keine Rede sein, so muß umsomehr darauf gesehen werden, die Anforderungen auf das Notwendige zu beschränken. „Dem Publikum ist die Erfüllung der Meldepflichten so leicht zu machen, wie nur irgend

[1]) „Das Meldewesen. Eine Anregung" im Feuilletonteil der Frankfurter Zeitung vom 16. März 1907 Nr. 752.

möglich, selbst auf Kosten einer stärkeren Belastung des mit dem Meldedienst selbst betrauten Beamtenapparats" [1]).

Im Deutschen Reich sind durch § 10 FG. die Vorschriften über das Meldewesen den Landesgesetzen vorbehalten, doch darf die unterlassene Meldung nur mit Polizeistrafe, nicht mit dem Verlust des Aufenthaltsrechts geahndet werden. Die Bundesstaaten haben teils einheitliche Normen für ihr ganzes Gebiet, jedoch unter Wahrung einer gewissen Autonomie für die Gemeinden erlassen, so Württemberg durch die Kgl. Verordnung vom 25. Mai 1901 (RBl. S. 115) und Baden durch die Ministerialverordnung vom 8. Mai 1883 (Ges. und VOBl. S. 123) [2]), teils beschränken sie sich darauf, die Grundsätze festzusetzen, von denen die durch die Provinzial- und Lokalbehörden zu erlassenden Polizeiverordnungen auszugehen haben, so Preußen durch die Verfügung des Ministers des Innern vom 16. Januar 1904 (MBl. S. 40). Eine einheitliche Grundlage kann nicht entbehrt werden, weil ein Zusammenwirken der Behörden aller Gemeinden, womöglich aller Staaten zur Erreichung des Zwecks des Meldewesens nötig ist, andererseits liegt es in der Natur der Sache, daß die größeren Städte weitergehender Vorschriften bedürfen als kleinere Gemeinden.

Auch die Organisation der Meldeämter ist verschieden. Wohl nirgends hat die Polizei darauf verzichtet, das Meldewesen in ihrer Hand zu behalten. Daneben haben die meisten preußischen Städte, deren Sicherheits- und Kriminalpolizei sich in staatlicher Verwaltung befinden, noch besondere städtische Einwohnerregister eingerichtet [3]). Diesen werden die polizeilichen Meldungen entweder im Original gegen spätere Rückgabe zugänglich gemacht (so in Baden) oder, wie in Preußen empfohlen, in der Weise, daß die Polizei Einreichung der Meldung in doppelter Fertigung verlangt und eine davon an die Stadt abgibt. In kleineren Gemeinden verbietet sich die Einrichtung zweier Meldebehörden von selbst. Soweit auch in großen Städten die ganze Polizei von der Gemeinde selbst verwaltet wird und das Meldeamt den polizeilichen neben den anderen städtischen Interessen dient, besteht die Gefahr, daß in ihm die polizeilichen Aufgaben von den anderen sehr zum Nachteil der öffentlichen Sicherheit in den Hintergrund gedrängt werden. — In kleinen Gemeinden genügt es, die Meldungen

---

[1]) Verf. des preuß. Ministers des Innern vom 16. Januar 1904, zu II b.

[2]) Jedoch bestehen für die größeren Städte, deren Polizei vom Staat verwaltet wird, besondere Vorschriften.

[3]) Dr. S e u t e m a n n im deutschen statistischen Zentralblatt, 1. Jahrgang 1909, Spalte 193 ff.

zu sammeln und aufzubewahren, in größeren müssen alphabetische Verzeichnisse geführt werden, in Form gebundener Bücher oder aber, was neuerdings häufig ist, in Form steifer loser Karten, die je für eine Person oder Familie angelegt und nach den späteren Meldungen ergänzt werden. In Württemberg haben die Ortspolizeibehörden die Wahl, die Anzeigen zu sammeln oder Verzeichnisse darüber zu führen, die Anmeldungen müssen jedoch mindestens 10 Jahre aufbewahrt werden (§ 6 MO. und § 6 MVf.).

I. Geschichte des württembergischen Meldewesens[1].

§ 2.

Das geltende Melderecht kennt eine polizeiliche Meldung der Wohnung und eine solche der Arbeitsstelle. Die verschiedene Beurteilung, welche die beiden Arten von Meldungen im geltenden Recht finden müssen, legt es nahe, beide schon für die Betrachtung der geschichtlichen Entwicklung auseinanderzuhalten.

1. Wohnungsmeldungen.

Bis weit in das 19. Jahrhundert hinein ist in Württemberg wie anderwärts für ein polizeiliches Meldewesen kein Raum. Die Landesordnung von 1621[2]) verbietet den Nichtwirten die Beherbergung von Fremden auf länger als eine Nacht. Ebenso ist im Generalreskript vom 5. Januar 1758 Punkt 6[3]) Privaten die Beherbergung fremder Leute ohne obrigkeitliche Erlaubnis untersagt. Eine ähnliche Bestimmung enthält noch die Generalverordnung vom 11. September 1807 (RBl. S. 449) § 12; doch stellt sie es jedem Untertanen frei, die auf Besuch zu ihm kommenden ausländischen Verwandten und Bekannten unentgeltlich zu beherbergen, wofern ihrem Aufenthalt sonst nichts entgegenstand, also namentlich, wenn sie keine Vaganten waren und einen gültigen Paß besaßen. Der Gastgeber hat aber, ebenso wie die Wirte, die bei ihm übernachtenden Fremden dem Ortsvorsteher anzuzeigen. Für Stuttgart bestimmt in Wiederholung früherer Königlicher Verordnungen die Bekanntmachung der K. Polizeidirektion vom 30. April 1807 (RBl. S. 110), daß jeder, der einen Fremden in seine Wohnung aufnimmt, bei dem Polizeibureau Anzeige zu erstatten hat.

---

[1]) Für die §§ 2—6 sind zum Teil die Akten des K. Ministeriums des Innern und des früheren K. Geheimen Rats benützt worden, die dem Verfasser gütigst zur Verfügung gestellt wurden.

[2]) Titel 110 § 2, bei Reyscher, Regierungsgesetze 1. Teil, S. 717.

[3]) Reyscher, a. a. O. 3. Teil, S. 532.

Außer dieser Anzeige bedürfen Besuche von Verwandten nur bei einem Aufenthalt von über 14 Tagen einer schriftlichen Aufenthaltserlaubnis der Polizeidirektion. Wer aber nichtverwandte Fremde in sein Privathaus ins Quartier oder in Wohnungsmiete aufnimmt, braucht hiezu in allen Fällen, mag es sich um kurzen oder längeren Aufenthalt handeln, vor der Aufnahme einen Erlaubnisschein der Polizeidirektion; Fremde sind alle Personen, die nicht vermöge ihrer Dienst-, Bürger- oder Beisitzerverhältnisse nach Stuttgart gehören. Ortsfremde, welche sich 14 Tage in einem Gasthof oder Privathaus Stuttgarts aufgehalten haben, sind außerdem zu sofortiger Legitimation vor der K. Oberpolizeidirektion, unter Verantwortlichkeit des Gastgebers, verpflichtet (Polizei-VO. vom 7. April 1808, RBl. S. 222). Da bisher nur die zu Pferd oder Wagen erfolgende Abreise von Fremden auf dem Wege der „Auslaßscheine“ zur Kenntnis der Polizei gekommen war, wird in derselben Verordnung den Gastgebern der zu Fuß Abreisenden eine Anzeige der Abreise auferlegt. Bei allen diesen Bestimmungen ist an Durchreisende gedacht, die einen kürzeren oder längeren Aufenthalt in Stuttgart nehmen.

Erst die Bekanntmachung der K. Stadtdirektion vom 8. Januar 1828[1]) erklärt auswärtige Personen und Familien, welche ihren beständigen Aufenthalt in Stuttgart nehmen wollen, für verpflichtet, von ihrem Vorhaben vor ihrem Anzug der Stadtdirektion Anzeige zu machen und ihre Erlaubnis hiezu einzuholen; unterlassen sie dies, so haben sie sich die Folgen ihres eigenmächtigen Zuzugs selbst zuzuschreiben, außerdem wird der Hausbesitzer bestraft, der sie aufgenommen hat. Diese Stuttgarter Bestimmung bleibt in Kraft neben der MinVerf. vom 29. Mai 1834, den Aufenthalt in den Gemeinden des Landes betr. (RBl. S. 401). Sie war notwendig geworden, nachdem die Vorschrift der Kommunordnung von 1758 I 12 § 1, welche die Aufenthaltnahme in einer Gemeinde ohne gleichzeitigen Erwerb des Bürger- oder Beisitzerrechts an eine besondere Erlaubnis knüpfte, aufgehoben und durch die Bürgerrechtsgesetze von 1828 und 1833 dem württemb. Staatsbürger das Recht eingeräumt worden war, in jeder Gemeinde seinen Aufenthalt zu nehmen. Nach Ziff. 2 der Vf. von 1834 haben Ortsfremde, welche in einem Ort entweder ein unzünftiges Gewerbe treiben oder für den Zweck eines längeren selbständigen Aufenthalts sich in einem Privathaus einmieten wollen, hievon, also vor dem Einzug, dem Ortsvorsteher Anzeige zu machen und sich auf

[1]) Friz, Sammlung der Polizeigesetze und Verordnungen für die K. Württ.sche Residenzstadt Stuttgart. Stuttgart und Tübingen 1829.

dessen Verlangen über den Besitz eines auswärtigen Gemeindebürgerrechts auszuweisen, wofern ihnen nicht eine Exemtion von dem Gemeindeverband zusteht. Die Vf., die auf einen bei der Revision des Bürgerrechtsgesetzes gefaßten Beschluß der Landstände zurückgeht [1]), soll die Gemeinde gegen die schädlichen Wirkungen der neu gewährten Aufenthaltsfreiheit schützen und in den Stand setzen, von dem ihr zustehenden Einspracherecht gegen den Einzug bei der Staatsbehörde Gebrauch zu machen, wenn die Anziehenden der Unterstützung durch die Aufenthaltsgemeinde bedürftig werden könnten oder bestimmte Vorstrafen erlitten haben, auf Grund deren dies vermutet wird [2]). Sie hat württembergische Staatsangehörige im Auge, bei Ausländern schützte schon die für sie geltende allgemeine Paßpflicht gegen den Zuzug unerwünschter Elemente. Außerdem hatte nach Ziffer 1 der Vf. von 1834 der Hausbesitzer, der eine Wohnung an Fremde vermietete, geradeso wie jeder Wirt oder Private von der Beherbergung Ortsfremder, mochte es sich um In- oder Ausländer, Durchreisende oder Neuanziehende handeln, der Ortspolizeibehörde am Tag der Ankunft oder längstens am folgenden Morgen Anzeige zu machen. Die Vf. enthält also schon die 3 Hauptpunkte des Meldewesens: Meldepflicht der Neuanziehenden, Anzeigepflicht des Wohnunggebers, Ausweispflicht, allerdings unter Bedingungen, welche die praktische Durchführung sehr erschwerten.

Nachdem sich infolge des Baus von Eisenbahnen der ganze Reiseverkehr und die Anschauungen hierüber geändert hatten, hob die K.VO. vom 17. November 1865 betr. die Paß- und Fremdenpolizei (RBl. S. 479) die Paßpflicht auf und ersetzte sie durch die Pflicht, sich auf amtliches Erfordern über die Person auszuweisen. Durch den ungedruckten MinErlaß vom 2. Februar 1867 Nr. 491 wurden die Polizeibehörden angewiesen, bei einem kürzeren Aufenthalt und bei Personen, von denen nicht im voraus anzunehmen sei, daß sie der Gemeinde zur Last fallen werden, von dem Legitimationsverlangen abzusehen; bei längerem Aufenthalt sollte nur der Nachweis der ausländischen Staatsangehörigkeit und davon, daß der Rückkehr in die Heimat kein Hindernis im Wege stehe, verlangt werden, nicht aber der eines örtlichen Heimatrechts, den die Angehörigen einer Reihe außerdeutscher Staaten überhaupt nicht erbringen konnten. Es war nämlich Ziffer 2 der

[1]) Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten, II. Landtag 1833, 13. Band, 81. Sitzung, S. 118.

[2]) Art. 43 Ziff. 2 des revidierten Bürgerrechtsgesetzes vom 4. Dezember 1833, RBl. S. 509.

MinVerf. von 1834 in der Praxis nicht nur auf alle deutschen, sondern auch auf die Angehörigen nichtdeutscher Staaten ausgedehnt worden. Dagegen war Ziffer 1 dieser Verf., soweit sie eine Anzeige auch von Nichtwirten verlangte, als nicht mehr durchführbar ziemlich außer Uebung gekommen.

Die Neuregelung erfolgte unter Aufhebung aller früheren, auch der besonderen Stuttgarter Vorschriften durch K.VO. vom 29. September 1867 (RBl. S. 87). Neu ist an ihr die grundsätzliche Trennung von Fremdenbeherbergung und Meldewesen im engern Sinne. Für die Wirte wurden die Fremdenlisten eingeführt, deren tägliche Vorlage die Ortspolizei verlangen konnte. Nichtwirte dagegen brauchten bloß noch die Vermietung von Wohnungen, Wohngelassen und Schlafstellen anzuzeigen. Das Erfordernis vorheriger Aufenthaltserlaubnis fiel auch für Ausländer weg. Andererseits bedeutet die VO. auch einen Rückschritt in doppelter Beziehung. Zunächst wurden die Neuanziehenden von der ihnen bisher obliegenden Anmeldepflicht befreit und bloß noch der Verpflichtung unterstellt, auf Verlangen der Gemeindebehörde sich über ihre Staats- oder Gemeindeangehörigkeit auszuweisen, ausgenommen die eigenen Bürger oder Beisitzer der Anzugsgemeinde und Personen, die keinen selbständigen Aufenthalt nahmen. Der Wegfall der Anzugsmeldepflicht hatte zur Folge, daß die Polizei bei jedem Anziehenden die Staatsangehörigkeit besonders erheben mußte, da die Vermieter hierüber keine oder keine zuverlässige Auskunft geben konnten. Außerdem kamen Anziehende, die in einen fremden Haushalt eintraten, ohne Dienstboten oder Gewerbegehilfen zu sein (siehe Ziffer 2 unten), überhaupt nicht mehr zu polizeilicher Kenntnis. Der zweite Rückschritt bestand darin, daß die Ausübung einer Meldepolizei ganz ins Belieben der einzelnen Gemeinden gestellt, nämlich die oben erwähnte Verpflichtung der Vermieter von einer Anordnung der Gemeindebehörde abhängig war. Die angeführten Milderungen der Vorschriften waren für die Gemeindekassen unbedenklich, da Art. 11 Abs. 2 des rev. Bürgerrechtsgesetzes der Aufenthaltsgemeinde die Möglichkeit sicherte, die Entfernung eines ihr lästigen Ortsfremden jederzeit, auch nach mehrjährigem Aufenthalt durchzuführen. Sie hätten aber wohl bald eine Verschlechterung der Fremdenpolizei im Gefolge gehabt, wenn sie lange in Geltung geblieben wären.

Die Reichsgesetzgebung veranlaßte jedoch eine baldige Revision. Nachdem die Reichsgesetze über Freizügigkeit und Unterstützungswohnsitz jedem Reichsangehörigen das Aufenthaltsrecht in allen Bundesstaaten eingeräumt, die Verpflichtung zur Unterstützung Bedürftiger

der Heimatgemeinde abgenommen und der des Unterstützungswohnsitzes übertragen hatten, mußte, da sich der Eintritt eines Unterstützungsfalles nicht voraussehen ließ, zur Ermöglichung späterer Feststellung des Unterstützungswohnsitzes eine aktenmäßige Konstatierung der An- und Abzüge in allen Fällen und allen Gemeinden erfolgen. Dazu kam, daß gegenüber mittellosen Angehörigen der Bundesstaaten, für welche das UWG. nicht galt, den Gemeinden ein Abweisungsrecht zugestanden war, dessen Voraussetzungen bei Neuanziehenden geringere waren als nach dem Anzug (§§ 4 und 5 FG.). Es war daher in Württemberg wie in den meisten Bundesstaaten eine Ausdehnung der Meldepolizei aus armenpolizeilichen Gründen geboten. Dabei kam zugleich, wenn auch vielleicht unbeabsichtigt, der sicherheitspolizeiliche Gedanke auf seine Rechnung, daß jede Steigerung der persönlichen Bewegungsfreiheit eine Verschärfung der Fremdenpolizei verlangt. Den Anstoß zur Neuregelung gab eine Resolution des Reichstags, auf Grund welcher 1871 bei den Bundesregierungen Erhebungen angestellt wurden, ob die nach UWG. und FG. unerläßliche Feststellung des Personenstands der Bundesangehörigen geregelt und gesichert sei. Durch K.VO. betr. den Aufenthalt in den Gemeinden des Landes vom 6. August 1872 (RBl. S. 275) wurde die bisher ins Belieben der einzelnen Gemeinde gestellte Pflicht der Vermieter zur Anzeige derjenigen, welche sie in Miete nehmen, binnen 8 Tagen nach dem Einzug obligatorisch vorgeschrieben. Zugleich wurde die frühere Anmeldepflicht Neuanziehender wieder eingeführt [1]). Anmeldepflichtig wurden alle „neuanziehenden Personen", mochten sie der Gemeinde als Bürger oder Beisitzer angehören oder nicht [2]) und mochten sie einen selbständigen oder unselbständigen Aufenthalt nehmen. Neben der Pflicht zum Ausweis über die Staats- (oder Gemeinde-)angehörigkeit wurde die Pflicht eingeführt, auf Verlangen über die sonstigen persönlichen und die Familienverhältnisse die erforderliche Auskunft zu geben. Der Inhalt der Auskunftspflicht wurde in der Min.Verf. vom 27. Dezember 1872 (RBl. S. 460) bestimmt, welche neben weiteren Ausführungsbestim-

[1]) Weshalb sowohl die Anzugsmeldepflicht als die obligatorische Wohnungsvermietungsanzeige eingeführt wurde, ist nicht bekannt, eine von beiden hätte genügt. Die Vorschrift, daß Vermieter und Mieter ihre Pflicht durch gemeinsame Unterzeichnung einer Meldung erfüllen können, fand sich in der MVf. von 1872 nicht, vielmehr hatten beide je ein verschiedenes Formular auszufüllen.

[2]) Auch die Gemeindeangehörigen hatten ja jetzt ein Unterstützungsrecht in ihrer Heimatgemeinde nur, wenn sie dort den Unterstützungswohnsitz besaßen; im Zusammenhang damit wurde in der Ueberschrift der VO. das Wort „Ortsfremder" ausgelassen.

mungen auch die Formulare für die Meldungen (teilweise geändert durch Verf. vom 10. Dezember 1890, RBl. S. 309) vorschrieb.

Mit der Zeit zeigte sich, daß die Regelung von 1871 den Bedürfnissen der Praxis nicht genügte [1]), namentlich eine Pflicht der Vermieter zur Anzeige des Auszugs der Mieter und eine Abmeldepflicht der aus der Gemeinde Wegziehenden fehlte. An Stelle des Polizeistrafgesetzes von 1839 war nämlich seit der Einführung des Reichsstrafgesetzbuchs das Gesetz vom 27. Dezember 1871 (RBl. S. 391) getreten und dessen Art. 15 Ziffer 2 enthielt eine Strafdrohung nur für die Zuwiderhandlung gegen Vorschriften „über die Beherbergung von Ortsfremden, den Ausweis über Staats- und Gemeindeangehörigkeit beim Anzug in eine Gemeinde, die Anzeige von Wohnungsmieten oder von dem Eintritt von Dienstboten, Lehrlingen, Gewerbegehilfen oder Arbeitern". Um die Auszugsanzeige und die Abmeldepflicht einführen zu können, bedurfte es daher zunächst einer Aenderung dieser Bestimmung durch die Novelle vom 4. Juli 1898 (RBl. S. 149), welche das Wort „Wohnungsmieten" durch „Wohnungswechseln" ersetzte. Nach dem Kommissionsbericht der Kammer der Abgeordneten [2]) waren für diese Aenderung wesentlich Gründe steuerlicher und armenpolizeilicher Art bestimmend.

Nachdem nunmehr die gesetzliche Grundlage für die Austrittsanzeige und für die Abmeldepflicht geschaffen war, wurden diese beiden Anforderungen im Verordnungsweg vorgeschrieben. Dies geschah durch die VO. vom 25. Mai 1901 (RBl. S. 115) betr. das polizeiliche Meldewesen. Sie beschränkt sich aber nicht auf die genannten Aenderungen, sondern stellt, zusammen mit der MinVerf. vom 30. Mai 1901 (RBl. S. 118) in den Einzelheiten eine völlige Neubearbeitung dar und hat die Materie zu einem gewissen Abschluß gebracht, in der Titeländerung kommt die Loslösung aus dem früheren Zusammenhang mit dem Heimatsrecht auch formell zum Ausdruck.

Seither ist nur noch eine das meldepflichtige Publikum nicht berührende, aber wichtige Aenderung der MinVerf. erfolgt, insofern durch die MinVerf. vom 24. Juni 1904 (RBl. S. 189) in Uebereinstimmung mit den meisten Bundesstaaten nach preußischem Muster ein Nachrichtendienst der Meldebehörde des Anzugsorts mit derjenigen des Abzugsorts eingeführt wurde. Veranlaßt war diese Ergänzung durch die Klage einiger großer kommerzieller Vertretungen darüber,

[1]) Vgl. Zeitschrift für freiwillige Gerichtsbarkeit und Gemeindeverwaltung 31 (1889), S. 344.

[2]) Kammerverhandlungen 1895/98, Beilagenband VII S. 498.

daß der mangelnde Kontakt der Meldeämter es böswilligen Schuldnern erleichtere, sich durch falsche Angabe des künftigen Wohnorts bei der Abmeldung ihren Verpflichtungen so lange zu entziehen, bis sie ihrer durch die kurzen Verjährungsfristen des BGB. ledig geworden seien.

2. Geschäftsmeldungen.

Wer ausländische Dienstboten oder Gewerbegehilfen einstellte, hatte sie innerhalb 8 Tagen dem Ortsbeamten vorzuführen, welcher ihnen eine später abgekommene eidliche Verpflichtung zum Gehorsam abnahm und sie in ein Verzeichnis eintrug [1]). Daneben bestand für die Handwerksgesellen die Vorschrift der Hinterlegung des Wanderbuchs, also eine Art Paßpflicht. Weiter war bestimmt [2]), wenn ein Geselle in einem und demselben Ort von einer Werkstätte in eine andere übertrete, so habe der Inhaber der letzteren hievon binnen 8 Tagen der Ortspolizeistelle Anzeige zu machen. § 4 der MinVf. vom 30. April 1850 betr. die Einführung von Dienstbüchern bei dem Gesinde verpflichtete weiter die Dienstherrschaften, vom Eintritt eines Dienstboten innerhalb 8 Tagen unter Vorlage des Dienstbuchs der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen, ebenso § 5 von dem Dienstaustritt. Daneben galten für die Residenz die Vf. der K. Stadtdirektion vom 12. März 1824 (Friz S. 215), wonach Eintritt und Austritt jedes nicht in Stuttgart heimatberechtigten Dienstboten innerhalb 8 Tagen anzuzeigen und ein Erlaubnisschein für ihn zu lösen war. Die besonderen Stuttgarter Vorschriften für Handwerksgehilfen [3]) waren durch die landespolizeilichen Anordnungen derogiert. — Die Vorschriften bezweckten namentlich den Schutz der Dienstherrschaften und Gewerbeinhaber gegen unbefugtes Verlassen des Dienstes oder der Arbeitsstelle, aber auch die Wahrung der allgemein polizeilichen Interessen, da sich nach der Begründung der VO. von 1867 unter den auf diese Weise häufiger den Aufenthalt wechselnden Personen viele befinden, die eine polizeiliche Beaufsichtigung erfordern. Aus diesem Grund hielt für die Reisen dieser Bevölkerungsklasse, sowie für Musikanten, Seiltänzer usw. § 8 der VO. vom 17. November 1865 betr. die Paß- und Fremdenpolizei (RBl. S. 479) die Paßpflicht aufrecht. § 5 der VO. von 1867 dehnte die Anzeigepflicht auf die Lehrlinge und auf die (nicht im Hause des Meisters untergebrachten) Arbeiter aus, hob aber andererseits die Anzeige vom Austritt auf. Die VO.

---

[1]) § 14 der GeneralVO. vom 11. November 1807, RBl. S. 445.

[2]) § 45 der Instruktion vom 12. Oktober 1837 zur revidierten GewO. (RBl. S. 485) und § 46 der Instruktion vom 20. März 1851 (RBl. S. 53).

[3]) Polizeiverfügung vom 4. April 1805, Friz S. 26 und ältere.

von 1872 brachte keine Aenderung, da die als wünschenswert erkannte Wiedereinführung der Austrittsanzeige durch Art. 15 Ziff. 2 des neuen PolStG. nicht gedeckt war. Die Lücke wurde durch Art. 20 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes zum UWG. vom 17. April 1873 (RBl. S. 109) ausgefüllt, im Weg einer auf Antrag des Ortsarmenverbands vom Ortsvorsteher mit Zustimmung des Gemeinderats zu erlassenden aber nicht den Charakter einer Polizei-VO. gemäß Art. 51 PolStG. tragenden örtlichen Vorschrift, deren Uebertretungen der Strafbestimmung des Art. 15 Ziff. 2 PolStG. unterstellt wurden. — Eine neue Bedeutung erhielten die Geschäftsmeldungen dann durch die Arbeiterversicherungsgesetze. Die MO. von 1901 stellt die formelle Uebereinstimmung des Meldewesens mit den Reichsversicherungsgesetzen her, im übrigen bringt sie gegenüber dem bisherigen Zustand keine Aenderung.

Bevor nun auf die systematische Darstellung des geltenden Melderechts übergegangen wird, seien noch einige Bemerkungen über den Geltungsbereich vorausgeschickt. Wie oben in § 1 ausgeführt, gilt die MO. als Norm für das ganze Staatsgebiet. Einem Teil der Gemeinden ist jedoch zur Wahrung ihrer Aufgaben die Ermächtigung zur Erlassung weitergehender Vorschriften eingeräumt. Eine solche Befugnis zur Erlassung strengerer Bestimmungen gewährt § 7 MO. den Ortspolizeibehörden der Oberamtsstädte, der Gemeinden von mehr als 3000 Einwohnern und von Kurorten. Die betreffenden Bestimmungen bedürfen der Form der ortspolizeilichen Vorschrift[1]). Einige Bestimmungen sind ausdrücklich als möglich genannt, ohne daß ihre Reihe damit erschöpfend aufgezählt wäre. Das Verordnungsrecht erstreckt sich vielmehr soweit, als die gesetzliche Ermächtigung des Art. 15 Ziff. 2 PolStG. geht, soweit nicht andere gesetzliche Vorschriften oder die ungeschriebenen Sätze des allgemeinen Polizeirechts eine Schranke setzen. Zulässig sind also örtliche Bestimmungen, welche den Beginn des meldepflichtigen Alters herabsetzen, eine Meldepflicht für bloß vorübergehend sich Aufhaltende oder eine Anmeldepflicht der Besuche nach bestimmter Zeit oder die Pflicht für Gastwirte einführen, die bisher in den Fremdenlisten geführten länger bleibenden Reisenden nach einiger Zeit zu melden, ebenso Erweiterungen des Meldeformulars. Unzulässig wäre es nach Art. 15 Ziff. 2, wenn eine Polizeibehörde alle Durchreisenden der Meldepflicht statt den Vorschriften über

[1]) Beschluß des Ortsvorstehers mit Zustimmung des Gemeinderats vorbehältlich der Beanstandung des Bezirksamts, Art. 52 f. des PolStG.

Fremdenbeherbergung unterwerfen wollte. Ebensowenig kann sie für jeden Neuanziehenden persönliches Erscheinen anordnen (s. unten § 4 II) oder, mangels einer Deckung hiefür, Familienangehörigen, die durch Verheiratung, Gründung eines Geschäfts oder infolge Tods oder Wegzugs der Eltern selbständig geworden sind, eine Anzeige über den Eintritt des Selbständigkeitsverhältnisses auferlegen oder verlangen, daß ein Neuanziehender einen Staatsangehörigkeitsausweis nicht bloß vorzeigt, sondern ihn bei der Meldestelle hinterlegt (§§ 1 und 3 des Paßgesetzes) usw.

II. Das geltende württembergische Melderecht.

§ 3.

Begriffe der Anziehenden und der Wegziehenden.

Anmeldepflichtig sind neu anziehende Personen in der Gemeinde, in welcher sie ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt nehmen. Abmeldepflichtig ist, wer aus einer Gemeinde wegzieht, um seinen Wohn- oder Aufenthaltsort dauernd in derselben aufzugeben (§ 2 Abs. 1 und § 3 MO.). Die MO. definiert also die Begriffe der Anziehenden und der Wegziehenden durch einige auch sonst häufig vorkommende Ausdrücke, ohne jedoch anzugeben, welchen Sinn sie mit ihnen verbindet. Wir sind daher darauf angewiesen, dem Sprachgebrauch nachzugehen, den sie im gewöhnlichen Leben oder in nahestehenden Gesetzen haben. Am einfachsten ist der Wohnort zu bestimmen, hierunter wird meist der Ort verstanden, an welchem jemand eine Wohnung hat [1]). Mehr Schwierigkeiten machen die Begriffe Wohnsitz und (dauernder) Aufenthalt. Beide Begriffe kommen auf andern Rechtsgebieten häufig vor, der des Aufenthalts namentlich im FG. und UWG., zu denen das Meldewesen ja enge Beziehungen hat. Zwischen beiden Begriffen besteht weitgehende Uebereinstimmung. Der Wohnsitz, über den sich die grundlegenden Beziehungen in §§ 7—11 BGB. finden, spielt für das Privatrecht selbst eine geringere Rolle. Seine Bedeutung liegt auf den Gebieten des Prozeßrechts, Konkursrechts, der freiwilligen Gerichtsbarkeit usw. Aber auch in den Gesetzen über öffentlich-rechtliche Angelegenheiten wird man Wohnsitz grundsätzlich im Sinne des BGB. zu nehmen haben, soweit dieselben keine abweichenden Bestimmungen enthalten [2]). Der Wohnsitz wird vom BGB.

---

[1]) So im BGB. nach Staudinger, Kommentar, 5./6. Aufl., S. 64.

[2]) Vgl. Dernburg, Das bürgerliche Recht des Deutschen Reichs und Preußens, I. § 57.

nur mittelbar dadurch definiert, daß Vorschriften über den Erwerb und Verlust gegeben werden. Danach wird der Wohnsitz erworben durch eine mit dem Willen hiezu verbundene ständige Niederlassung. „Das Wort ständig bezeichnet den dauernden im Gegensatz zum nur vorübergehenden Aufenthalt. Aber der Aufenthalt braucht kein ununterbrochener zu sein; kürzere oder längere Abwesenheit schließt, auch wenn sie von vornherein beabsichtigt ist, die Ständigkeit nicht aus, sofern nur nach jeder Abwesenheit die Rückkehr an den Ort des Wohnsitzes erfolgt. . . . . . Nicht erforderlich ist die Absicht, an dem betreffenden Ort für immer zu bleiben; aber andererseits darf nicht von vornherein ein nur vorübergehender Aufenhalt beabsichtigt sein." Zur Aufhebung des Wohnsitzes „muß die Niederlassung aufgehoben werden und zugleich der Wille vorliegen, sie aufzugeben. Solange die Niederlassung besteht, genügt der Aufgebungswille für sich allein nicht, um den Wohnsitz aufzuheben. Andererseits bleibt der Wohnsitz bestehen, auch wenn die Niederlassung aufgehört hat, solange der Aufgebungswille fehlt" [1]). An den Wohnsitz sind nun vom BGB. eine Reihe rechtlicher Wirkungen geknüpft, durch die ein Gegensatz zwischen Wohnsitz und Aufenthalt entsteht. Der Wohnsitz ist m. a. W. ein Rechtsbegriff [2]).

Mit dem Wort Aufenthalt verbindet das FG. nicht immer den gleichen Begriff. In § 1 steht der „Aufenthalt" im Gegensatz zur (dauernden) Niederlassung und bezeichnet die vorübergehende Anwesenheit, auch die des Reisenden oder des Landstreichers [3]). In § 12 ist er vox media („dauernder oder vorübergehender Aufenthalt"). In § 8 bedeutet er einen Zustand von gewisser Dauer, der trotz zeitweiliger Abwesenheit, z. B. täglicher Entfernung an die Arbeitsstätte, fortbestehen kann, das Pr.OVG. spricht daher hier von einem Aufenthaltsverhältnis [4]); wann dieses Verhältnis durch zeitweilige Unterbrechungen der körperlichen Anwesenheit als aufgelöst oder fortbestehend anzusehen ist, ist Tatfrage. Das UWG. spricht von dem gewöhnlichen (regelmäßigen) Aufenthalt, der ein Jahr ununterbrochen bestanden haben muß; als Unterbrechung des Aufenthalts wird eine freiwillige Entfernung nicht angesehen, wenn aus den Umständen, unter welchen sie erfolgt, die Absicht erhellt, den Aufenthalt beizubehalten (§§ 10

---

[1]) Plank, Kommentar, 3. Aufl., S. 70.

[2]) Staudinger, a. a. O. S. 70.

[3]) Scharpff-Haller S. 14, Bazille-Köstlin S. 278, Arnoldt S. 17 ff., Dames S. 22.

[4]) Reger 7 S. 274; 6 S. 314. Ferner OVG. 15 S. 52 und 40 S. 417.

und 13). Wie nach BGB. für Beibehaltung des Wohnsitzes muß also für den Aufenthalt des UWG. und im Sinne des § 8 FG. der Aufenthalt kein ununterbrochener sein, im Fall der Unterbrechung ist aber die durch die Rückkehr bekundete Absicht, nach der Entfernung wieder die körperliche Anwesenheit an dem Ort zu nehmen, wesentlich.

Unter dauerndem Aufenthalt versteht das UWG. einen solchen, der nicht auf eine im voraus bestimmte Zeit oder auf eine so kurze Zeit und unter solchen Umständen, daß nur besuchsweiser Aufenthalt angenommen werden kann, sondern bis auf weiteres, wenn auch nicht notwendig mit der Absicht langer Dauer genommen wird[1]). Auch der Entwurf des FG. sprach von dauerndem Aufenthalt, § 1 Abs. 1 Ziff. 1 lautete im Entwurf: „an jedem Ort sich dauernd aufzuhalten, wo . . .“; statt dessen wurde dann gesetzt „sich niederzulassen“, ohne daß hiemit eine sachliche Aenderung verbunden werden sollte, Niederlassung ist also gleichbedeutend mit dauerndem Aufenthalt[2]). Wenn das Wort Wohnsitz aus dem Art. 3 der Reichsverfassung nicht in das seiner Ausführung dienende FG. übernommen wurde, kann dies wohl nur so erklärt werden, daß der Gesetzgeber den Rechtsbegriff des Wohnsitzes in einem Gesetz vermeiden wollte, in dem es nicht auf den ganzen Inhalt dieses Rechtsbegriffs, sondern eben nur auf den dauernden Aufenthalt ankam. Zur Auslegung des FG. ist dann allerdings der Wohnsitzbegriff doch als gleichbedeutend mit Niederlassung herangezogen worden[3]), namentlich hat das Pr.OVG.[4]) als neuanziehende Personen solche erklärt, die einen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt an einem Ort, an dem sie ihn nicht haben, nehmen wollen[5]). Es kann jedoch nicht die Absicht sein, durch Uebernahme des Wohnsitzbegriffs dessen ganzen Inhalt in das FG. zu übertragen. Man müßte sonst z. B. einer Gemeinde das Recht zur Abweisung einer minderjährigen oder einer wegen Geistesschwäche entmündigten Person bayerischer Staatsangehörigkeit nach § 4 FG. absprechen, die sich vor vielen Jahren ohne Zustimmung ihres gesetzlichen

---

[1]) § 25, vgl. Wohlers-Krech, 11. Aufl. S. 32.

[2]) Scharpff-Haller S. 14, Bazille-Köstlin S. 278, Arnoldt S. 17 ff.

[3]) RG. in Strafsachen 29 S. 393, Laband, Staatsrecht, 4. Aufl. I. S. 155.

[4]) Reger 19 S. 459, vgl. Bitter, Handwörterbuch der preuß. Verwaltung, 2. Aufl., Leipzig 1911, Artikel „Freizügigkeit“ in Band I S. 635, vgl. übrigens Art. „Neuanziehende“ in Bd. II S. 188, demzufolge nach den tatsächlichen Verhältnissen des einzelnen Falls zu beurteilen ist, wer als N. zu gelten hat.

[5]) Vgl. dagegen OVG. 22 S. 388, wonach Niederlassung den Aufenthalt bedeutet, der als dauernder und ständiger beabsichtigt und beibehalten wird.

Vertreters, also ohne den Wohnsitz im Sinne des BGB. zu verlieren, aus dem Gemeindebezirk entfernt hatte und später (vor erreichter unbeschränkter Geschäftsfähigkeit) wieder ihren dauernden Aufenthalt dort nimmt. Im Sinn des FG. muß diese Person wieder als neuanziehend gelten, die privatrechtliche Konstruktion der Fortdauer des Wohnsitzes während jahrelanger Abwesenheit kann hier nach dem ganzen Sinn des FG., das sich eben mit tatsächlichen Verhältnissen befaßt, nicht Platz greifen. Klargestellt wurde aber durch die Hereinnahme des Wohnsitzbegriffs in die Definition des Pr.OVG. ein Punkt, über den beim „dauernden Aufenthalt" noch mehr als beim bloßen „Aufenthalt" Zweifel bestehen konnten, nämlich daß die Anwesenheit keine ununterbrochene, auch nicht mit der Absicht immerwährenden Bleibens verbunden sein müsse. Hienach sind in Uebereinstimmung mit dem Begriff, der unter dauerndem Aufenthalt sowohl im UWG. als im täglichen Leben üblich ist, Neuanziehende im Sinne des § 4 FG. solche Personen, die einen Aufenthalt von im voraus nicht bestimmter Dauer, also bis auf weiteres nehmen [1] [2].

---

[1]) Nach einer andern Entscheidung des Pr.OVG. (Reger 6 S. 479) muß unter den „Neuanziehenden" jeder verstanden werden, welcher in einem Orte neu ankommt und daselbst, sei es auch nur besuchsweise, zur Kur, zur Abwicklung einzelner Geschäfte oder sonst vorübergehend, seinen Aufenthalt nimmt. Der § 8 FG. bezweckt eben den Ausschluß der Beiziehung aller derjenigen Personen zu den Gemeindeabgaben, „die nicht länger als 3 Monate in der betreffenden Gemeinde sich aufhalten, gleichviel ob sie von vornherein in derselben Aufenthalt genommen haben in der Absicht, nur vorübergehend dort zu verweilen, oder ob sie in der gegenteiligen Absicht dort angezogen sind, aber aus irgend einem Grund sich behindert gesehen haben, den Aufenthalt länger als 3 Monate fortzusetzen" (OVG., Reger 15 S. 436). Die beiden letztgenannten Entscheidungen beziehen sich auf § 8 FG., der eine ziffernmäßige Abgrenzung dafür gibt, von wann ab der Aufenthalt als dauernd (mit Rückwirkung ex tunc) anzusehen sei, was bei § 4, dem Anlaß der früher genannten Entscheidung (Reger 19 S. 459), welche den Wohnsitzbegriff zugrunde legt, nicht zutrifft. Wir finden also auch hier eine nicht gleichmäßige Wortbedeutung innerhalb des FG.

Gleicher Ansicht wohl Scharpff-Haller S. 30 und 47.

[2]) Daß das Fehlen des Wohnsitzbegriffs im FG. nicht zufällig ist, läßt sich auch daraus schließen, daß er im UWG. nachgewiesenermaßen absichtlich vermieden wurde. Das preuß. Armengesetz vom $\frac{\text{31. Dezember 1842}}{\text{21. Mai 1855}}$, auf welches sowohl FG. als UWG. zurückgehen, hatte nämlich diejenigen Fälle auseinandergehalten, in welchen die Fürsorgepflicht eines Ortsarmenverbands durch 3 jährigen Aufenthalt und diejenigen, in welchen sie durch einjährigen Wohnsitz nach erfolgter polizeilicher Meldung begründet wurde. An diesen Unterschied hatten sich in der Praxis, selbst der des preuß. Obertribunals, eine Reihe von Kontroversen angeschlossen, die im UWG. vermieden werden sollten (Arnoldt S. 141 und 187).

Auf dem Gebiet des württemb. Meldewesens wollte der Entwurf der VO. von 1872, welche die Meldepflicht für Neuanziehende einführte, „Personen, welche in der Gemeinde, der sie nicht als Bürger oder Beisitzer angehören, ihren selbständigen Aufenthalt nehmen", für meldepflichtig erklären. Dabei verstand es sich von selbst, daß unter Aufenthalt der des früheren Melderechts und des damaligen Gemeindeangehörigkeitsrechts, also ein längerer Aufenthalt gemeint war. Ein kurzer Aufenthalt kommt für das polizeiliche Meldewesen gar nicht in Betracht [1]). Es liegt de lege ferenda nahe, anzunehmen, daß mindestens ein Aufenthalt von der Dauer der Meldefrist genommen werden müsse, um die Meldepflicht zu begründen. Aus dieser Erwägung heraus sah der Entwurf der VO. von 1872 eine längere Meldefrist vor und bestimmte, daß alsbald nach einmonatlicher Dauer des Aufenthalts der Tag des Beginns desselben anzuzeigen sei. Der Geheime Rat hat dann die VO. den neuen Reichsgesetzen sprachlich angepaßt, der § erhielt folgende Fassung: „Neuanziehende Personen (FG. § 4 vgl. mit § 10 UWG.) sind verpflichtet, sich bei der Ortsbehörde derjenigen Gemeinde, in welcher sie ihren Aufenthalt nehmen — mögen sie derselben als Bürger oder Beisitzer angehören oder nicht" usw. Durch die Bezugnahme auf die beiden neuen Reichsgesetze, welche den Anlaß zur Reform der VO. gegeben hatten, sollte der Begriff der Neuanziehenden bestimmt werden [2]). Zugleich wurde damit aber auch der bisherige Begriff des Aufenthalts durch den aus den Reichsgesetzen übernommenen Begriff der Neuanziehenden zurückgedrängt und ein anderer Aufenthaltsbegriff eingeführt. Der Entwurf der MO. von 1901 schlug dann vor, die Beziehung auf die längst eingebürgerten Reichsgesetze wegzulassen und Neuanziehende in der Gemeinde für meldepflichtig zu erklären, in welcher sie ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt nehmen. Von anderer Seite wollte die Meldepflicht von der selbständigen Wohnungnahme zum Zweck dauernden Aufenthalts abhängig gemacht und von Beiziehung des Wohnsitzbegriffs schon wegen der Schwierigkeiten abgesehen werden, die er seiner Feststellung nicht selten biete. Von dritter Seite wurden Be-

[1]) Reisende Personen, die schon sprachlich nicht als Neuanziehende bezeichnet werden können, fallen unter den Fremdenbeherbergungsparagraphen, der ihnen eine eigene Meldepflicht nicht auferlegt. § 8 der badischen VO., welche jeden meldepflichtig macht, der seinen „Wohnsitz oder Aufenthalt" in einer Gemeinde nimmt, erklärt ausdrücklich, bezüglich der Personen, die sich nur als Reisende in einer Gemeinde „aufhalten", finde eine Verpflichtung zur Anzeige nur insoweit statt, daß die Gastwirte ein Fremdenbuch zu führen haben.

[2]) Ministerialakten.

denken dagegen erhoben, „ob es sich empfehle, den Begriff der selbständigen Wohnungnahme hier herein zu nehmen; diese Fassung treffe nicht alle polizeilichen Fälle: z. B. ein über 18 Jahre alter Student, welcher von der Hochschule nach Hause zurückkehre, um sich auf sein Examen vorzubereiten, sei nicht selbständig, sollte aber doch meldepflichtig sein". Aus diesem Grund, also nur um den Begriff der selbständigen Wohnungnahme zu vermeiden, wurde die Fassung des Entwurfs angenommen, der Wohnsitzbegriff spielte dabei keine Rolle [1]). — Unseres Erachtens war es richtig, in dem Augenblick, in welchem die äußere Verweisung auf die beiden Reichsgesetze aus formellen Gründen wegblieb, die Neuanziehenden auf andere Weise, nämlich durch Hereinnahme der für das FG. üblichen Definition, zu bestimmen. Wie oben gezeigt, war die Definition allerdings zu § 4 FG. eine andere als zu § 8. Für das Württ. Melderecht konnte nur die erstere (Wohnsitz oder dauernder Aufenthalt) in Frage kommen, einmal weil es im Gegensatz zu dem vor 1867 bestehenden Zustand die entschiedene Tendenz der neueren Regelung ist, die Meldepflicht auf die dauernd Anwesenden zu beschränken, dann aber, weil eine ziffernmäßige Abgrenzung, wie sie § 8 FG. enthält, in der MO. nicht gegeben werden sollte.

Ist hiernach der Zusammenhang des Begriffs der Neuanziehenden in § 2 MO. mit dem in § 4 FG. festgestellt, so bleibt jetzt noch zu untersuchen, ob der Begriff in beiden Fällen nach der ratio legis tatsächlich denselben Sinn haben soll, da beide Rechtsnormen trotz ihres ursächlichen Zusammenhangs von verschiedenen Motiven ausgehen. Für den Ausdruck Wohnsitz ist die Frage unbedingt zu bejahen. Die Polizei kümmert sich nur um tatsächliche Verhältnisse, in polizeilichen Vorschriften ist für rechtliche Abstraktionen kein Raum. Welchen Zweck hätte es für die Polizei, die Begründung oder Aufgabe eines Wohnsitzes zu erfahren, wenn nicht zugleich der tatsächliche Aufenthalt wechselt? Es liegt kein Bedürfnis für die Polizeibehörde des Garnisonorts vor, Kenntnis von der Wohnsitznahme einer Militärperson zu erhalten, die tatsächlich nicht an diesem Ort, sondern vielleicht im Reichsausland (§ 9 Abs. 1 Satz 2 BGB.) wohnt. Ebensowenig braucht sie zu wissen, daß zugleich mit einem anziehenden Familienhaupt auch die getrennt lebende Ehefrau und erwerbstätige Kinder ihren Wohnsitz verlegen, wenn diese nicht selbst mit anziehen. Letzteres hat zwar nicht in der MO., aber in der MVf. Ausdruck

---

[1]) Protokoll des Geheimen Rats über die Sitzung vom 18. Mai 1901 S. 8.

gefunden. Vorwegzunehmen ist hier, daß bei neuanziehenden Familien nur das Familienoberhaupt, aber für die ganze Familie zur Meldung verpflichtet ist. § 1 MVf. sagt nun, die Pflicht in Ergänzung der Meldung Auskunft zu erteilen, liege dem Neuanziehenden außer für seine Person „rücksichtlich der mit ihm anziehenden Familienangehörigen" ob. Es versteht sich von selbst, daß diese Einschränkung nicht bloß bei der Auskunftspflicht, sondern auch bei der Meldepflicht zu machen, also das Familienhaupt nicht verpflichtet ist, die nicht mit anziehenden Familienmitglieder auf seiner Meldung anzugeben. Andere Meldeordnungen machen diese Einschränkung ausdrücklich [1]).

Auch der dauernde Aufenthalt der MO. kann unbedenklich mit dem des FG. (Niederlassung) gleichgesetzt werden, nach welchem es nicht darauf ankommt, ob tatsächlich ein kürzerer oder längerer Aufenthalt genommen wird, sondern darauf, ob der Aufenthalt von vornherein als ein ganz kurzer oder seiner Dauer nach bestimmter oder eben bis auf weiteres beabsichtigt ist. „Besuche" sind, auch wenn sie länger bleiben, eben nicht Neuanziehende, solange sie den Besuchscharakter tragen. Die Meldepflicht für sie würde mit der sonstigen Tendenz des württ. Meldewesens, alle unnötige Schererei zu vermeiden, im Widerspruch stehen. Auch anderwärts sind Besuche von der Meldepflicht ausgenommen, so nach § 8 der badischen VO., nach der sonst auch vorübergehender Aufenthalt gemeldet werden muß [2]).

[1]) Die Polizeiverordnung für Frankfurt a. M. vom 24. September 1904, welche im Anschluß an die Preuß. MinVf. von 1904 denjenigen für meldepflichtig erklärt, der „in einer Gemeinde des hiesigen Polizeibezirks seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt nimmt", beschränkt die Meldepflicht auf den Anziehenden „und die zu seinem Hausstand gehörigen mit ihm anziehenden Personen". Nach der ortspolizeilichen Vorschrift für die Stadt Karlsruhe vom 11. Februar 1908, welche — abweichend von der für die Landbezirke in Baden getroffenen Regelung — nur von dem Wohnunggeber Meldung verlangt, haben zu melden:

1. die Hausbesitzer den Ein- und Auszug

a) ihrer eigenen Person und aller in ihrem Haushalt wohnenden Personen,

b) ihrer Mieter, sowie der Frau und Kinder ihrer Mieter, soweit diese Personen gleichzeitig mit den Mietern ein- und ausziehen.

2. Die Mieter den Ein- und Auszug

a) ihrer Frau und Kinder, soweit dieselben nicht gleichzeitig mit ihnen ein- oder ausziehen;

b) aller anderen Personen, denen sie Wohnung geben.

[2]) Was unter Besuchen zu verstehen ist, wird im einzelnen verschieden bestimmt; nach der badischen VO. auswärtige Verwandte oder Befreundete angesessener Familien. In Mannheim gilt als Besuch nur, wer an den Ort, aus dem er kommt, von Mannheim aus wieder zurückkehrt, und nur wenn sein Aufenthalt 6 Wochen nicht überschreitet.

In der bisherigen Erörterung ist versucht worden, die Begriffe Wohnsitz und dauernder Aufenthalt zu trennen. Zu einer scharfen Abgrenzung fehlt jedoch, da sie beide mit gleicher Wirkung neben einander gestellt sind, die Veranlassung im Gegensatz zum BGB., das dem „Wohnsitz" andere Rechtswirkungen beilegt als einem dauernden Aufenthalt und deshalb diesem gegenüber den Wohnsitzbegriff formal juristisch abgrenzt. In der MO. dagegen bilden beide zusammen nur *einen Begriff*, der gleich nachher, lautlich korrespondierend, als „Wohn- oder Aufenthaltsort" bezeichnet, in § 1 MVf. „Aufenthalt", in den zugehörigen Meldeformularen A und D—G (RBl. 1901 S. 124—129) „Wohnort" genannt wird.

Nur von diesem Standpunkt aus löst sich auch die Spannung, die auf den ersten Anblick zwischen den Begriffen Anziehende und *Wegziehende* besteht. Wegziehender ist ja, wer seinen Wohn- oder Aufenthalts*ort* dauernd aufgibt. Das praktische Bedürfnis der Uebereinstimmung der An- und der Abmeldepflicht in dem Sinne, daß jemand, der sich nach § 3 abzumelden hatte, beim Wiederanzug an diesem Orte von neuem anmeldepflichtig ist, ist ein so starkes, daß man dem Gesetzgeber eine gewollte Differenz in den Begriffen nicht unterstellen darf. Zunächst ist man geneigt, einen der Begriffe zugunsten des andern abzuändern. In Wirklichkeit liegt jedoch nicht ein „Versehen" des Gesetzgebers, sondern weise Absicht zugrunde. Der Wohnsitz des BGB. bleibt ja, auch wenn die Niederlassung aufgehört hat, solange bestehen, als der Aufgebungswille fehlt. Der Polizei wäre aber nicht gedient, wenn ein Abziehender sich dadurch von der Abmeldepflicht befreien könnte, daß er den Wohnsitz im Sinne des BGB. beibehält. Offenbar um diesen Mißstand, der aus dem formal-rechtlichen Begriff Wohnsitz entstehen könnte, zu vermeiden, ist bei der Abmeldung der Ausdruck Wohnort gesetzt worden. Das Wort Wohnsitz nun aber auch bei der Auslegung des § 2 durch „Wohnort" zu ersetzen, geht schon deshalb nicht an, weil § 3 MO. erst 1901 eingefügt wurde, während für die Definition der Neuanziehenden nicht bloß seit 1872 sondern schon seit dem FG. der Wohnsitzbegriff verwendet worden war. Außerdem wird unter Wohnort derjenige Ort verstanden, an welchem jemand eine Wohnung hat; wollte man auch einen Wohnwagen, ein Flußschiff, eine Schlafstelle noch als „Wohnung", nicht als bloßes Unterkommen (§ 1 FG.) betrachten, so geht dies jedenfalls nicht an bei dauerndem „Wohnen" im Gasthof, in einer Erdhütte oder bei fortgesetztem Nachtlager in Scheuern oder Ställen. Gerade für solche Elemente pflegt sich aber die Polizei

lebhaft zu interessieren. Sofern ihr Aufenthalt an dem betreffenden Ort ein dauernder ist, sie vielleicht sogar ihren bürgerlich-rechtlichen Wohnsitz dort haben, sind sie meldepflichtig. Diese Betrachtung leitet auch in § 3 darauf hin, die Worte Wohn- und Aufenthaltsort, die sich überhaupt nicht von einander abscheiden lassen, als einen einzigen Begriff zusammenzufassen, der dem „Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt" in § 2 entspricht, unter Vermeidung des bei Gebrauch des letzten Ausdrucks in § 3 zu befürchtenden Mißverständnisses.

Ich definiere also Neuanziehende und Wegziehende als solche Personen, die ihren gewöhnlichen dauernden Aufenthalt an einem Ort begründen oder aufheben. Mit dem Worte gewöhnlich kommt zum Ausdruck, daß Unterbrechungen mit der Absicht, an denselben Ort nicht bloß besuchsweise zurückzukehren, nicht von Bedeutung sind; mit dem Ausdruck dauernd, daß es nicht auf die Länge des Aufenthalts, sondern darauf ankommt, daß er nicht von vornherein als ein kurzer oder der Dauer nach bestimmter, sondern bis auf weiteres genommen wird [1]). Diese Definition macht auch den Zusammenhang mit FG. und UWG. wieder evident und weist die Praxis darauf hin, in Zweifelsfällen die Entscheidungen des Bundesamts mit heranzuziehen, natürlich unter Berücksichtigung des verschiedenen gesetzgeberischen Ausgangspunkts. Man wende nicht ein, es seien hier willkürlich die Begriffe Wohnort und Wohnsitz hinausinterpretiert. Der Ausdruck Wohnort ist zu unbestimmt, um juristisch wertvoll zu sein, und vom „Wohnsitz" bleibt, wenn man alle formal-juristischen Attribute wegläßt, eben nichts anderes mehr übrig als der gewöhnliche dauernde Aufenthalt [2]).

---

[1]) Anderer Ansicht Schicker, Note 2 zu Art. 15 Ziffer 2.

[2]) Man vergleiche auch die Begriffe „Wohnen", „Wohnung" in dem — dem Meldewesen innerlich verwandten — Gemeindeangehörigkeitsgesetz vom 16. Juni 1885 (RBl. S. 257). Nach dem Kommissionsbericht der Abgeordnetenkammer (Verh. der K. d. Abg. 1883/85, 1. Beilagenband S. 686) und den Motiven (a. a. O. S. 422) handelt es sich hiebei „nicht um einen Wohnsitz im juristischen Sinne des Worts, aber auch nicht bloß um einen vorübergehenden, der Zeit nach zum voraus bestimmten Aufenthalt, sondern um einen dauernden Aufenthalt im Sinne des Art. 4 Abs. 2 des Landtagswahlgesetzes vom 26. März 1868". Ebenso verstand der Entwurf unter „Wegzug" das Aufgeben dessen, was er nach den Motiven zu Art. 3 unter „Wohnen" in der Gemeinde versteht, also nicht die Verlegung des zivilrechtlichen Domizils, sondern das nicht bloß vorübergehende Verlassen des bisherigen dauernden Aufenthaltsorts (a. a. O. S. 433). Zu betonen ist, daß auch hier ein der Zeit nach im voraus bestimmter Aufenthalt nicht als dauernder gilt (vgl. noch ABl. 1909 S. 87, 1891 S. 127 und Art. 4 des Landtagswahlgesetzes vom 16. Juni 1906 (RBl. S. 185).

Einige Beispiele sollen den Unterschied der vorstehenden von der landläufigen Definition erläutern.

Ein Student, der bis zur Reifeprüfung bei seinen Eltern gewohnt hat, bezieht die Universität. Von vornherein steht fest, daß er die Ferien in der Hauptsache in der Heimat zubringen, aber nachher an den Universitätsort zurückkehren wird. Letzterer ist also sein gewöhnlicher Aufenthaltsort [1]), und zwar sein dauernder, es steht regelmäßig zu diesem Zeitpunkt noch nicht fest, wie lange sein Studium dauern und ob oder wann er auf fremde Universitäten abgehen wird. Die Polizeibehörde des Universitätsorts verlangt daher polizeiliche Anmeldung. Wer erinnert sich nicht noch mit Vergnügen des Anschlags am „Schwarzen Brett" der Universität, daß „Neuangezogene Studierende" sich polizeilich zu melden hätten. Nach der oben entwickelten Definition ist der Student zuvor am Heimatsort abzumelden; kehrt er nach Abschluß seines Studiums dorthin zurück, so hat er sich von neuem am Universitätsort ab- und am Heimatort anzumelden, obwohl letzterer die ganze Zeit über sein Wohnsitz geblieben ist. Der Ansicht, daß der elterliche Wohnort während der Studienzeit regelmäßig auch sein Wohnort bleiben wird [2]), kann ich nicht beitreten. Der Student kommt in die Ferien „zu Besuch"; auch wenn sie 2 bis $2^1/_2$ Monate dauern, ist der Aufenthalt doch nicht bis auf weiteres, sondern auf bestimmte Zeit, also vorübergehend genommen, der am Universitätsort bleibt auch während der Universitätsferien der dauernde Aufenthalt (weshalb sich jedesmalige Ab- und Anmeldung erübrigt), der dauernde Aufenthalt in der Heimat ist aufgegeben. Ein Vergleich mit Geschäftsreisenden, die ihren und ihrer Familie Wohnort monatelang verlassen, ohne dort den dauernden Aufenthalt aufzugeben, erscheint daher nicht statthaft. Allein auf den Ausdruck Wohnort in § 3 MO. möchte ich die Entscheidung aus den oben dargelegten Gründen nicht stützen. Endlich besteht ein Bedürfnis nach Uebereinstimmung der An- und der Abmeldepflicht auch nach der Richtung, daß jeder, der sich in B. anzumelden hatte, sich vorher in A. abmelden mußte und umgekehrt; er hat ja bei der Anmeldung in B. seine Abmeldebescheinigung von A. vorzulegen. — Nach oben S. 17 ist gerade die Frage der Wiedermeldepflicht des Studenten am Heimatort

Man beachte auch die Definition der „Niederlassung" im Sinn des FG. durch das oben angeführte OVG. 22 S. 388.

[1]) BA. 16 S. 12, 40 S. 9.

[2]) K. Ministerium des Innern, Zeitschrift für freiwillige Gerichtsbarkeit und Gemeindeverwaltung 53 S. 285.

bei der Beratung der MO. im Geheimen Rat erörtert und in bejahendem Sinn entschieden worden.

Wanderarbeiter (Sachsengänger) haben ihren dauernden Aufenthalt in dem ausgeführten Sinn an dem Heimatort, von dem sie im Frühjahr zu einer allerdings längeren Abwesenheit, aber mit der Absicht sich entfernen, zu einer bestimmten Zeit, im Spätherbst, zurückzukehren. Ihre Anwesenheit am Arbeitsort ist nur eine vorübergehende. Wo die Bestimmung über die Anmeldepflicht allein auf den „dauernden Aufenthalt" abstellt, sind sie daher nach der in dieser Arbeit vertretenen Auffassung am Arbeitsort nicht anmeldepflichtig. Dem Bedürfnis der Praxis entspricht dies nicht, dieses verlangt, daß sie am Beschäftigungsort zur Meldung kommen, sowohl aus allgemein sicherheits- und armenpolizeilichen Gründen, als zum Schutz der Arbeitgeber gegen den häufigen Kontraktbruch. In Baden, wo anmeldepflichtig ist, wer seinen Wohnsitz oder Aufenthalt nimmt, ist ihre An- und Abmeldepflicht und ihre Pflicht zur Legitimierung selbstverständlich. Die preuß. MVf. legt, wie gerade hier zu Tage tritt, ihrem „dauernden Aufenthalt" im wesentlichen den in der vorliegenden Arbeit vertretenen Begriff zugrunde. Sie geht davon aus, daß der Saisonarbeiter seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt am Heimatort in der Regel nicht aufgibt, schreibt daher ausdrücklich eine Anmeldepflicht für diejenigen Wanderarbeiter vor, die auch nur vorübergehend in einem andern Gemeinde- oder Gutsbezirk Wohnung nehmen. Daß nach der Vf. die Wanderarbeiter ihren dauernden Aufenthalt in der Regel am Heimatort und nur dort haben, tritt umsomehr hervor, als dieselbe MVf. empfiehlt, bei Zweifeln über den Zeitpunkt, von dem ab ein Aufenthalt als dauernder anzusehen sei, nach Analogie des § 8 FG. ihn dann als vorliegend zu erachten, wenn er 3 Monate gewährt habe. Die Wanderarbeiter sind regelmäßig mindestens 6 Monate von ihrer Heimat entfernt und häufig die ganze Zeit über in derselben Arbeitsstelle beschäftigt; trotzdem gilt ihre Anwesenheit am Arbeitsort nicht als dauernde im Sinne der MVf. Württemberg dagegen kennt eine Anmeldepflicht der Wanderarbeiter nicht, wofern es sich nicht um Personen handelt, welche die Gewohnheit, in ihrer Heimat zu überwintern, aufgegeben haben [1]). Allerdings kommen die Wanderarbeiter wie alle Arbeiter

[1]) Der Aufenthalt dieser Personen ist nicht von vornherein dem mutmaßlichen, wenn auch entfernten Endpunkt nach bestimmt, sondern eben ein solcher „bis auf weiteres", sie können streng genommen auch nicht mehr als Wanderarbeiter bezeichnet werden.

durch den Arbeitgeber nach § 4 MO., z. T. auch durch den Wohnunggeber nach § 5 zur Anmeldung; für Wanderarbeiter aus Russisch-Polen hat die MVf. vom 15. Dezember 1908 (RBl. S. 306) außerdem noch eine besondere sanitätspolizeiliche Anmeldepflicht binnen 3 Tagen für die Arbeitgeber eingeführt. Daneben haben nach dem Sportelgesetz vom 16. August 1911 (RBl. S. 403) Tarifnummer 62 alle ausländischen Saisonarbeiter binnen 10 Tagen eine Steuerkarte zu lösen. Die praktische Durchführung dieser Bestimmungen leidet allerdings unter ihrer Kompliziertheit. Dem § 2 Abs. 1 und 4 und § 3 MO. dürften aber die Wanderarbeiter in der Regel nicht unterliegen [1]).

§ 4.

Pflichten der An- und Wegziehenden.

1. Meldepflicht.

a) Alle Neuanziehenden, welche das 16. Lebensjahr zurückgelegt haben, sind verpflichtet, sich binnen 6 Tagen anzumelden. Beim Anzug von Familien genügt die Anmeldung durch das Familienhaupt (nicht: des Familienhaupts), bei unselbständigen Personen (Lehrlingen, Gewerbegehilfen, Dienstboten, Zöglingen und Schülern) die in den §§ 4 und 5 MO. vorgesehene Anzeige.

Die VO. von 1867 sprach von Personen, welche in einer Gemeinde, der sie nicht als Bürger oder Beisitzer angehören, ihren selbständigen Aufenthalt nehmen. Darin kam klar zum Ausdruck, daß das Erfordernis der Selbständigkeit sich auf die Wohnungnahme, nicht auf die soziale Stellung der Person bezog. Der 1. Entwurf der VO. von 1872, welcher den alten Wortlaut beibehalten wollte, fiel aus formellen Gründen. Das Gutachten des Geheimen Rats zu dem Entwurf der VO. von 1901 spricht sich hierzu aus wie folgt. Die in § 2 der VO. von 1872 enthaltene Verweisung auf § 10 UWG. scheine anzudeuten, daß der Meldepflicht nur solche Personen unterworfen werden sollten, welche in Absicht auf Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes selbständig seien, also seit 1894 Personen nach erreichtem 18. Lebensjahr. In der Praxis sei die Vorschrift in dem Sinn aufgefaßt worden, daß unselbständige Personen, welche nach § 3 der VO. von 1872 von dem Dienstherrn anzumelden seien, nicht auch für ihre Person der Meldepflicht des § 2 unterliegen. Nach dem vorliegenden Entwurf dagegen (1901) wären beim Anzug einer

---

[1]) Anderer Ansicht: K. Ministerium des Innern mit Erlaß vom 31. Dezember 1909, ABl. 1910 S. 17.

Familie alle über 16 Jahre alte Glieder derselben je für ihre Person meldepflichtig und hätten unselbständige Personen neben der nach §§ 4 und 5 für sie zu erstattenden Anzeige sich auch noch selbst zu melden. Eine so weitgehende Ausdehnung der Meldepflicht dürfte über das Bedürfnis hinausgehen. Bei neuanziehenden Familien „genüge die Meldung des Familienhaupts“, welches hiebei zugleich über die einzelnen Glieder der Familie und deren persönliche Verhältnisse Auskunft zu geben habe. Der Anzug anderer unselbständiger Personen aber komme schon durch die nach §§ 4 und 5 zu erstattenden Anzeigen zur Kenntnis der Polizeibehörde. Es werde genügen, in das Formular für letztere Anzeigen eine Rubrik darüber aufzunehmen, ob es sich um einen Neuanziehenden handle. Auf diese Ausführungen hin wurde in dem Entwurf von 1901 der jetzige Abs. 2 des § 2 eingefügt. Daraus geht folgendes hervor.

Die MO. will nicht sagen, bei Familien sei Anmeldung durch das Familienhaupt ausreichend, in dem Sinn, daß es den Familiengliedern frei stehe, sich auch selbst zu melden und dadurch das Familienhaupt zu entlasten. Vielmehr liegt die Anmeldepflicht nur dem Familienhaupt ob, aber rücksichtlich aller mit anziehenden Familienglieder, auch wenn diese über 16 Jahre alt und selbständig sind. Eigene Meldungen der Glieder sind nicht gültig. Die Absicht ging ferner unzweifelhaft dahin, dem Familienhaupt nur die Ausfüllung eines einzigen Anmeldezettels aufzuerlegen, auf dem er die ganze mit anziehende Familie aufzuführen habe. Wenn jedoch in großen Gemeinden das Bedürfnis sich zeigen sollte, für alle erwachsenen Familienglieder besondere Zettel zu erhalten, so könnte ihm auf dem Wege des § 7 MO. entsprochen werden. Familienangehörige, die getrennt von ihrer Familie anziehen, sind selbst anmeldepflichtig. Aus der Entstehungsgeschichte ergibt sich weiter, daß der Begriff „unselbständige Personen“ die Wohnungnahme, nicht die Lebensstellung im Auge hat, also Gewerbegehilfen nur dann von eigener Anmeldung befreit sind, wenn sie dem Haushalt des Geschäftsherrn angehören. Andererseits gilt aber die Bestimmung nach ihrem klaren Wortlaut nicht für alle in einem fremden Haushalt lebenden Personen, sondern nur für die ausdrücklich (in der Klammer) aufgeführten Kategorien, also nicht für Schlafgänger, die nicht in einem der vorbezeichneten Verhältnisse zum Schlafstellengeber stehen, ebenso nicht für Fabrikarbeiter, Hauslehrer, Gesellschafterinnen usw. Wegen der Pfleglinge in Krankenanstalten s. unten § 5. Dieser Regelung gegenüber verdient die preußische den Vorzug, welche unter dem Neuanziehenden nur das Familienhaupt

versteht und diesem die Meldepflicht für alle zu seinem Hausstand gehörigen Personen auferlegt. Die badische MinVO. kennt eine gleiche Einschränkung der Meldepflicht wie Württemberg und Preußen nicht, doch stellen die ortspolizeilichen Vorschriften von Karlsruhe und Mannheim ebenfalls auf den Haushalt ab.

Die preußische Regelung hat den weiteren Vorzug, daß sie ein bestimmtes Alter, in welchem die Meldepflicht beginnt, nicht vorzusehen braucht; jeder, der keinem Hausstand angehört, ist meldepflichtig. In Baden beginnt die Pflicht im allgemeinen mit vollendetem 14. Lebensjahr, durch orts- oder bezirkspolizeiliche Vorschrift kann dieses Alter noch herabgesetzt werden. Für Württemberg war von seiten Stuttgarts ebenfalls das zurückgelegte 14. Jahr gewünscht worden. Man blieb jedoch im allgemeinen beim 16. stehen, weil „eine weitere Herabsetzung etwa auf das 14. Lebensjahr durch die Verhältnisse nicht geboten und mit Rücksicht auf die Geschäftsunerfahrenheit 14 jähriger Personen auch nicht wünschenswert" sei. Seit 1901 ist nun nicht bloß der Prozentsatz der mit 14 Jahren aus dem Haushalt austretenden Personen gewachsen, sondern auch durch Reichsgesetz vom 30. Mai 1908 (RGBl. S. 377) das Alter der Armenmündigkeit vom 18. auf das 16. Lebensjahr und die Frist für Erwerb oder Verlust des Unterstützungswohnsitzes von 2 auf 1 Jahr herabgesetzt worden. Um daher die Feststellung der Unterstützungswohnsitzverhältnisse sicher zu stellen, sollten mindestens die größeren Gemeinden dazu übergehen, das meldepflichtige Alter auf das 15. Jahr zurückzuverlegen.

b) Abmeldepflichtig ist der Wegziehende, welcher das 16. Lebensjahr zurückgelegt hat. Beim Wegzug von Familien hat die Abmeldung durch das Familienhaupt zu erfolgen, die analoge Ausnahme bezüglich der unselbständigen Personen ist nicht gemacht, da eine landespolizeiliche Anordnung der Anzeige des Arbeitsaustritts dieser Personen fehlt, s. unten § 6; sie haben sich also selbst abzumelden. Die Abmeldung muß vor dem Wegzug erstattet und dabei der beabsichtigte neue Aufenthaltsort angegeben werden.

c) Die Meldungen können bei der Ortspolizeibehörde schriftlich oder mündlich erfolgen. Für schriftliche Meldung sind die Formulare vorgeschrieben (§ 5 MVf.), solche sind unentgeltlich abzugeben. Bei mündlicher Meldung muß ebenfalls ein Formular ausgefüllt werden. Dies hat auf Ansuchen durch die Ortspolizeibehörde zu geschehen. In Stuttgart wird den sich mündlich Meldenden ein Formular zur Ausfüllung übergeben, für Schreibgelegenheit ist gesorgt. Wie aus der

Fassung des § 2 Abs. 1 MO. klar hervorgeht, ist die Wahl der Meldungsart dem Meldepflichtigen überlassen. Die Behörde kann also ohne die Grundlage einer ortspolizeilichen Vorschrift, von der fraglich ist, ob sie nach Art. 56 PolStG. für vollziehbar erklärt würde, die mündliche Meldung nicht verlangen. In Preußen haben die Regierungs- und Polizeipräsidenten bei Erlassung der Meldeordnung zu bestimmen, ob schriftliche oder mündliche Meldung (nach Wahl der Meldebehörde) oder nur schriftliche oder wahlweise beide Meldungsarten zugelassen sind, die Regelung kann innerhalb eines Regierungsbezirks verschieden sein. Empfohlen wird, die Einreichung der Meldungen in 2 Fertigungen zu verlangen, von denen die Polizei die eine an den Magistrat abzugeben hat. Auch die badische MinVO. läßt dem Publikum die Wahl zwischen persönlicher und schriftlicher Meldung, die größeren Städte verlangen aber hier und in Preußen ebenfalls Schriftform unter Verwendung des eingeführten Formulars.

Ueber die erfolgte Anmeldung ist eine Bescheinigung unentgeltlich, aber nur auf Ansuchen auszustellen, während in Baden eine solche vorgeschrieben ist. Preußen hat beide Möglichkeiten, Berlin und Frankfurt obligatorische Bescheinigung und zwar auf der zu diesem Zweck vorzulegenden 3. Fertigung der Anmeldung. An der Erteilung einer Anmeldebescheinigung hat in erster Linie der Meldepflichtige ein Interesse, er kann durch sie nachweisen, daß er seiner Meldepflicht genügt, den Unterstützungswohnsitz erworben hat usw. Bei größeren Meldeämtern hat jedoch die obligatorische Bescheinigung den nicht zu unterschätzenden Vorteil, daß derjenige Meldepflichtige, welcher behauptet, seiner Pflicht genügt zu haben, zum Nachweis seiner Behauptung aufgefordert werden kann und daß sich Verluste von Meldungen, z. B. auf der Post, bald herausstellen.

Die Erteilung einer Abmeldebescheinigung ist obligatorisch.

Unrichtige Meldung fällt unter § 360 Ziff. 8 RStGB.[1]), dagegen hat das RG.[2]) bei einer durch Falschmeldung veranlaßten unrichtigen Eintragung in das Melderegister für Preußen den Gesichtspunkt der intellektuellen Urkundenfälschung abgelehnt. Soweit den zu Meldenden nicht selbst eine Meldepflicht auferlegt ist, fehlt es an einer ausdrücklichen Strafbestimmung für falsche Angaben gegenüber dem meldepflichtigen Dienstherrn usw., ob hier mit mittelbarer Täterschaft auszukommen ist, ist mindestens zweifelhaft. Anderwärts ist daher meist eine ausdrückliche Vorschrift aufgenommen, wonach der zu Mel-

[1]) Schicker S. 35.
[2]) Reger 6 S. 69.

dende verbunden ist, dem Meldepflichtigen alle erforderlichen Angaben zu machen. Unterlassung der Meldung ist ein Dauerdelikt, die Verjährung beginnt erst dann, wenn die Meldung bewirkt oder unmöglich wird oder wieder ein Orts- oder Wohnungswechsel eintritt[1]).

2. Auskunftspflicht.

Auf Verlangen der Gemeindebehörde haben alle neuanziehenden Personen über ihre persönlichen und ihre Familienverhältnisse die erforderliche Auskunft zu geben, § 2 Abs. 4 MO. Es handelt sich hier nicht bloß um die Ergänzung unvollständiger Anmeldungen. Eine Bestimmung, daß alle nicht vorschriftsmäßigen Meldungen als nicht erstattet gelten[2]), ist praktisch, versteht sich aber von selbst. Wenn der Gemeindebehörde die ausdrückliche Befugnis zugesprochen wird, Auskunft zu fordern, muß es sich hier um Weiteres handeln. Bis zum 1. Januar 1872 bedurfte es einer solchen Ermächtigung nicht, da nach dem damals geltenden Art. 7 des PolStG. vom 2. Oktober 1839 (RBl. S. 611) sich jeder strafbar machte, der von der zuständigen Behörde zur Angabe der Wahrheit aufgefordert wissentlich unwahre Angaben machte. Der Entwurf der VO. von 1872 wollte dem Neuanziehenden die Pflicht auferlegen, über seine für die Wählerlisten, die Besteuerung und die Standesregister erheblichen persönlichen und Familienverhältnisse Auskunft zu geben, da ohne solche Vorschrift in größeren Gemeinden die Wahl-, Steuer- und Familienregister nicht mit der erforderlichen Zuverlässigkeit und Genauigkeit geführt werden könnten. Nach der MO. kann die Gemeindebehörde jede Auskunft verlangen, die für ihre Zwecke (nicht bloß für den polizeilichen) erforderlich ist. Die MVf. hat jedoch diese Befugnis ganz erheblich eingeschränkt. Sie erstreckt sich danach nur auf Namen, Stand oder Gewerbe, Staats- und Gemeindeangehörigkeit, Religion, Ort und Zeit der Geburt, bisherigen Aufenthalt, Tag des Anzugs und genommene Wohnung, endlich bei Personen, deren Kräfte nicht hinreichend erscheinen, um sich und ihren nicht arbeitsfähigen Angehörigen den notdürftigen Lebensunterhalt zu verschaffen, auch auf die Mittel zur Bestreitung des erforderlichen Aufwands. Abgesehen von der Frage nach der Gemeindeangehörigkeit und derjenigen wegen Hilfsbedürftigkeit geht also die Auskunftspflicht inhaltlich nicht weiter als die An-

---

[1]) Urteile des Kammergerichts vom 4. Januar und 8. Februar 1897, Reger 18 S. 75.

[2]) § 4 Abs. 4 der Berliner Polizeiverordnung vom 7. September 1905.

meldepflicht [1]). Die Frage nach dem Besitz der nötigen Unterhaltsmittel ist nicht gegenüber jedem Neuanziehenden zulässig, sondern nur bei solchen Personen, bei denen in dieser Richtung begründete Zweifel bestehen. Wie sich die Behörde davon Kenntnis verschaffen will, ist ihre Sache. Größere Gemeinden werden daher von dem Anzug hilfsbedürftiger Personen oft erst so spät erfahren, daß eine Abweisung gemäß § 4 FG. nicht mehr möglich ist. Eine andere Auslegung der Bestimmung verbietet sich aber nach Wortlaut und Entstehungsgeschichte. Von einer Polizeibehörde war eine Bestimmung gewünscht worden, welche für alle Neuangezogenen die Verpflichtung zur Auskunfterteilung über Vermögens-, Gesundheits- und Erwerbsverhältnisse, über empfangene Unterstützung aus öffentlichen Mitteln und Bestrafungen (!) regeln würde; die Bestimmung wurde jedoch abgelehnt, da die „polizeiliche Neugier" nicht so weit ausgedehnt werden sollte. Diesem Standpunkt wird man sich nur anschließen können. Bei dem recht kleinen Prozentsatz Neuanziehender, deren Abweisung in Frage kommen könnte, rechtfertigt sich die Befragung aller vollends nach so außerordentlich delikaten Dingen nicht. In den badischen Städten mit staatlicher Polizei unterbleibt jede armenpolizeiliche Nachforschung nach den Anziehenden, obwohl auch Baden mit dem System, landesfremde Deutsche auf Grund des FG. auszuweisen, noch nicht gebrochen hat.

Die einzelnen Punkte, auf welche sich die Auskunftspflicht bezieht, dürfen nicht zu eng ausgelegt werden. Die Auskunft über die Religion hat sich darauf zu erstrecken, welcher Kultgenossenschaft der Anziehende angehört, da die Bestimmung der evangelischen, katholischen und israelitischen Kirche die Beiziehung ihrer Mitglieder zur Kirchensteuer ermöglichen soll. Der Namen muß soweit angegeben werden, daß die Identität festgestellt werden kann, also bei selbständig anziehenden Frauen auch der Mädchenname und derjenige, welchen sie in etwaigen früheren Ehen geführt haben [2]). Dagegen kann nach der MVf. bei selbständig anziehenden Minderjährigen die Angabe der Namen und des Standes der Eltern nicht verlangt werden. Zur genauen Identifizierung sollte ferner gefragt werden können Tag und Ort der standesamtlichen Trauung, bei Witwen und getrennt lebenden Frauen die Personalien des Mannes usw.

Die Bedeutung der besonderen Auskunftspflicht neben der Meldepflicht liegt weniger in der sachlichen Seite als in der persönlichen.

---

[1]) Vgl. Formular A über die Wohnungsanzeige neuanziehender Personen, RBl. 1901 S. 124.

[2]) Vgl. Berliner Polizei-VO. § 4 Abs. 2.

Nicht nur die Meldepflichtigen, sondern alle Neuanziehenden haben auf Erfordern Auskunft zu geben. In den Ministerialakten ist hierüber ausgeführt, auch den von der Meldepflicht befreiten Personen müsse eine Auskunftspflicht auferlegt werden, weil von diesen Verhältnissen die eventuelle Pflicht der Gemeinden zur Armenfürsorge und die Entschließung über die etwaige Abweisung wegen ungenügenden Nahrungsstands und Ausweisung aus sicherheitspolizeilichen Gründen abhänge. Das Bedürfnis sei auch nicht an die Erreichung eines bestimmten Lebensalters gebunden, könne sich vielmehr gerade bei Kindern im zartesten Alter, welche in eine fremde Gemeinde in Kost gegeben werden, am dringendsten äußern. Für Unmündige liege die Erteilung der Auskunft den zur Fürsorge für dieselben gesetzlich berufenen Personen ob.

Ueber Familienangehörige, die mit ihrem Familienhaupt anziehen, hat nur dieses Auskunft zu geben.

Ist eine Meldung unvollständig oder hält es die Behörde für geboten, zur Ergänzung der Meldung Auskunft zu fordern, so stehen ihr hiebei die allgemeinen polizeilichen Hilfsmittel zu Gebote, darunter namentlich auch das der Vorladung. Die Befugnis zur Ladung beschränkt sich jedoch nach allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätzen auf diejenigen Auskünfte, welche die Behörde zu fordern berechtigt ist und der Pflichtige nicht bereits (in der Anmeldung) erstattet hat [1]).

Die Auskunftspflicht ist, im Gegensatz zur Ausweispflicht, für deren Realisierung durch polizeiliche Zwangsmittel (Ungehorsamsstrafe)

---

[1]) Zu demselben Ergebnis kommt von einer für die Behörde günstigeren Grundlage aus das Pr. OVG. (11. Dezember 1880, Bd. 7 S. 382). Es stellt fest, daß nach § 30 der Kreisordnung von 1872 die Polizeibehörde verlangen könne, daß die von ihr an eine Meldung gestellten Anforderungen von Neuanziehenden im Wege mündlicher Verhandlung entgegengenommen und durch Abgabe entsprechender Erklärungen zu Protokoll erledigt werden. Die Erfurter Polizeiverordnung von 1874 gestatte mündliche oder schriftliche Meldung, enthalte aber nichts über das Verfahren, in welchem die Polizeibehörde zu genügender Auskunftserteilung über die persönlichen Verhältnisse des Neuanziehenden zu gelangen habe. Wenn der Revisionskläger unter diesen Umständen aus der ratio legis folgern wolle, daß es ihm wie bei der Meldung so auch bei deren Ergänzung überlassen bleiben müsse, ob er dieselbe schriftlich oder mündlich vornehmen wolle, so sei das nur unter einer Voraussetzung zutreffend. Gelinge es nämlich dem Neuanziehenden, der Polizeibehörde schriftlich alle die Mitteilungen über seine und seiner Angehörigen persönlichen Verhältnisse zu machen, welche die Behörde nach dem Gesetz zu fordern berechtigt sei, so höre mit dem Anlaß auch die Befugnis der Behörde zur Vorladung behufs Erforderung der nötigen Auskunft auf.

schon in § 3 des Paßgesetzes die erforderliche Ermächtigung vorliegt, durch Art. 15 Ziff. 2 PolStG. nicht gedeckt[1]). In Ermanglung einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage läßt sie sich nur auf die Annahme der allgemeinen Befugnis der Polizei, zur Erfüllung ihrer Aufgaben Auskunft zu fordern, stützen. Eine solche allgemeine Auskunftspflicht hatte bis zum Jahre 1871 ihre gesetzliche Grundlage in Art. 7 des PolStG. von 1839, der das „Lügen vor der Obrigkeit" mit Strafe bedroht. Seit seiner Abschaffung muß Theorie und Praxis in dieser Frage wie in fast allen anderen nicht reichsrechtlich geregelten grundsätzlichen Fragen des Polizeirechts in Ermanglung eines allgemeinen Gesetzes über die Polizeiverwaltung in Württemberg ihre Zuflucht zu der — den Zeiten des Polizeistaats entstammenden — Erwägung nehmen, daß der Polizei alle der Erfüllung ihrer polizeilichen Aufgaben dienlichen Befugnisse zustehen, welche ihr nicht ausdrücklich entzogen sind. Ein näheres Eingehen auf diesen Punkt ist im Rahmen einer Abhandlung über Meldewesen nicht möglich.

3. Ausweispflicht.

Alle meldepflichtigen Personen haben sich beim Anzug über ihre Identität auszuweisen, nämlich durch Vorlegung der an ihrem bisherigen Wohn- oder Aufenthaltsort „etwa erteilten" Abmeldebescheinigung zugleich mit der Meldung. Es ist nicht in das Belieben des Anziehenden gestellt, ob er sich am alten Wohnort eine Bescheinigung geben lassen will oder nicht, vielmehr ist er beim Anzug aus einem derjenigen Bundesstaaten, welche Bescheinigungen ausstellen, verpflichtet, eine solche vorzulegen[2]). Aus diesem Grund ist die Erteilung der Abmeldebescheinigung obligatorisch.

In Ergänzung und teilweise zum Ersatz der Ausweispflicht besteht ein Nachrichtenverkehr der Behörde des An- mit der des Abzugsorts. Eine Mitteilung auf Postkartenformular ist nämlich durch die MVf. von 1904 dann vorgeschrieben, wenn den Umständen nach anzunehmen ist, daß die Meldebehörde des Abzugsorts über den neuen Aufenthalt nicht unterrichtet ist. Die Abzugsbehörde hat von wesentlichen Unrichtigkeiten der Nachricht der Anzugsbehörde Mitteilung zu machen. Die Nachrichtenpflicht beschränkt sich also auf die Fälle, die den Anlaß zur Einführung der Meldepostkarte gegeben haben (s. oben § 2). Ihre Bedeutung geht aber über den Zweck der Ermöglichung der Verfolgung unsicherer Schuldner weit hinaus. Sie ermöglicht nicht weniger

[1]) Ebenso Schicker, Note 5 zu Art. 15 Ziffer 2.

[2]) Ministerialakten.

als eine polizeiliche Kontrolle aller An- und Abziehenden. Den Wert einer solchen wird nur der gering schätzen, der die Wichtigkeit der mechanischen Hilfsmittel für die Polizei nicht kennt. Allerdings muß die Postkarte dann nicht bloß in den oben erwähnten, sondern in allen Fällen versandt werden, um zu verhindern, daß sich jemand mit gefälschter Abmeldebescheinigung oder mit der nicht des letzten Aufenthaltsorts anmeldet, etwa mit der Angabe, er sei auf Reisen gewesen, während er tatsächlich eine Freiheitsstrafe verbüßte. Hiezu sind jetzt wohl die meisten großen Städte, auch Stuttgart, übergegangen, obwohl die preuß. MVf. dieselbe Lücke enthält wie die württembergische. Damit verbinden sie zweckmäßig das Ersuchen um Mitteilung etwaiger Vorstrafen oder sonstiger Beanstandungen. Auf diesem Wege könnte bezüglich der den Aufenthalt verändernden Personen eine sogar dem alten Paßzwang überlegene, nahezu vollkommene Fremdenpolizei erreicht werden, wenn dieselbe Praxis statt bloß in den großen Städten von allen deutschen Polizeiverwaltungen angenommen würde.

Soweit Vorlage der Abmeldebescheinigung und Nachrichtendienst durchgeführt ist, erübrigt sich weitere Legitimierung des Anziehenden, wenn sie nicht aus militärischen Gründen [1]) oder für die Anlegung der Wählerlisten erforderlich ist. Soweit aber der Nachrichtendienst versagt, namentlich bei Ausländern oder bei Personen, die sich als vom Ausland oder von Reisen kommend anmelden, besteht aller Anlaß für die Polizeibehörde, von ihrer Befugnis, die Vorlage eines Ausweises über die Staatsangehörigkeit zu verlangen (§ 2 Abs. 4 MO.), Gebrauch zu machen. Mustergültig ist hier die badische Vorschrift, wonach mit allen Reichsausländern förmliche sog. Niederlassungsverhandlungen (eingehende Vernehmungen über die persönlichen Verhältnisse mit Paßzwang, wobei die Angaben durch Anfrage, eventl. auch bei den ausländischen Polizeibehörden nachgeprüft werden) vorzunehmen sind, sofern nicht hinsichtlich Persönlichkeit und Staatsangehörigkeit jeder Zweifel ausgeschlossen ist [2]). In der grundsätzlich verschiedenen Behandlung der beiden Klassen von Personen zeigt sich der moderne Charakter der badischen Polizeiverwaltung: Die einen melden sich schriftlich unter Anschluß ihrer Abmeldebescheinigung an und werden dann, wenn nicht der Nachrichtendienst Anstände über ihre Person zutage bringt, vollständig in Ruhe gelassen; von den andern wird persönliche Vorstellung, Nachweis ihrer Staatsangehörigkeit und ihrer persönlichen Verhältnisse verlangt und letztere soweit möglich nachgeprüft, wer der Prüfung

---

[1]) § 106 Ziffer 2 der Wehrordnung, § 1 Abs. 2 der MVf.

[2]) Schlusser, Das badische Polizeistrafrecht, 3. Aufl. S. 43/44.

nicht standhält, wird kurzerhand ausgewiesen. Nach beiden Richtungen fehlt es in Württemberg an der wünschenswerten Anweisung an die Polizeibehörden [1]).

Wie die preuß. MVf. besonders betont, wird der Zweck der Nachrichtenpostkarte nur erfüllt, wenn sie sofort nach der Anmeldung abgesandt und von der Behörde des früheren Aufenthalts pünktlich erledigt wird.

Um zu verhüten, daß Personen, die an der Führung eines falschen Namens ein Interesse haben, in den Besitz unrichtiger Abzugsbescheinigungen gelangen, kann in Preußen durch Polizeiverordnung vorgeschrieben werden, daß sich der Abmeldende auf Verlangen über seine Identität auszuweisen hat.

§ 5.

Umzüge. Meldepflicht bei Geisteskranken.

Schon die VO. von 1867, die eine Meldepflicht der Anziehenden nicht kannte, sah eine Verpflichtung der Vermieter zur Anzeige der Mieter vor; diese blieb 1872 nach Einführung der Anmeldepflicht für Neuanziehende und wurde 1901 erweitert durch Einführung der Pflicht der Vermieter zur Anzeige des Auszugs. Es sind bei Neuanzügen in eine Mietswohnung und bei Wegzügen aus einer solchen regelmäßig 2 Pflichtige vorhanden, Vermieter und Mieter, während bei Umzügen zwischen 2 Wohnungen desselben Gemeindebezirks nur dem Vermieter eine Meldepflicht obliegt. Logisch ist es das Nächstliegende, die Leistung von dem Umziehenden selbst und nur von ihm zu verlangen. Aus praktischen Gründen empfiehlt es sich jedoch, den Vermieter heranzuziehen. Namentlich die Auszugsmeldungen wären vom Mieter nur recht unvollkommen zu erlangen. Der Mieter wird nur für die wichtigeren Fälle verantwortlich gemacht, in welchen die Meldebehörde auf seine Angaben zunächst angewiesen ist; soweit diese jedoch sofort nach-

[1]) Auf die „Schererei", die unnötigerweise aus der Beschaffung von Legitimationen erwachse, ist auch in der Kammer der Abgeordneten schon hingewiesen worden: „Wir finden nur zu häufig, wie bei Wohnungswechsel oder Ortswechsel stets und ständig von der Polizeibehörde zur Legitimation des Betreffenden ein Staatsangehörigkeitsausweis verlangt wird und den Wohnungswechselnden dadurch unnötige Kosten verursacht werden. In andern Bundesstaaten ist eine derartige Beibringung von Staatsangehörigkeitsausweisen nicht notwendig, es genügt dort ein Abzugsattest, welches von jedem Polizeiamt kostenlos ausgefertigt wird und womit die nötige Legitimation gemacht wird". Vgl. Sitzung vom 3. Mai 1907, Protokollband 84 S. 359. — Die Ausführungen passen besonders für das Stadtpolizeiamt Stuttgart, s. unten § 9.

geprüft werden können, d. h. bei bloßen Umzügen, genügt Meldung durch den Vermieter. Die Umzugsmeldungen sind, namentlich in kleineren Gemeinden, von geringerer Bedeutung als die An- und Wegzugsmeldungen, in großen Gemeinden aber unentbehrlich, um die Melderegister auf dem Laufenden zu erhalten.

Die Erstattung der vorgeschriebenen Meldung durch den einen Meldepflichtigen schließt die Meldepflicht des andern bezüglich derselben Person nicht aus, doch genügt gemeinsame Meldung durch Ausfüllung und gemeinsame Unterzeichnung Eines Formulars (§ 5 Abs. 2 MVf.).

Bezüglich der Umzugsmeldungen bestehen anderwärts große Verschiedenheiten. Die preuß. MVf. überläßt es innerhalb der gesetzlichen Grenzen [1]) den Regierungs- und Polizeipräsidenten, ob der Ab- und Anziehende oder ob der Hauseigentümer (Vermieter) oder ob beide Träger der Ab- und Anmeldeverpflichtung sein sollen. Auf Grund dieser Vf. hat Berlin analoge Vorschriften getroffen wie Württemberg, Frankfurt a. M. macht auch den Umziehenden selbst meldepflichtig. Die badischen Städte mit staatlicher Polizei kennen, abweichend von der MinVO., die mit der württ. Vorschrift im Einklang steht, keine Meldepflicht des Neuan- oder Wegziehenden, sondern nur des Hauseigentümers, Aftermieters usw., verlangen aber bei allen, auch den Umzugsmeldungen, die Mitunterschrift des Gemeldeten, was im Erfolg einer Meldepflicht auch des Mieters gleichkommt.

Im einzelnen ist zu melden Beginn und Ende des Mietverhältnisses über Wohnungen, Geschäftslokale, Wohngelasse oder Schlafstellen, sowie der Aufnahme von Personen als Zöglinge, Schüler oder Kostkinder. Die Hauseigentümer haben auch die ihre eigene Person betreffenden Wechsel der Wohnungen und der Geschäftslokale anzuzeigen. Zweifelhaft ist die Frage, ob Wohnungsvermieter, welche zugleich mit ihren Mietern ausziehen, auch den Umzug dieser zu melden haben; sie wird im Einklang mit dem praktischen Bedürfnis auch nach dem Wortlaut des § 5 MO. bejaht werden können. Dagegen kann eine Umzugsmeldung nicht verlangt werden bei Verlegung von Amtsräumen oder bei Wechsel der Dienstwohnung, ebenso in andern Fällen, wenn es an einem Miet- oder Kostvertrag fehlt, so bei Verwandten, denen unentgeltliche Aufnahme gewährt wird. Mustergültig erscheint die badische Vorschrift, wonach — unter Beschränkung der Umzugsmeldepflicht auf Städte von mindestens 3000 Einwohnern — zu melden sind

---

[1] §§ 8 des Gesetzes über die Aufnahme neu anziehender Personen vom 31. Dezember 1842 GS. 1843 S. 5.

a) vom Hausbesitzer oder Hausverwalter alle Ein- und Auszüge, welche betreffen

1. ihn selbst und seine mit ihm wohnenden Angehörigen,

2. die übrigen in seinem Haushalt wohnenden Personen, wie Dienstboten, Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Schlafleute, Pfleglinge,

3. seine Mieter,

4. die in dem Haushalte des Mieters wohnenden Personen, wie Angehörige, Dienstboten, Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Pfleglinge und die von dem Mieter aufgenommenen Schlafleute, Aftermieter und deren Angehörige, soweit alle diese Personen mit dem Mieter zugleich ein- oder ausziehen,

b) von dem Mieter die Ein- und Auszüge der mit ihm wohnenden Familienangehörigen, Dienstboten, Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Pfleglinge, Aftermieter, Schlafleute, welche mit seiner eigenen Wohnungsveränderung nicht zusammenfallen.

Die Worte „auf Grund des Miet- oder Kostvertrags" enthalten den Unterschied gegenüber § 4 MO., nach welchem die Aufnahme ins Haus auf Grund eines Dienstvertrags erfolgt. In letzterem Fall ist eine besondere Wohnungsmeldung nach § 5 MO. überflüssig, weshalb auch das Formular für Geschäftsmeldungen eine besondere Rubrik für Angabe der Wohnung enthält (RBl. 1901 S. 126).

Ein Anspruch auf Erteilung einer Bescheinigung für erfolgte Meldung ist nicht vorhanden.

Der Ausdruck „Geschäftslokal" ist im Anschluß an § 180 ZPO. gewählt, um weitere Ausführungen darüber zu ersparen [1]).

Bei Personen, die ihre Zimmer auch tageweise vermieten, kann zweifelhaft sein, ob sie unter die Meldepflicht nach § 5 MO., oder unter die Pflicht, nach § 1 Fremdenlisten einzureichen, fallen. Nach einem württ. Ministerialerlaß [2]) sind Privatlogierhäuser, Pensionen und ähnliche Betriebe, welche regelmäßig Gäste auf kurze Zeit in Räume aufnehmen, die zu diesem Behuf für jedermann oder wenigstens für bestimmte Personenkreise allgemein zugänglich sind, als genehmigungspflichtige Gastwirtschaftsbetriebe anzusehen. Dieselben Merkmale treffen auch bei der MO. zu. Solche Zimmervermieter also, die regelmäßig auf längere Zeit und nur ausnahmsweise auf einzelne Nächte Zimmer abgeben, haben ihre Gäste nach § 5 an- und abzumelden.

Die Frage nach der Meldepflicht der Geisteskranken, die logisch

[1]) Ministerialakten.

[2]) vom 8. Mai 1910 ABl. S. 271.

z. T. oben bei §§ 3 und 4 zu behandeln gewesen wäre, zum andern Teil aber mit der Frage zusammenhängt, welche Personen der Wohnunggeber zu melden hat, sei aus Zweckmäßigkeitsgründen hier zusammenhängend erörtert. Das Bedürfnis, daß auch sie zur Meldung gebracht werden, ist sicherheits-, armenpolizeilicher und steuerlicher [1]) Art. Zwar kann mit dem Eintritt in eine Kranken-, Bewahr- oder Heilanstalt die einjährige Frist zum Erwerb des Unterstützungswohnsitzes an diesem Ort nicht beginnen, ebenso, wenn der Kranke, ohne in eine Irrenanstalt verbracht zu werden, der Fähigkeit, seinen Aufenthalt nach freier Selbstbestimmung zu wählen, tatsächlich beraubt ist. Wenn jedoch die Person sich in einem geringeren Grade geistiger Störung befindet, kann sie den Unterstützungswohnsitz erwerben oder verlieren [2]). Auch haben die Ortsarmenbehörden am Sitz einer Irrenanstalt ein erhebliches Interesse daran, frühzeitig den anderweitigen Unterstützungswohnsitz der Pfleglinge festgestellt zu sehen, weil sie der Gefahr ausgesetzt sind, vorläufig fürsorgepflichtig zu werden.

Für die Untersuchung ist von dem Begriff der Neuanziehenden auszugehen. Von einem Anzug wird „nach dem natürlichen Begriff des Wortes nur dann die Rede sein können, wenn der Aufenthalt nicht unter Umständen begonnen ist, die die freie Selbstbestimmung des Anziehenden ausschließen", in diesem Fall können die „durch das Gesetz mit dem Neuanziehen verknüpften Wirkungen nicht eintreten" [3]). Auch die MO. setzt als Neuanziehende und Wegziehende willensfähige Personen voraus. Abgesehen davon, daß eine eigene Anzeigepflicht des Geisteskranken keinen Sinn hätte, erklärt die MO. denjenigen für abmeldepflichtig, wer aus einer Gemeinde wegzieht, „um" seinen Wohn- oder Aufenthaltsort aufzugeben. Es fragt sich daher, ob Personen, die nicht imstande sind, sich selbst zu melden, den §§ 2—3 MO. überhaupt nicht unterliegen oder ob an ihre Stelle ihr gesetzlicher Vertreter tritt. Das Pr.OVG. scheint auf dem Standpunkt zu stehen, daß die mangelnde eigene Willensbestimmung des Neuanziehenden in der Person seines Vormundes einen gleichwertigen Ersatz findet [4]). Es gibt Anzeichen dafür, daß die MO. diesen Standpunkt teilt, wenigstens be-

[1]) Vgl. Art. 26 Abs. 3 des Gemeindebesteuerungsgesetzes vom 8. August 1903 RBl. S. 397.

[2]) UWG. §§ 11, 12 und 24, Scharpff-Haller S. 117 und 163.

[3]) Arnoldt S. 58, übereinstimmend Scharpff-Haller S. 31 und Pr.OVG. vom 18. Februar 1886, Reger 7 S. 272.

[4]) Urteile vom 29. März 1886, Reger 6 S. 479 und vom 6. Dezember 1887 Reger 8 S. 407.

züglich der Auskunftspflicht für unmündige Kinder (oben § 4 Z. 2), unter den Neuanziehenden im Sinne des § 2 Abs. 1 MO. muß aber dasselbe verstanden werden wie in § 2 Abs. 4. Die Annahme, daß der Vormund als gesetzlicher Vertreter des Mündels auch auf dem Gebiet des Verwaltungsrechts eintritt, dürfte theoretisch nicht zu beanstanden sein, wird doch neuerdings das Vormundschaftswesen überhaupt als seiner Natur nach der öffentlichen Verwaltung angehörig bezeichnet [1]). Immerhin ist es nach dem Text der MO. zweifelhaft, ob sie dem Vormund eines Geisteskranken die Meldepflicht bezüglich seines Mündels auferlegen will, denn die Fälle, in welchen statt des unmittelbar Beteiligten eine andere Person die Meldung zu erstatten hat, sollen in § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 offenbar abschließend geregelt sein, und § 2 Abs. 2 führt die Pfleglinge eben nicht mit auf. Es bliebe jetzt noch die Möglichkeit, die Meldepflicht dem Wohnunggeber, der Verwaltung der Irrenanstalt usw. aufzuerlegen, wie das in Baden der Fall ist. In Württemberg ist das nicht geschehen, und die von einer Gemeinde erlassene ortspolizeiliche Vorschrift, welche die Meldepflicht des § 5 MO. auf Pfleglinge ausdehnte, ist gemäß Art. 56 PolStG. durch alle Instanzen beanstandet worden mit Rücksicht auf das ärztliche Geheimnis und den Wunsch vieler Kranken nach Geheimhaltung ihres Leidens, der bei bestehender Meldepflicht der Irrenanstalten [2]) manche von dem Eintritt abhalten könnte.

§ 6.

Geschäftsmeldungen.

Arbeitgeber, Lehrherren und Dienstherrschaften sind verpflichtet, den Eintritt von Arbeitern, Lehrlingen, Gewerbegehilfen oder Dienstboten der Ortspolizeibehörde schriftlich anzuzeigen, § 4 MO. Diese, nur vom Arbeitgeber zu unterschreibende Anzeige ersetzt bei Lehrlingen, Gewerbegehilfen und Dienstboten (die ja in der Regel beim Arbeitgeber wohnen) die Wohnungsanzeige auch im Fall des Neuanzugs, nicht aber bei Arbeitern. Sie ist jedoch nicht bei der Meldebehörde des Wohnorts, sondern bei der des Beschäftigungsortes zu erstatten [3]).

---

[1]) Jellinek, System der subjektiven öffentlichen Rechte, 2. Aufl. S. 89 und Gläßing, Die öffentlich-rechtliche Natur des neuen deutschen Vormundschaftsrechts, Archiv für öffentl. Recht 16 (1901), S. 161 ff., 425 ff.

[2]) Andere Krankenanstalten stehen der Fremdenbeherbergung des § 1 MO. näher als der Meldepflicht des § 5.

[3]) Ebenso Entscheidung des K. W. Ministeriums des Innern von 1902, wonach in Lindach ansässige Personen, die auf Markung Gmünd arbeiteten, dort auf Arbeit

Der Austritt von Dienstboten, Lehrlingen, Gewerbegehilfen und Arbeitern ist nur da anzeigepflichtig, wo dies auf Grund des Art. 20 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des UWG. vom 17. April 1873 (RBl. S. 109) vorgeschrieben ist.

Zur Vereinfachung des polizeilichen und des sozialpolitischen Meldewesens ist den Ortspolizeibehörden empfohlen, auf Ersuchen der Gemeindekrankenversicherungen, Krankenpflegeversicherungen und Ortskrankenkassen die Geschäfte der Meldestelle für dieselben in der Weise zu übernehmen, daß sie die An- und Abmeldungen der Arbeitgeber und der Hilfskassen in Empfang nehmen und an das zuständige Organ der beteiligten Kasse übermitteln[1]). Den Formularen für die polizeilichen Dienst- und Geschäftsmeldungen könne zu diesem Behuf ein Abschnitt für die gleichzeitige Anmeldung zur Kranken- und Invalidenversicherung angehängt werden. Von dieser Ermächtigung ist regelmäßig Gebrauch gemacht worden, so daß die Meldebehörden auch die Meldungen für die Sozialversicherung erledigen, d. h. in Empfang nehmen, auf ihre formale Richtigkeit prüfen und an das zuständige Versicherungsorgan weiterleiten. Die Arbeit, welche die Gemeinden dadurch den Versicherungsträgern abgenommen haben, ist eine ganz bedeutende, auch fordert die Prüfung der Abschnitte und ihre Beförderung an die richtige Kasse gewisse Vorkenntnisse des Arbeiterversicherungsrechts, da die Meldepflichtigen nicht selten zur Ausfüllung des Abschnitts des Rats des Meldebeamten bedürfen.

Die Verschiedenheit der Versicherungsgesetze bereitete Schwierigkeiten bei Festsetzung der Meldefrist. Nach § 4 Abs. 2 MO. hat die Anzeige bei solchen Personen, welche der Gemeindekrankenversicherung, einer Ortskrankenkasse oder eingeschriebenen Hilfskasse angehören oder welche der Krankenversicherungspflicht überhaupt nicht unterliegen, innerhalb der für die Anmeldung zur Kranken- bezw. zur Invalidenversicherung vorgeschriebenen Frist, in allen übrigen Fällen innerhalb sechs Tagen nach dem Beginn der Beschäftigung zu erfolgen. Daraus

---

zu melden sind. — Ein Lehrling, der beim Arbeitgeber in Feuerbach wohnt, aber in dessen Stuttgarter Geschäft arbeitet, kommt also überhaupt nur in Stuttgart zur Meldung; ein Arbeiter, der in Feuerbach anzieht und nach Stuttgart in die Fabrik geht, ist in Feuerbach auf Wohnung und in Stuttgart auf Geschäft zu melden. Die Meldung muß an dem tatsächlichen jeweiligen Beschäftigungsort erfolgen, welcher nach §§ 5 a und 49 des Krankenversicherungsgesetzes von dem Ort, an welchem die Meldung zur Krankenversicherung stattfinden soll, verschieden sein kann (Tiefbauunternehmung).

[1]) § 54 der Vollz.Vf. zum Krankenversicherungsgesetz vom 2. November 1892 (RBl. S. 502).

ergibt sich ein recht buntscheckiger Zustand [1]). Die Einführung einer für die praktische Durchführung namentlich auch zum Schutze der Arbeitgeber gegen Regreßansprüche [2]) notwendigen einheitlichen Frist von 3 Tagen blieb der ortspolizeilichen Regelung vorbehalten.

Die polizeilichen Dienst- und Geschäftsmeldungen sind eine württembergische Besonderheit [3]). Wie schon oben in § 2 Ziff. 2 ausgeführt ist, geht sie bis auf den Anfang des 19. Jahrhunderts zurück und bezweckt in erster Linie den Schutz der Dienstherrschaften und Gewerbeinhaber gegen unbefugtes Verlassen des Dienstes oder der Arbeitsstelle. Es ist leicht verständlich, weshalb die VO. von 1867 die Meldepflicht für Dienstboten und Handwerksgesellen aufrecht erhielt und für Arbeiter neu einführte; dies waren die Personenklassen, die damals verhältnismäßig häufig den Aufenthalt wechselten und die Gemeinde-, Armen- und Sicherheitspolizei nicht selten beschäftigten, m. a. W., bei denen das Bedürfnis nach geregeltem Meldewesen am lebhaftesten hervortrat. Im Jahre 1872, als die (Wohnungs-)Meldepflicht allgemein eingeführt wurde, war die industrielle Entwicklung des Landes und damit die Zahl der verheirateten Fabrikarbeiter noch gering; diejenigen Personen aber, welche beim Arbeitgeber Wohnung hatten, wurden am besten durch die Geschäftsmeldungen erfaßt. Wurde doch sogar trotz Fehlens einer bezüglichen Bestimmung die Vorschrift des § 2 der VO. von 1872 von der Praxis in dem Sinn verstanden, daß unselbständige Personen wie Dienstboten, welche nach § 3 der VO. von dem Dienstherrn anzumelden waren, nicht auch noch für

---

[1]) Es bestehen danach folgende Meldefristen:

	zur Kranken- bezw. Invalidenversicherung	polizeilich
Mitglieder von Ortskrankenkassen	3 Tage	3 Tage
„ „ Hilfskassen	3 „	3 „
„ „ Innungskrankenkassen	3 „	6 „
„ „ Betriebs-, Bau- und Knappschaftskrankenkassen	—	6 „
„ „ der Krankenpflegeversicherung, statutarisch bestimmt, in Stuttgart	8 „	6
Gegen Krankheit nicht versicherte Personen	3 „	3 „
Wohnungsein- und auszüge	—	6 „

[2]) § 50 des Krankenversicherungsgesetzes bezw. Art. 11 Abs. 3 des Württ. Krankenpflegeversicherungsgesetzes vom 16. Dezember 1888 / 12. Mai 1893 (RBl. 1893 S. 92).

[3]) Für Preußen hat das Kammergericht die Zulässigkeit einer PolizeiVO., welche nicht den Quartier- sondern den Arbeitgebern die Verpflichtung zur Anmeldung ihrer polnischen Arbeiter auferlegt, ausdrücklich verneint, J o h o w 24 C 108.

ihre Person der Meldepflicht des § 2 unterliegen[1]). Daher fiel die Zahl der Personen, welche 1872 in der Wohnung und im Geschäft, also doppelt zu melden waren, nicht sehr ins Gewicht.

Das ist heute anders geworden, es gehört jetzt in den großen Gemeinden die Mehrzahl der Bevölkerung zur Klasse der Arbeiter und Angestellten und das Wohnen beim Arbeitgeber ist weit seltener geworden als früher, doppelte Meldungen bezüglich derselben Person sind also die Regel; und zwar überwiegen an Zahl die Geschäftsmeldungen, da die Arbeitsstelle häufiger gewechselt wird als die Wohnung[2]). Für die Bevölkerung kommen die Nachteile der doppelten Meldung nicht zum Ausdruck, da die Geschäftsmeldungen ja wegen der sozialen Versicherung notwendig sind. Dagegen empfinden die Meldebehörden, z. B. die Stuttgarter, diese Geschäftsmeldungen als eine ganz außerordentliche Arbeitsbelastung, der ein entsprechender Nutzen nicht gegenübersteht. Das Meldeamt hat ja nicht bloß an Stelle der Versicherungsorgane den Abschnitt zu behandeln, sondern die dem Abschnitt angefügte Geschäftsmeldung selbst zu prüfen, zu buchen und zu registrieren. Gerade die Geschäftsmeldungen machen die Register umfangreich und schwerfällig zu handhaben[3]). Sie verteuern damit den Betrieb ganz wesentlich. Es ist daher die Frage aufzuwerfen, welchem praktischen Zweck die Geschäftsmeldungen dienen.

Abgesehen von den beim Arbeitgeber wohnhaften Personen, die eben bei einem etwaigen Wegfall der Geschäftsmeldungen der Wohnungsmeldepflicht — mit demselben Meldepflichtigen — unterstehen, bilden sie zunächst eine Kontrolle darüber, ob der Wohnunggeber seiner Meldepflicht nachkommt. Das ist bei gewissen Berufen, deren Angehörige sich der Wohnungsmeldepflicht erfahrungsgemäß häufig entziehen[4]), von Bedeutung, doch kann derselbe Zweck durch besondere Vorkehrungen bezüglich dieser Personen erreicht werden. Weiter kommen durch die Geschäftsmeldungen diejenigen, welche auswärts wohnen, aber am Ort arbeiten, zur Kenntnis der Polizei des Arbeitsorts, wonach allgemein kein Bedürfnis besteht. Namentlich aber geben sie das Mittel an die Hand, rasch festzustellen, zu welchen Zeiten die ortsanwesenden Personen in einem Arbeitsverhältnis standen, was natürlich bei ver-

---

[1]) Ministerialakten.

[2]) In dem unter § 8 Ziff. 1 gegebenen Beispiel verhält sich die Anzahl der Wohnungsmeldungen zu der der Geschäftsmeldungen etwa wie 1 : 5.

[3]) Eines der Argumente, welche vom Stuttgarter Meldeamt gegen die Verwendung weiblichen, also billigeren Personals geltend gemacht werden.

[4]) Z. B. Wanderarbeiter, Kellnerinnen.

dächtigen Individuen sehr wertvoll ist. Umgekehrt jedoch nach dem Sprichwort, daß Müssiggang aller Laster Anfang, schon daraus, daß eine offenbar auf ihrer Hände Arbeit angewiesene Person selten im Geschäft gemeldet ist, zu schließen, sie sei sicherheitsgefährlich, geht schon deshalb nicht an, weil es in der Großstadt — und nur um diese handelt es sich hier — zu viele sog. Gelegenheitsarbeiter gibt, als daß die Polizei sie alle überwachen könnte. Den Dienst, auf angehende Verbrecher aufmerksam zu machen, können also die Geschäftsmeldungen der Polizei nicht leisten. Sie muß sich damit begnügen, bei den ihr verdächtigen Individuen festzustellen, ob Geschäftsmeldungen vorliegen, event. bei wem. Hiezu bedarf es aber der besonderen polizeilichen Geschäftsmeldepflicht nicht, diese Erhebungen könnten auch bei den Krankenkassen usw. gemacht werden.

Die Einführung der Reichsversicherungsordnung dürfte ein geeigneter Zeitpunkt sein, die Aufhebung der polizeilichen Geschäftsmeldungen in Erwägung zu ziehen.

III. Das Stuttgarter Meldeamt[1].

§ 7.

Organisation.

Das Meldewesen von Alt-Stuttgart beruht noch heute auf der aus der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts stammenden, auf einfache

[1]) Verfasser beschränkt sich darauf, anstelle einer Darstellung der praktischen Wirksamkeit des gesamten württ. Meldewesens nur eine solche der Stuttgarter Einrichtungen zu geben. Auch in ländlichen Gemeinden und kleineren Städten läßt die Durchführung des Meldewesens manchmal zu wünschen übrig. Dies erklärt sich durch Unterschätzung seines Werts durch die Ortsbehörden, außerdem dadurch, daß seine Bedeutung für ländliche und kleinere Verhältnisse tatsächlich eine geringere ist. Seine Durchführung auf dem Lande beruht mit auf der Erwägung, daß bei dem steten Zuzug der ländlichen Bevölkerung in die Städte, namentlich in die Großstadt, die Ordnung des städtischen Meldewesens nur aufrecht erhalten werden kann, wenn in a l l e n Gemeinden die erforderlichen Vorarbeiten geleistet werden. Seinen spezifischen Charakter gewinnt aber der Gegenstand in der Großstadt. Da zudem eine Schilderung der einschlägigen Verhältnisse der kleineren und mittleren Gemeinden weniger von allgemeinem Interesse ist, wird sich die Beschränkung der Darstellung auf das nach mehreren Richtungen besonders bemerkenswerte Stuttgarter Meldewesen rechtfertigen. Die folgenden Ausführungen beruhen auf Studien bei der im Jahr 1910 erfolgten Stuttgarter Polizeivisitation, an welcher Verfasser kraft Auftrags der Regierung in Unterstützung des damaligen Regierungsrats L a u t e n s c h l a g e r (jetzigen Oberbürgermeisters

Verhältnisse berechneten Gliederung in Wohnungsbüro und Fremdenbüro, heute Abt. I und II genannt. Auf Abt. I gehören die Wohnungsmeldungen der verheirateten und ledigen Personen in selbständiger Lebensstellung, auf Abt. II die Wohnungsmeldungen der unselbständigen (d. h. in Stellung befindlichen) Personen ohne Familie und sämtliche Geschäftsmeldungen. Jede der beiden Abteilungen hat ihre besondere Organisation, Arbeitsweise und Hilfsmittel; zwischen beiden ist ein regelmäßiger Botendienst eingerichtet. Alle Personen, welche im Bezirk von Alt-Stuttgart die Selbständigkeit erworben oder verloren haben, werden in beiden geführt, bei Veränderungen bezüglich der Selbständigkeit oder des Familienstands muß eine Person in die andere Abteilung übertragen und in der früheren darauf verwiesen werden. Bisweilen ist schwer festzustellen, ob eine Person in diesem Sinn als selbständig anzusehen ist oder nicht. Es bestehen zwar eingehende Instruktionen hierüber, die, im allgemeinen von der Frage der Annäherung des fraglichen Berufs an eine mehr selbständige oder mehr unselbständige Lebenshaltung ausgehend, im einzelnen eine ziemlich willkürliche Abscheidung treffen. Nach diesen Instruktionen gehören Schüler und Studierende, Teilnehmer an einem Fleischbeschauerkurs auf Abt. I, Baugewerks- und Handelsschüler, Besucher der Konditoren- und Zuschneiderkurse oder einer Chauffeurschule auf Abt. II; Provisionsreisende laufen auf Abt. I, dagegen Prokuristen oder Ingenieure, auch wenn sie 20 000 M. Gehalt beziehen, auf Abt. II. Ein geprüfter Notariats- oder Verwaltungskandidat wird, wenn auf einem Amt beschäftigt, zu Abt. I, ein Gerichtsassessor beim Allgemeinen Deutschen Versicherungsverein zu Abt. II gerechnet. Kostkinder gehören auf Abt. I; Kochschülerinnen des Schwäb. Frauenvereins dann auf Abt. I, wenn sie auch Wohnung beim Verein haben, sonst auf Abt. II; Kochschülerinnen in Hotels immer auf Abt. II; Diakonissen, die eine Lehrtätigkeit entfalten, auf Abt. I, die übrigen Schwestern auf Abt. II. Einjährig-Freiwillige gehören zu Abt. I, vor und nach ihrer Militärzeit wären wohl die meisten der Abt. II zuzuweisen. Pharmazeuten gelten, solange als Gehilfen tätig, als unselbständig,

---

von Stuttgart) teilgenommen hat. Alles Persönliche ist weggelassen. Außerdem ist darauf verzichtet worden, der Untersuchung eine ausführliche bevölkerungsstatistisch-technische Grundlage zu geben, die für Stuttgart nicht wesentlich verschieden von der für andere Großstädte anzunehmenden sein würde; die Arbeit begnügt sich in dieser Beziehung mit einigen Andeutungen. Dagegen sind die für Stuttgart charakteristischen Einrichtungen, namentlich soweit sie die mangelhafte Zusammenfassung des Amts zu einem modernen Großbetrieb betreffen, tunlichst ohne Kürzung gegeben.

während des Studiums und der Militärzeit als selbständig usw. Zur Vermeidung des fortwährenden Wechsels der Abteilung sollen bei Aenderungen der Stellung oder beim Eintritt zum Militär unverheiratete Personen auf der Abteilung weitergeführt werden, auf der sie bisher gemeldet waren, falls nicht besondere Gründe für die Ueberweisung zur andern Abteilung sprechen. Ein klares Prinzip der Abscheidung läßt sich also nicht entwickeln. In der Praxis muß Abt. II im Zweifel zurückstehen und den Gemeldeten behalten, wenn sie nicht seine Zugehörigkeit zu Abt. I nachzuweisen vermag. Wie sich leicht denken läßt, erfahren die Vorschriften durch die 60—70 Beamten des Meldeamts eine mannigfaltige Handhabung, die das spätere Wiederauffinden der gebuchten Personen erschwert.

Auf Abt. I haben ferner ihre Wohnung diejenigen Personen zu melden, die an und für sich als unselbständig auf Abt. II gehören würden, aber entweder Familienwohnung besitzen oder eigenen Haushalt führen und eigene Möbel haben. Andererseits haben unselbständige Personen, die verheiratet sind, aber ohne Familie hier anziehen, wofern nicht eine der eben genannten Voraussetzungen zutrifft, sich auf Abt. II zu melden; wenn die Familie dann später nachkommt, gehen sie auf Abt. I über.

Die Zweiteilung hemmt den Betrieb außerordentlich und macht dem Publikum eine Reihe von Unannehmlichkeiten, bei allen Anmeldungen als Kaufmann, Kochfräulein usw. müssen schon wegen der Aufnahme in die Melderegister der einen oder der anderen Abteilung eine Reihe von Einzelheiten erhoben werden, die sonst fürs Meldewesen gleichgültig wären. Es soll vorkommen, daß Personen lediglich zur Feststellung ihrer Abteilungszugehörigkeit vorgeladen werden.

Eine weitere Verwirrung wird dadurch herbeigeführt, daß nur die Wohnungsmeldungen in Abt. I aufgenommen werden; Geschäftsmeldungen derselben Personen fallen der Abt. II zu. Es sind also verheiratete Arbeiter mit Familie von ihrem Vermieter auf Abt. I, von ihrem Arbeitgeber auf Abt. II zu melden; gibt der Arbeiter seine Meldung selbst ab, so hat er auf 2 Zimmern zu erscheinen.

Für die Vororte sind alle Meldungen, von selbständigen und unselbständigen Personen, auf Wohnung und Geschäft, in Abt. III vereinigt.

Die Abteilung I

zerfällt in 3 Teile, die Meldeposten, das Wohnungsbuchzimmer und die Adressenauskunftsstelle.

1) Die Meldeposten (Posten d. h. Geschäftsteil mit Publikums-

bedienung) haben die (Wohnungs-) An- und Abmeldungen entgegenzunehmen und zu verarbeiten d. h. für sich allein und nach den früheren Meldungen zu prüfen, Ergänzungen und Berichtigungen zu veranlassen, Neuangezogene vorzuladen, ihre Legitimation zu verlangen usw. Die Tätigkeit des Postens beschränkt sich auf die Meldung, andererseits hat er diese vollständig zu erledigen; wenn kein Anstand mehr obwaltet, wird sie alphabetisch in Pappschachteln, sog. Kapseln registriert. Zur Feststellung, ob eine Person gemeldet ist, genügt das Nachschlagen in der Namenskapsel nicht, der Posten hat außerdem noch nachzusehen:

a) Die sogen. Anstandskapsel mit den Anstandsmeldungen d. h. solchen, die zur Ueberwachung des Einlaufs von An- und Abmeldungen oder zur Vernehmung und Legitimierung vorgeladen sind (s. unten § 8 Ziff. 1—3).

b) Die Kapsel für sog. Anzugslistenzettel und Strafanzeigen. Zur Ergänzung des Adreßbuchs und für das städtische Steueramt werden nämlich Listen über die Neuanzüge geführt, der Posten hat daher für jeden Neuangezogenen einen besonderen Zettel auzulegen und monatlich ans Adreßbuchbüro abzugeben. Die Fertigung dieser Zettel und die Erstattung von Strafanzeigen wegen der ermittelten Meldeverfehlungen wird in der ruhigeren Zeit des Monats gemacht, diese Meldungen werden bis dahin zurückgelegt.

c) Die vom Wohnungsbogen herausgeschriebenen Zettel (s. unten).

d) Den sog. Anstandskasten, eine besondere kleine Registratur für die Meldungen der Passanten (s. unten § 8 Ziff. 5).

e) Etwaige Rückstände.

Schon dieser kleine aus 2 Beamten bestehende Teilbetrieb, die das Alphabet unter sich verteilt haben, ist also reichlich kompliziert. Die zum Nachschlagen dienende Kapselregistratur ist recht umfangreich, weil sie, um fortlaufende Auskunft zu geben, sämtliche Meldungen einer Person (seit 1896) enthält, erst neuerdings werden die Ab meldungen ausgeschieden. Zahlreiche Anstände ergeben sich aus der alphabetischen (nicht phonetischen) Ordnung der häufigeren Namen.

2) Das zweite Büro führt die beiden (gebundenen) Bücher, nämlich

a) das Häuserregister, in dem jedes Stockwerk der straßenweise geordneten Gebäude sein besonderes Blatt hat, von dem alle (der Abt. I angehörenden) Bewohner seit 1873 abgelesen werden können.

b) das Wohnungsbuch, in dem jede Person ihr Blatt oder Teilblatt hat, worauf aus dem Wohnungsbogen jede Wohnungsveränderung nachgetragen wird. Das Wohnungsbuch war ursprünglich

alphabetisch angelegt, ist es aber infolge nötig gewordener Einschiebungen längst nicht mehr; außerdem stört die veraltete Schreibweise. Es ist daher jetzt unübersichtlich.

c) Für jedes Haus besteht ein loser Wohnungsbogen, der die Geschäftslokale und alle selbständig lebenden Bewohner des Hauses enthält, also einen Auszug aus dem Häuserregister unter Beschränkung auf den derzeitigen Bestand darstellt. Er wird an jedem Quartal von der Schutzmannschaft jedem Hauseigentümer bezw. Hausverwalter zur Einsichtnahme und etwaigen Ergänzung ins Haus gebracht; diese Personen sind nach dem Vordruck im Wohnungsbogen für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Einträge verantwortlich. Bis vor kurzem hatte der Schutzmann mit dem Wohnungsbogen außerdem noch in jedem Stockwerk anzuläuten und zu fragen, ob sich keine Aenderung ergeben habe. Der Wohnungsbogen verfolgt den Zweck, die aufs Quartal erfolgenden Umzüge zur Kenntnis des Meldeamts zu bringen, zugleich eine Kontrolle darüber zu geben, daß alle außerhalb des Quartals erfolgenden An- und Abzüge gemeldet werden, endlich die nichtmeldepflichtigen v. a. fürs Adreßbuch wichtigen Veränderungen (Verheiratung, Selbständigmachung, Titel- und Standesänderung) zu erheben. Hinsichtlich des ersteren Punkts wird das Publikum durch Bekanntmachungen aufgefordert, die aufs Quartal erfolgenden Wohnungsänderungen nicht zu melden, soweit nicht ein Neuanzug oder Wegzug vorliege, m. a. W. der in § 5 der Meldeordnung auferlegten Pflicht für alle Quartalsumzüge nicht nachzukommen. Der Wohnungsbogen bringt folgende Nachteile mit sich.

Zunächst führt er das Publikum über seine Meldepflicht, auch soweit sie in Stuttgart durchgeführt ist, irre, es werden zahlreiche aufs Quartal erfolgende Neuanzüge nicht gemeldet, sondern nur zum Wohnungsbogen angegeben. Es ist daher neuerdings notwendig geworden, die Abt. I dahin zu instruieren, daß sie beim Zuzug von auswärts und Wegzug nach auswärts, sofern derselbe aufs Quartal erfolgt und Eintrag im Wohnungsbogen gemacht ist, keine Strafanzeige mehr erstattet.

Der Wohnungsbogen ist unzuverlässig, weil weder die Schutzmannschaft noch das Publikum zwischen Selbständigen und Unselbständigen in dem diesen Begriffen vom Meldeamt beigelegten Sinn richtig unterscheiden kann; auch kommt es nicht selten vor, daß der Schutzmann bezw. Hauseigentümer Umzüge insbesondere von Aftermietern, auch Neuanzüge übersieht. Da dies bei dem Neuanzug von ledigen selbständigen Personen zu häufig geschehen würde, werden sie vom

Posten der Abt. I nach den Meldungen notiert und auf Grund davon von den mit dem Wohnungsbogen beschäftigten Beamten im Bogen, ehe er wieder ausgegeben wird, vorgemerkt, um die Schutzmannschaft aufmerksam zu machen. Bei den Familien werden diese Vorbereitungen nicht getroffen, weil man annimmt, daß der Schutzmann sie nicht übersieht; es kommt aber doch vor; das Wohnungsbuch bleibt dann so lange unrichtig, bis man zufällig auf den Fehler stößt.

Das System der Wohnungsbogen kompliziert und verlangsamt ferner den Meldeapparat in einer unerträglichen Weise. Zunächst kann der Wohnungsbogen nicht schon am 1. oder 2. Tag des Quartals ausgetragen werden, da nach der Instruktion Umzüge bis zum 8. einschließlich als Quartalsumzüge gelten. Zu ihren Umgängen braucht die Schutzmannschaft etwa 2 Wochen, und wenn dann die Wohnungsbogen vom Distrikt einkommen, gehen sie zunächst ans Adreßbuchbüro zur Fertigung der Adreßbuchnachträge. So vergehen 4 Wochen nach Quartalanfang bis die Bogen auf die Abt. I kommen. Für den Rest des Vierteljahrs sind dann 6 Beamte damit beschäftigt, den Wohnungsbogen mit Wohnungsbuch und Häuserregister zu vergleichen. Die Verarbeitung erfolgt in der Art, daß zuerst „geändert" wird, d. h. die Aenderungen vom Wohnungsbogen in das (nach derselben Ordnung angelegte) Häuserregister eingetragen, dann indiziert (d. h. die Aenderungen Haus für Haus in dem personal geordneten Wohnungsbuch nachgetragen) und schließlich gestrichen wird (d. h. die Personen, die als von der alten Wohnung weg- aber auf keine neue angezogen im Wohnungsbogen erscheinen und von denen durch Einsicht der Abmeldung, oder wenn solche unterblieb, durch Schutzmannsrapport festgestellt ist, daß sie nach auswärts verzogen sind, im Wohnungsbuch gestrichen werden). Infolge dieser Ordnung des Geschäfts dauert es immer etwa 7 Wochen nach Quartalanfang, bis man ans Indizieren kommt; erst nach Erledigung des Indizierens aber kann Auskunft über die Wohnung einer Person gegeben werden. Zum Streichen reicht das Quartal manchmal nicht mehr aus, so soll im IV. Quartal 1909 die Arbeit des Streichens nur teilweise vollendet, im übrigen aufs Ende des nächsten Quartals verschoben worden sein. Es mußten also ein halbes Jahr lang (1. 10. 1909—1. 4. 1910) Personen als noch hier wohnhaft angegeben werden, die verzogen waren, soweit nicht das neue Adreßbuch hier aushalf.

Endlich ist ein Nachteil des Wohnungsbogens, daß er die Schutzmannschaft ihrem eigentlichen Zweck jedes Quartal auf einige Wochen teilweise entzieht und ihre Hilfe auch sonst oft nötig macht, und daß

dasjenige Publikum, das seiner Meldepflicht nachkommt, alle Quartale vom Schutzmann behelligt wird.

Die Ergänzung von Wohnungsbuch und Häuserregister erfolgt ausschließlich auf Grund des Wohnungsbogens. Die Meldung wird nur dann zur Ergänzung herangezogen, wenn sich aus der Vergleichung des Wohnungsbuchs mit den ergänzten Wohnungsbogen ergibt, daß eine Person innerhalb des Quartals die Wohnung gewechselt hat (wenn also jemand nach dem Wohnungsbogen auf 1. April in der X=straße gewohnt hat und auf 1. Juli in die Z=straße, von der Y=straße herkommend, im Wohnungsbogen aufgeführt ist). Außerdem erfolgt die Neuanlegung eines Blatts im Wohnungsbuch (Neuanzug, Selbständigwerdung) nur auf Grund einer Meldung. Im übrigen wird Wohnungsbuch und Kapselregistratur vollständig unabhängig von einander geführt. Es ist also die Kapselregistratur unvollständig, (es fehlen alle Umzüge aufs Quartal) andererseits das Wohnungsbuch nie auf dem Laufenden; es enthält an den wenigen Tagen des Quartalschlusses, wo es vollständig ergänzt ist, den Stand des letzten Quartalsersten. Neuangezogene Personen, die Schutzmann und Hauseigentümer in den Wohnungsbogen nicht aufnehmen, werden, auch wenn sie ihre Meldepflicht erfüllt haben, im Wohnungsbuch erst nachgetragen, wenn die zu diesem Zweck erfolgende sehr zeitraubende Vergleichung des Wohnungsbuches mit dem neuen Adreßbuch die Lücke ergibt.

Der — durch den Wohnungsbogen und die Nichtdurchführung der allgemeinen Meldepflicht nötig gemachte — Doppelbetrieb der Abt. I kompliziert die Arbeit sehr. Täglich erhält der Meldeposten Abmeldungen von einer Wohnung, für die sich eine Anmeldung in seiner Kapselregistratur nicht findet, er kann daher nicht beurteilen, ob der Anzug in diese Wohnung ein Neuanzug oder nur ein Umzug war, letzterenfalls noch, ob er während des Quartals oder zu Quartalsbeginn erfolgt ist; nur in den ersten beiden Fällen hat er die Anmeldung nachträglich zu veranlassen und Strafanzeige zu erstatten. Um ihm die Arbeit zu erleichtern, hat der Wohnungsbuchbeamte beim Indizieren Meldungen derjenigen Personen besonders zu notieren (sog. vom Wohnungsbogen herausgeschriebene Zettel), die vom Schutzmann als neu zugezogen, neu verheiratet oder neu selbständig geworden im Wohnungsbogen aufgeführt sind; diese Zettel gehen an den Meldeposten über. Erhält dieser nun eine Abmeldung von einer Wohnung, für welche die Anmeldung fehlt, so sieht er zunächst seine vom Wohnungsbogen herausgeschriebenen Zettel („Anstandskasten") durch. Findet sich die Person nicht darunter, so liegt offenbar kein Neuanzug,

sondern ein Umzug vor, er muß nun noch im Wohnungsbogen nachsehen, ob der Umzug innerhalb oder aufs Quartal erfolgt ist. Ist der Wohnungsbogen beim Meldeamt noch nicht eingetroffen, so versagt der Apparat. Da der Posten der Abmeldung nicht ansieht, ob der Anzug ein Neuanzug oder nur ein Umzug (Uebertritt aus Abt. II) war, muß, der sonstigen Regel, daß für Umzüge aufs Quartal keine Meldung zu verlangen sei, zuwider, die fehlende Anmeldung mit Hilfe der Schutzmannschaft veranlaßt werden.

Soll eine Aufenthaltsbeurkundung bis auf die neueste Zeit abgegeben werden, so muß immer nachgesehen werden

aa) Wohnungsbuch

bb) soweit dieses noch nicht völlig ergänzt, Wohnungsbogen

cc) viererlei Kapseln beim Meldeposten.

Ist der Wohnungsbogen noch nicht da, so muß im einzelnen Fall Nachfrage durch die Schutzmannschaft veranlaßt werden.

3. Zur Adressenangabe fürs ganze Meldeamt ist ein besonderer Auskunftsposten bei Abt. I eingerichtet. Derselbe kann selbst nur über die Abt. I Auskunft geben. Falls die gesuchte Person bei Abt. I noch nie gemeldet, z. Zt. nicht gemeldet, unbekannt wohin oder schon längere Zeit nach auswärts abgemeldet ist, hat der Posten laut Instruktion den Fragesteller anzuweisen, mit einem die Zahlung der für jede Auskunft zu entrichtenden Gebühr von 25 Pf. nachweisenden Zettel auf Abt. II, auf dem Zentralmeldeamt und event. im Fremdenlistenzimmer anzufragen. Das Herumschicken auf allen 3 Abteilungen läßt sich nicht umgehen, wenn der Anfragende richtige Auskunft erhalten soll. Der Fragesteller muß also bloß infolge der veralteten Organisation des Meldeamts in 2 Stockwerken herum und durch lange Korridore geschickt werden, muß womöglich in jedem der 4 Zimmer wegen des Andrangs warten und erhält dann um seine 25 Pf. vielleicht erst noch einen *falschen* Bescheid. Bis zu der Zeit, wo der Wohnungsbogen bei Abt. I verarbeitet (indiziert) ist, also während der ersten 2—3 Monate eines Quartals, kann eine zuverlässige Auskunft über Personen, für die Abt. I in Frage kommt, nach oben Ziff. 2 überhaupt nicht erteilt werden. Der Posten kann immer nur (nach Nachschlagen in den Namenskapseln) sagen, die Person ist bei uns so und so *gemeldet*; daß der Wohnungsbogen nebenher geht, weiß der Anfragende nicht. Wenn er erklärt, daß die Person früher in der ihm genannten Wohnung gewohnt habe, aber jetzt nicht mehr dort sei, wird er aufgefordert, später wieder zu kommen. Tut er dies bald darauf, so erhält er zwar gegen Vorzeigen der alten Gebühren-

quittung einen unentgeltlichen Bescheid, der aber wahrscheinlich wieder wertlos ist; kommt er erst nach 4 Wochen wieder, also nachdem der Wohnungsbogen verarbeitet ist, so kann man ihm jetzt Auskunft geben, er muß aber von neuem 25 Pf. zahlen.

Abteilung II.

Ihre Tätigkeit beruht ganz auf den Meldungen, die in ein fortlaufendes nach Buchstaben und innerhalb derselben nach dem Anfall, also nicht alphabetisch, geordnetes Register eingetragen werden. Daneben wird eine Kapselregistratur eingeführt, worin je die erste und letzte Geschäftsmeldung einer Person, wofern sie aber nicht auf Geschäft gemeldet war, die Wohnungsmeldung aufbewahrt ist. In den Kapseln liegen die Meldungen im allgemeinen alphabetisch bezw. nach dem Geburtsdatum. Um eine Person nachzuschlagen, muß man also die genaue Schreibweise und das Geburtsjahr wissen. Ist dies nicht bekannt, wohl aber die letzte Wohnung und Geschäftsstelle, so könnte eine Person männlichen Geschlechts, die einen häufig vorkommenden Namen trägt, nur nach Durchsuchung der einigen 100 auf diesen Namen lautenden Zettel, d. h. nach einigen Stunden gefunden werden. Hat man die Meldung, so kann aus diesem Jahrgang und Nr. des Registerbands ersehen werden, in dem sie zuerst gebucht wurde, unter derselben Nummer stehen alle späteren Geschäfts- und Wohnungsmeldungen.

Dieses System hat gegenüber dem Wohnungsbuch der Abt. I den großen Nachteil, daß es versagt, sobald die leichtbewegliche Zettelregistratur durch eine unpünktliche oder ungeübte Hand oder durch zu viele Hände gleichzeitig bedient wird. Diese Folge ist nicht ausgeblieben, die Klagen über die Unzuverlässigkeit der Kapseln der Abt. II sind allgemein. Bei der männlichen Abt. II werden die Kapseln nebeneinander (von allen Aushilfen und von dem häufigen Personalwechsel abgesehen) von mindestens 8 Personen benützt, nämlich von einem Geschäftbuchenden, 1 Wohnungbuchenden, 5 Requisitionären und 1 Hilfsarbeiter der Steuerbehörde. Manche Mängel der Zettelregistratur sind auch auf den häufigen Wechsel des Personals der Abt. II zurückzuführen.

Ein Vorzug ist es, daß die Bücher für sich allein den neuesten Stand vollständig wiedergeben oder wenigstens wiedergeben sollen, abgesehen von den Rückständen. Deshalb kann auch die Kapselregistratur auf die erste und jeweils letzte, d. h. die wichtigsten Meldungen beschränkt und damit viel handlicher erhalten werden als bei

Abt. I. Tatsächlich kann man sich allerdings auf die Bücher nicht verlassen. So sind die Geschäftsmeldungen verheirateter (also mit Wohnung auf Abt. I gemeldeter) Personen bis Ende 1900 nicht in die Bücher aufgenommen worden; die Folge davon ist, daß z. Teil heute noch Geschäftsabmeldungen von Personen einkommen, für die eine Anmeldung nicht vorliegt. Die Steuerbehörde erhält bei solchen Personen auf Anfrage nach der Geschäftsstelle den Bescheid, sie seien nicht auf Geschäft gemeldet; die von ihr geplanten Maßnahmen, z. B. Beschlagnahme des Arbeitslohns, müssen daher unterbleiben.

Die Abteilung zerfällt in 2 Teilbetriebe, für die Meldungen männlicher und für die weiblicher Personen.

1. In der männlichen Abteilung, die aus 7 Posten und 4 weiteren Beamten besteht, werden Wohnungs- und Geschäftsmeldungen getrennt je von besonderen Beamten erledigt und zwar kommt auf je 2 Beamte, die je einen Posten haben und Geschäftsmeldungen buchen, einer, der die Wohnungsmeldungen für dieselben Buchstaben unter sich hat. Zunächst prüft der Posten die Geschäftsmeldungen, trennt den Abschnitt für die Arbeiterversicherung ab, veranlaßt wenn nötig Ergänzung der Meldung und Legitimierung der Person, trägt die Geschäftsmeldung ins Register ein und legt sie dann in die Kapsel; mit den Wohnungsmeldungen hat er nur soweit zu tun, als er die neueingekommenen jeden Tag alphabetisch unter die Rückstände an Wohnungsmeldungen einordnet. Der 3. Beamte hat für 2 Zimmer die Aufgabe, die Wohnungsmeldungen zu prüfen und zu buchen. Er kommt ihr in der Weise nach, daß er zuerst im Zimmer des einen Postens sämtliche dort angesammelten Wohnungsmeldungen behandelt, und wenn er damit fertig ist, im andern. Infolgedessen ist er mit Notwendigkeit immer in mindestens einem Zimmer im Rückstand. Er braucht in einem Zimmer mindestens 4 Wochen; solange häufen sich im andern die Wohnungsmeldungen an. Es handelt sich dabei um recht erhebliche Rückstände. Es werden also die Geschäftsmeldungen — wenigstens in der Theorie — sofort verarbeitet, dagegen die Meldungen der Personen, die hier nur Wohnung, nicht auch Arbeit nehmen, grundsätzlich mit mindestens 4 Wochen Verspätung in Behandlung genommen. Wenn sich bei einer Meldung Anstände ergeben, dauert die Verzögerung viel länger.

Da eine — dem Häuserregister bei Abt. I entsprechende — Einrichtung, wodurch nach Namen und Wohnung ohne Geburtstag die Personalien rasch gefunden werden könnten, fehlt, besteht in den Zimmern der männlichen Abteilung je eine Sammlung unbrauchbarer

Abmeldungen; nur durch Zufall, z. B. infolge von Requisitionen, gelingt es, eine solche Abmeldung einzuordnen.

Um die neueste Meldung zu ermitteln, müssen neben der Kapselregistratur durchgegangen werden

a) die rückständigen Geschäftsmeldungen.

Aufs Quartal kommen bei jedem Posten täglich einige 100 Geschäftsmeldungen ein, von denen er neben der sonstigen Arbeit 40 bis 50 erledigen kann; Rückstände sind daher mindestens im 1. Monat des Quartals immer da.

b) Die rückständigen Wohnungsmeldungen;

c) die Anstandsmeldungen (Begriff s. I, 1 a; hier liegen Wohnungs- und Geschäftsmeldung durcheinander).

Zusammen 4 Zettelkasten.

Das Nebeneinander von Geschäftbuchenden und Wohnungbuchenden ist recht unzweckmäßig und führt dazu, daß bei Fehlern meist der eine die Schuld auf den andern schiebt. Es ist dadurch zu erklären, daß vor einigen Jahren, als die vorhandenen 7 Posten mit der ganzen Arbeit (Wohnungs- und Geschäftsmeldungen) zugleich nicht mehr fertig wurden, neue Posten wegen Raummangels nicht errichtet werden konnten, also die Arbeit in anderer Weise verteilt werden mußte. Die Zustände werden je länger je schlimmer. Man wird bald dazu übergehen müssen, den Beamten der männlichen Abteilung von Zeit zu Zeit wieder einige Tage Aushilfe zu geben, da sie sonst nicht mehr fertig werden.

2. Die Meldungen weiblicher Personen werden auf 3 Zimmern besorgt, je von 1 Beamten und 2 Gehilfinnen. Der Beamte verteilt die mehr mechanische Arbeit unter die Gehilfinnen, so daß Geschäfts- und Wohnungsmeldungen zusammen erledigt werden; die wichtigeren Sachen besorgt er selbst. Die Organisation ist also besser als auf der männlichen Abteilung, es kann nicht vorkommen, daß die Erledigung einer Wohnungsmeldung so lange verzögert wird. Dafür werden aber die Geschäftsmeldungen später als dort erledigt. Rückstände sind ebenfalls vorhanden.

Die Abteilung III (sog. Zentralmeldeamt)

umfaßt sämtliche in den 9 Vororten wohnenden Personen, gleichgültig ob selbständig oder nicht. Sie ist bloß Zentrale, der ganze Publikumsverkehr spielt sich auf den Meldestellen der Vororte ab. Diese sind je mit 1 Meldebeamten besetzt, mit Ausnahme von Ostheim, wo der Versuch gemacht wird, das Meldewesen mit Einschluß der Legiti-

mationsprüfung und Vernehmung ganz durch Schutzleute erledigen zu lassen; in Untertürkheim und Wangen werden die Meldungen von der Schutzmannschaft entgegengenommen, die Vernehmungen aber durch die Geschäftsstelle des Stadtschultheißenamts besorgt.

Der Betrieb beruht in der Hauptsache auf den Meldungen, daneben auf den Wohnungsbogen. In Cannstatt und Untertürkheim ist die allgemeine Meldepflicht d. h. die Meldepflicht auch für Umzüge aufs Quartal 1901 (vor der Eingemeindung) durchgeführt worden und der Bevölkerung bekannt, das Meldeamt braucht daher auf Grund des Wohnungsbogens $^1/_4$jährlich nur die Nachholung von 30—40 versäumten Meldungen zu veranlassen; in Wangen, Degerloch und den älteren Vororten ist der Zustand wie in Alt-Stuttgart.

Die Meldung wird auf der Vorortsmeldestelle entgegengenommen und sofort wenn nötig ihre Ergänzung sowie die Legitimierung der Person veranlaßt, soweit die zu meldenden Personen selbst erscheinen. Sämtliche Meldungen werden täglich dem Zentralmeldeamt eingesandt, welches sie nachprüft, hierauf für jede Person ein besonderes loses Registerblatt anlegt bezw. das schon vorhandene ergänzt, und die Meldung dann, falls Anstände noch vorliegen oder sich aus dem Vergleich mit dem Registerblatt ergeben (sog. Anstandsmeldung), an die Meldestelle zur Veranlassung der Berichtigung oder weiteren Legitimierung zurückgibt. Liegen keine Anstände vor, oder sind dieselben erledigt, so wird die Meldung an die Vorortsmeldestelle zur Einverleibung in die von ihr zu führende Nachschlageregistratur, aus welcher Auskünfte z. B. an die Post erteilt werden können, zurückgegeben. Das Zentralmeldeamt arbeitet fortan ausschließlich mit den Registerblättern, die außer den Personalien die Legitimationspapiere, Familienmitglieder, und fortlaufend sämtliche Wohnungs- und Geschäftsmeldungen enthalten und in phonetischer Ordnung, innerhalb derselben streng nach Geburtstag gelegt, in Kapseln aufbewahrt werden.

Wenn Umzüge, für die eine Meldung nicht erstattet worden ist, durch den Wohnungsbogen zur Kenntnis des Zentralmeldeamts kommen, hat dies Meldungen für die Nachschlageregistratur der Vororte zu schreiben. Dies geschah 1909, ohne Cannstatt und Untertürkheim, in 1199 Fällen.

Zur Kontrolle zwischen Ab- und Anmeldung, Wohnungs- und Geschäftsmeldung und der Erfüllung von Legitimationsauflagen werden beim Zentralmeldeamt Terminregister geführt. Die Vororte bilden in dem Sinn einen einheitlichen Meldebezirk, daß der Umzug von dem einen in den andern Vorort kontrolliert wird.

Nach Angabe seines Aufsichtsbeamten ist es beim Zentralmeldeamt möglich, den Meldedienst stets auf dem Laufenden zu erhalten. Der Anfall an Meldungen auch auf den Quartalsersten sei in der Regel bis 15. aufgearbeitet. Es gelinge übers Quartal, jedenfalls innerhalb von 4 Tagen die Meldung durch Anlegung bezw. Ergänzung des Registerblattes zu erledigen. Während dieser Zeit müssen alle Angestellten beim Verarbeiten der Meldungen helfen, die Anstände, Terminregister, Benachrichtigung der Gemeindebehörde für die Einkommensteuer bleiben dafür liegen bis zur ruhigeren Zeit. Die Verarbeitung des Wohnungsbogens beginnt mit den Vororten, in denen die allgemeine Meldepflicht nicht eingeführt ist und beansprucht für diese 4—6 Wochen, also bis zum Ende des 2. Quartalsmonats.

Das Zentralmeldeamt besteht seit 1905; die frühere Registratur der Vororte ist nur teilweise in die Registerblätter hineinverarbeitet. Das Zentralmeldeamt kann daher rückwärts für die neu eingemeindeten Orte allgemein nur bis 1905 Auskunft geben, in den meisten Fällen aber für Gaisburg bis 1901, für die übrigen Vororte bis 1902. Ist ein Zurückgehen auf frühere Zeit nötig, z. B. bei Aufenthaltsbeurkundungen, so muß ein Zirkular an die Meldestellen hinausgegeben werden, das erst nach 2—3 Wochen zurückkommt. Bis zur Errichtung der Vorortsmeldestelle 1902 war dieses umständliche Verfahren für alle Auskünfte erforderlich; wer rasch und deshalb mündlich eine Auskunft haben wollte, mußte selbst auf allen 5 alten Vororten herumreisen.

IV. Gemeinsame Einrichtungen für Abt. I—III.

1. Jede Abteilung hat ihren besonderen Aufsichtsbeamten, sie sind städtische Beamte im engeren Sinn. Ueber ihnen steht der Kanzleivorstand des Meldeamts, jetzt in der Dienststellung eines Polizeikommissärs beim Stadtpolizeiamt.

2. Die Requisitionsbeamten. Da das vorhandene Personal die Arbeit auch unter Verspätungen nicht mehr bewältigen konnte, aber für eine Vermehrung der Stellen des eigentlichen Meldebetriebs der erforderliche Raum schlechterdings fehlte, wurden vor einigen Jahren 5 Beamte für die Aufgabe angestellt, die schriftlichen Requisitionen des Stadtpolizeiamts und anderer Behörden zu erledigen, zu diesem Zweck gehen sie von Zimmer zu Zimmer in allen 3 Abteilungen herum und schlagen dort die Bücher, Namenskapseln usw. selbst nach. Die Requisitionäre sind bei dem gegenwärtigen Zustand allgemeiner Rückstände und infolge der Dreiteilung des Meldeamts notwendig. Anderer-

seits stören sie bei der vorliegenden Engräumigkeit den Betrieb außerordentlich und erschweren die Kontrolle über den Posteninhaber. Diese Ausführungen treffen voll zu für Abt. I und II, bezüglich des Platzmangels auch für Abt. III. Im übrigen ist die Arbeit bei Abt. III weniger persönlich bestimmt, außerdem ist dort Wert darauf zu legen, daß die laufende Arbeit nicht unterbrochen wird; es ist daher beabsichtigt, die besonderen Auskunftsbeamten auch für die Neuorganisation beizubehalten.

3. Die Ausländerregistratur.

Ein nach Völkern geordnetes Register über die hier wohnhaften Ausländer wird seit 1903 nach dem Kartensystem geführt. Beim Anzug eines Ausländers ist von dem Beamten, der die Meldung entgegennimmt, eine besondere Ausländerkarte auszufüllen, und dem mit Führung der Ausländerregistratur Betrauten zu übergeben, der sie bei Wegzug, Tod oder Naturalisation aus dem Register wieder aushebt. Im Jahr 1908 ist eine genaue Instruktion ausgearbeitet und das vorhandene Formular für Ausländerkarten wesentlich erweitert worden. Irgend ein Zweck, dem die Ausländerregistratur dienen würde, konnte jedoch nicht in Erfahrung gebracht werden. Sie scheint, unter Verkennung der Einrichtung, von fremden (staatlichen) Polizeibehörden herübergenommen worden zu sein, bei diesen bildet sie einen Bestandteil der Politischen (z. B. Frankfurt a. M.) oder der Kriminalabteilung (so in Baden).

4. Das Adreßbuch.

Das Meldeamt hat das von der Stadtgemeinde herausgegebene Adreßbuch und seine Nachträge zu bearbeiten. Das geschieht auf dem Adreßbuchbüro, das von den Abteilungen I—III in verschiedenen Richtungen unterstützt wird. Verfasser muß es sich jedoch versagen, auf die Arbeit dieses Büros näher einzugehen [1]).

V. Die Neuorganisation.

Die Bedeutung des Meldewesens hat sich in den letzten Jahrzehnten stark gesteigert. Die zunehmende Industrialisierung der Bevölkerung Stuttgarts und die Entwicklung zur Großstadt bedingten ein rasches Anwachsen der Einwohnerzahl durch Zuzug aus ländlichen Gemeinden, dem übrigen Deutschland und dem Ausland, andererseits wurden auch die Wegzüge häufiger. Namentlich vermehrten sich die Umzüge zwischen der Stadt und den Nachbarorten, welche schließlich teilweise eingemeindet wurden. Auch bei den Wohnungswechseln inner-

[1]) Siehe übrigens unten § 9 III 1 und § 10, 2.

halb des Gemeindebezirks machte sich die gesteigerte Beweglichkeit der Bevölkerung geltend. Die Folge dieser Veränderungen war zunächst eine Vergrößerung des Meldeamts. Dieselben Ursachen erweckten jedoch auch das Bedürfnis nach einer sachlichen Erweiterung des Betriebs in der Richtung einer lückenlosen und inhaltlich genaueren Erfassung aller Einwohner und führten nach Aenderung der Reichs- und Landesgesetzgebung zu einer allgemeinen Erweiterung der Meldepflicht. Das Problem war nun, den allmählich groß gewordenen Betrieb unter Beseitigung der naturgemäß hervortretenden Alterserscheinungen und unter rationeller Ausnutzung des Personals zu einem Großbetrieb umzugestalten.

Der gegebene Zeitpunkt für die Reform war die Einführung der Meldeordnung von 1901. Eine Reorganisation war damals auch beabsichtigt. Vor Inkrafttreten der Meldeordnung berichtet das Stadtpolizeiamt an die K. Stadtdirektion, die neuen Bestimmungen werden dazu benützt werden, die hier bestehenden Meldeeinrichtungen einer durchgreifenden Aenderung zu unterziehen; solange die dazu notwendigen umfassenden Vorbereitungen nicht beendigt seien, könnten ortspolizeiliche Vorschriften, namentlich über Einführung einer gleichmäßigen dreitägigen Meldefrist, die von der K. Stadtdirektion angeregt worden war, nicht beantragt werden. 1902 wird die Zentralauskunftsstelle für die Vororte geschaffen und nach der Eingemeindung von 1905 das Zentralmeldeamt für Cannstatt und die Vororte nach dem Kartensystem eingerichtet, als Beginn und Muster der Neuorganisation. Der Organisationsentwurf wird dem Gemeinderat erstmals im Juli 1904 und mit wenigen Aenderungen im Januar 1906 wieder vorgelegt. Seine Beratung wird aber nach einiger Zeit aus politischen Gründen sistiert und nachdem diese Gründe weggefallen waren, nicht wieder aufgenommen. Der alte Zustand besteht daher noch heute.

Bei der Neuorganisation handelt es sich nach dem Entwurf von 1904 zunächst darum, das für die Vororte bestehende und dort bewährte Kartensystem auf Alt-Stuttgart auszudehnen, also unter Aufhebung aller 3 Abteilungen neben den Vororts- und den neu einzurichtenden Bezirksmeldestellen *eine* große Annahmestelle zu schaffen. Weiter soll bei dieser Gelegenheit die durch die Meldeordnung eingeführte, aber in Stuttgart noch nicht realisierte allgemeine Meldepflicht (d. h. die Meldepflicht für Umzüge nicht bloß innerhalb, sondern auch aufs Quartal) durchgeführt und dabei vielleicht auch die Wohnungsbogen abgeschafft werden, wodurch das gesamte Meldewesen auf die einheitliche Grundlage der Meldungen gestellt und eine erhebliche Ver-

einfachung erzielt würde. Eine weitere Vereinfachung bedeutet die beabsichtigte Einführung einer gleichmäßigen 3tägigen Meldefrist im Wege der ortspolizeilichen Vorschrift anstelle der bisherigen unübersichtlichen Fristen von 3, 6 und 8 Tagen. Zugleich soll die ortspolizeiliche Vorschrift für einen Teil der schon seit Jahrzehnten beim Meldeamt geltenden Uebung die bisher fehlende rechtliche Grundlage schaffen. Allerdings fehlt es den beabsichtigten Vorschriften[1]) zum Teil selbst an der erforderlichen gesetzlichen Ermächtigung. So soll bei den Eltern wohnenden Personen die Pflicht zur Anmeldung beim Antritt des 24. Lebensjahrs auferlegt werden, ohne Rücksicht darauf, ob sie zu diesem Zeitpunkt ihre Wohnung wechseln oder nicht; Personen, die durch Ableben der Eltern, Gründung eines eigenen Geschäfts oder Haushalts oder Anstellung im öffentlichen Dienst selbständig im Sinne des Stuttgarter Meldeamts werden, sollen zu einer Meldung hievon verpflichtet werden usw. Unter Art. 15 Ziff. 2 des Polizeistrafgesetzes fallen solche Vorschriften nicht, wenn ein Bedürfnis nach ihnen besteht, so müßte zunächst durch Erweiterung dieses Artikels die gesetzliche Grundlage geschaffen werden.

§ 8.

Arbeitsweise und Personalverhältnisse.

Für Abt. I und III bestehen allgemeine schriftliche Instruktionen vom Frühjahr 1908, die wie es scheint für die durch § 87 der Vollz.-Verf. vom 6. Oktober 1907 zur Gemeindeordnung (RBl. S. 317) eingeführte Amtsübergabe von einem Aufsichtsbeamten an seinen Nachfolger aufgestellt worden sind. Dieselben sind je in einem Exemplar vorhanden, bilden jedoch mehr oder weniger Privatarbeiten der Beamten, die seinerzeit mit der Ausarbeitung je für ihre Abteilung betraut worden sind; infolge dessen stimmen sie auch in den gemeinsamen Grundsätzen nicht durchweg überein. Für die Abt. II besteht keine allgemeine Instruktion, der vom Aufsichtsbeamten dieser Abteilung 1908 aufgestellte Entwurf ist unvollendet, wäre auch zu unpraktisch und umständlich. Gerade in dieser Abteilung wäre für jeden der zehn Posten, deren Personal häufig wechselt und die zugleich die Meldestelle für die Kranken- und Invalidenversicherung bilden, eine Instruktion, die dauernd zur Hand wäre, besonders nötig. Ein neuer Posteninhaber bei Abteilung II wird 2—3 Wochen von einem älteren Assistenten praktisch angeleitet und erhält den Instruktionsentwurf und einen Fas-

[1]) Gemeint sind die 1910 beabsichtigten Vorschriften.

zikel Einzelanweisungen von ungefähr 1—300 zur Einstudierung und künftigen Beachtung vorübergehend vorgelegt. Natürlich ist es unter diesen Umständen auch einem fleißigen Arbeiter unmöglich, sich anders als durch Fehler auf seinem Posten einzuleben.

Aus Anlaß von Einzelfällen ergehen zahlreiche Einzelinstruktionen, von denen nach Zirkulation angenommen wird, daß sie jetzt sämtlichen Beamten bekannt seien, was natürlich nicht der Fall ist.

1. Die Kontrolle der An- und Abmeldungen.

Grundsätzlich wird bei allen Meldungen kontrolliert, ob sie richtig erstattet werden. Wenn also eine Abmeldung von einer Wohnung einkommt, für die eine Anmeldung nicht vorliegt, so wird letztere veranlaßt, eine Abmeldung, in der die neue Wohnung dem Vordruck gemäß angegeben ist, wird (bei Abt. I und II) zu den Anstandsmeldungen gelegt, bis die neue Anmeldung einkommt; wenn der auf Geschäft Angemeldete nicht beim Arbeitgeber wohnt, wird kontrolliert, ob der Vermieter seiner Meldepflicht nachkommt, ebenso wenn zwischen Wohnungsab- und -anmeldung eine Differenz von mehr als 3 Tagen liegt usw. Die Kontrolle ist durch den Wohnungsbogen kompliziert; ein Posten auf Abt. I muß daher bei Einkunft einer Abmeldung, für die eine Anmeldung nicht vorliegt, zunächst im Wohnungsbuch und Wohnungsbogen nachsehen, ehe er Strafanzeige erstattet. Im Verkehr zwischen Stuttgart und den Vororten ergeben sich Schwierigkeiten und Härten aus der nur teilweisen Durchführung der allgemeinen Meldepflicht. Zieht jemand aufs Quartal in ein Haus am Anfang der Ludwigsburgerstraße, so braucht er sich nicht zu melden; zieht er aber am nächsten Quartal in ein Haus derselben Straße mit hoher Nummer, so gehört er zu Cannstatt und wird bei Unterlassung der Meldung bestraft. Zieht jemand aufs Quartal von Stuttgart nach Cannstatt oder Untertürkheim, so ist er, wie die Instruktion für Abt. I ausdrücklich feststellt, nicht ab-, sondern nur anmeldepflichtig. Wenn ein Umzug von einem Vorort nach Stuttgart durch den Wohnungsbogen zur Kenntnis der Abt. I kommt, wird auf Abt. I eine Meldung nach dem Wohnungsbogen gefertigt, auf Abt. III ergänzt und dann der Namenskapsel der Abt. I einverleibt.

Besonders erschwert wird die Kontrolle aber durch die Dreiteilung des Meldeamts. Zwischen Abt. I einerseits und den beiden anderen Abteilungen wird die Kontrolle vermöge der sog. Abt. I-Zettel durchgeführt, von denen in den Registern der Abt. II und III Vormerkung gemacht wird. Die Anmeldung neu zugezogener Personen, von denen

anzunehmen oder durch Vernehmung festgestellt ist, daß sie früher einmal auf Abt. II gemeldet waren, ist nämlich von Abt. I an Abt. II mitzuteilen, ebenso die Anmeldung selbständig Gewordener oder Neuverheirateter, bei letzteren auch an die weibliche Abt. II, weiter wenn ein Meldezettel der Abt. I neben dem Familienhaupt, Haussöhnen usw. Dienstboten enthält oder Familienangehörige, die in Stellung sind. Abt. II hat an Abt. I Mitteilung zu machen, wenn eine Person die Selbständigkeit verliert. Zwischen den Geschäftsmeldungen der Abt. II und den Wohnungsmeldungen der Abt. I wird nicht kontrolliert; erst bei der alle paar Monate stattfindenden Durchsicht der Register der Abt. II ergibt es sich daher, wenn eine auf Geschäft gemeldete selbständige Person nicht auf Wohnung gemeldet ist, nämlich dadurch, daß im Register der Abt. II dann kein Abt. I-Zettel vorgemerkt ist. Diese aus der zweckwidrigen Organisation sich ergebende Lücke auszufüllen, würde eine Menge Mehrarbeit verursachen, die aus Sparsamkeit unterbleibt. Die Folge sind Unstimmigkeiten in den abgegebenen Beurkundungen, und in der Strafpraxis; wenn der Wohnungswechsel einer ganz auf Abt. II gehörigen Person durch die Geschäftsmeldung bekannt wird, wird ja kontrolliert und eventl. der Vermieter bestraft. — Vom Zentralmeldeamt sind alle Anmeldungen selbständiger Personen an Abt. I mitzuteilen; war die Person dort schon gemeldet, so wird die Vorortsanmeldung im Wohnungsbuch vorgemerkt unter Verweisung auf Abt. III; dann geht die Anmeldung an Abt. III zurück, welche im Registerblatt die Mitteilung an Abt. I vormerkt. War sie auf Abt. I noch nicht gemeldet, so kann die Person entweder von auswärts oder von Abt. II kommen. Das Zentralmeldeamt hat daher festzustellen, ob sie neu zugezogen und wenn dies nicht zutrifft, ob sie mit oder ohne Familie hier ist. Ist sie ohne Familie hier, so wird angenommen, die Person sei bisher bei Abt. II gemeldet gewesen, mit diesem Schluß ist die Sache fürs Zentralmeldeamt erledigt, da eine Kontrolle zwischen Abt. II und dem Zentralmeldeamt nicht stattfindet (s. unten). Hat sie Familie, so ist sie offenbar neu verheiratet, sie ist dann zu laden und zu vernehmen (s. unten). Auch zwischen Stuttgart und den Vororten wird die Kontrolle nur bezüglich der A n meldungen geübt. — Zwischen Abt. II und III unterbleibt wegen der Mühe, die verursacht würde, jede Kontrolle. Die Folge sind Differenzen zwischen den Angaben der beiden Abteilungen.

Soweit die Aenderung der Abteilungszugehörigkeit durch den Wohnungsbogen zur Kenntnis des Meldeamts kommt (Selbständigwerdung), werden aus diesem heraus im Wohnungsbuchzimmer beson-

dere Meldungen „entworfen“ und den Meldeposten der Abt. I zur Vorladung und Vernehmung mitgeteilt. In den anderen Fällen erfolgt die Benachrichtigung der andern beteiligten Abteilung durch Weiterleitung der Originalmeldung gegen Rückgabe (sog. Abt. I-Zettel). Einen wie breiten Raum die Abt. I-Zettel einnehmen, ergibt sich schon daraus, daß ihre Zahl im Jahr 1909 auf einem beliebig herausgegriffenen Posten der weiblichen Abt. II, der 3158 Wohnungs- und 15 000 Geschäftsanmeldungen zu verarbeiten hatte, 1524 betrug. Diese ganz erhebliche Geschäftsvermehrung ist jedoch nicht die einzige Folge dieser Abt. I-Zettel. Bei den vorhandenen chronischen Rückständen kommt es natürlich öfter vor, daß die von der einen Abteilung abgegebene Meldung auf der andern einige Zeit liegen bleibt. Kommt nun mittlerweile auf der erstgenannten eine weitere Meldung derselben Person ein, so wird die frühere Meldung vermißt. Es soll nicht selten sein, daß dann die frühere Meldung wiederholt veranlaßt und wegen versäumter Meldung Strafverfügung erlassen wird; wenn sich der Bestrafte wehrt, so wird ja im Lauf der Verhandlung hierüber auch die vermißte Meldung wieder zum Vorschein kommen, dem Bestraften sind aber unangenehme Weiterungen erwachsen. Außerdem werden die Requisitionsbeamten oder die Beamten vom Bereitschaftsdienst, die nicht wissen können, daß ein Abt. I-Zettel unterwegs ist, zu falschen Beurkundungen veranlaßt. Aehnliche Komplikationen sind bei Abt. III schon daraus entstanden, daß, wenn Personen in den Vororten in solche Straßen anzogen, die in Stuttgart unter gleichen Namen vorhanden sind, die mit der Post einkommenden Meldungen statt an Abt. III versehentlich an Abt. I gelangten und dort einige Wochen liegen blieben, bis der Beamte nach Aufarbeitung der Rückstände den Irrtum bemerkte. Von besonderem Vertrauen in ihren eigenen Geschäftsbetrieb zeugt es nicht, wenn die Abt. II, wie dies instruktionsmäßig geschieht, ehe sie bei Fehlen einer Geschäftsmeldung Strafverfügung veranlaßt, zuvor bei der Ortskrankenkasse anfragt, ob der (vom Meldeamt von der Meldung abzutrennende und an die Kasse zu schickende) Abschnitt für die Arbeiterversicherung *dort eingetroffen* ist. Hier wird auch einer der Gründe für die immer wieder vorkommenden Klagen des Publikums zu suchen sein, daß sie ihre Meldungen rechtzeitig abgesandt hätten, solche aber jetzt vom Meldeamt verleugnet werden.

2. *Die Ergänzung der Meldung* erfolgt entweder durch die Schutzmannschaft oder im Wege der Vorladung und Vernehmung der gemeldeten Person. Kleinere Anstände sollen der Schutzmannschaft

zur Erledigung übergeben werden; ebenso soll, wo unterlassene Meldungen veranlaßt werden müssen, dies durch die Schutzmannschaft erfolgen. Die Vorortsmeldestellen sollen unvollständig ausgefüllte Meldungen nur dann zur Ergänzung zurückgeben, wenn es unbedingt nötig ist, im übrigen aber soweit möglich auf Grund der Vorakten oder der Legitimationspapiere ergänzen; von den beiden andern Abteilungen, für die eine gleiche Instruktion nicht besteht, erfolgt Vorladung in ausgedehnterem Maße. Alle neu anziehenden selbständigen Personen (Abt. I und III) müssen vorgeladen und vernommen werden. Die Vernehmung umfaßt bei Verheirateten Tag und Ort der standesamtlichen Trauung, bei getrennt Lebenden Zeitpunkt der Trennung, bei Geschiedenen Tag der Rechtskraft des Urteils, bei Witwen Zeitpunkt und Ort des Todes des Mannes; beim Beruf ist anzugeben, ob das Betreffende ein eigenes Geschäft hat, die Art desselben ist genau zu bezeichnen; ferner wird erhoben der Aufenthalt während der letzten zwei Jahre (bei Abt. III sogar während drei Jahren; die Differenz der beiden Instruktionen hat keinen sachlichen Grund; in der Praxis wird ein Zeitraum gewählt, der einen mehrmonatlichen, womöglich 1-jährigen Aufenthalt einschließt); bei Wirten ist der Nachweis zu verlangen, ob und seit wann sie konzessioniert sind (wozu?). Beamte und Offiziere, „überhaupt solche Personen besseren Standes, deren Vorladung untunlich ist", werden anstelle der Vorladung zu schriftlicher Auskunft veranlaßt. Kommen Neuverheiratete, durch Gründung eines eigenen Geschäfts oder infolge Todes der Eltern selbständig gewordene Personen auf Abt. I oder III neu zur Anmeldung, so sind sie zur Vernehmung vorzuladen. Bei Neuverheirateten ist dabei Tag und Ort der standesamtlichen Trauung, Beruf, die Vorwohnung jedes einzelnen, beim Mann unter Angabe des Zeitraums, innerhalb dessen er sich bis jetzt hier aufgehalten hat, festzustellen.

3. Die Legitimationsprüfung wird mit der Vernehmung verbunden, wo eine solche stattfindet, andernfalls genügt die Einsendung der verlangten Papiere. Auch hier sind wieder Beamte bevorzugt, sie brauchen nur die Abmeldebescheinigung beizubringen, während die andern Personen noch Heimatpapiere vorzeigen müssen, an deren Stelle bei Männern zwischen dem 20. und 45. Lebensjahr die Militärpapiere treten. Die Instruktionen sind bezüglich der Legitimierung sehr verschieden, die für Abt. III enthält sehr eingehende Bestimmungen über die militärische Kontrolle, während sich die Instruktion für Abt. I auf das Dürftigste beschränkt; für Abt. II wird sich gerade auf diesem Gebiet der Mangel einer Anleitung besonders

fühlbar machen. Kommt jemand der durch Aushändigung oder Zusendung eines Formulars, auf dem die verlangten Papiere bezeichnet sind, erfolgenden Aufforderung, sich zu legitimieren, nicht nach, so erhält er vom Stadtpolizeiamt eine Auflage hiezu und wird bei Nichtbefolgung bestraft.

Auch von Neuverheirateten und neu selbständig Gewordenen wird Legitimation verlangt, aber nicht über die Verehelichung, sondern nur über die Personalien des Mannes, dessen weitere Angaben dann geglaubt werden.

4. Recherchen.

Bei allen neuanziehenden selbständigen Personen wird bei den Behörden des Geburtsorts und des letzten längeren Aufenthaltsorts angefragt über Personalien, Leumund und Vorstrafen und etwa bezogene Armenunterstützung. Bei außerhalb Württembergs Geborenen wird nicht an die Strafregisterbehörde, sondern an das Bezirksamt des Geburtsorts geschrieben, wenn die von hier einkommende Antwort über die Vorstrafen keinerlei Auskunft gibt, wird noch ein besonderer Strafregisterauszug eingeholt. Enthält sie aber eine Angabe über die Vorstrafen, so wird diese für genügend gehalten. Bei Unselbständigen wird mit Formular H (MinVerf. 24. 6. 1904, RegBl. 189) beim früheren Wohnort über die Personalien angefragt. Mit einem größeren Formular soll nach Unselbständigen dann recherchiert werden, wenn bekannt oder aus den Legitimationspapieren ersichtlich ist, daß die Person schwere Strafen erlitten hat (Soldaten II. Kl., Ausschließungsschein). Sowohl das größere Recherche- als das Postkartenformular werden grundsätzlich nach der Vernehmung und zu einem Zeitpunkt versandt, wo die übrigen Geschäfte dies gestatten, also oft mehrere Monate nach der Anmeldung.

5. Die sogen. fluktuierende Bevölkerung.

Passanten, die sich nicht länger als 3 Monate hier aufhalten, ebenso Besuche, Artisten am Friedrichsbautheater, Zirkussen und dergl. sind zunächst von jeder Kontrolle frei. Bei Abt. I kommen sie gar nicht in die Namenskapsel, sondern in den sog. Anstandskasten, s. oben § 7 I 1 d. Erst wenn sie nach 3 Monaten noch hier sind, werden sie vernommen, zur Legitimation veranlaßt und nach ihnen recherchiert.

6. Personalverhältnisse[1].

Schon 1895 wird über mangelhafte und schleppende Arbeit der

[1]) Die folgenden Ausführungen sind möglichst gekürzt. Sie ganz wegzulassen, konnte sich Verfasser nicht entschließen, schon deshalb nicht, weil sie geeignet sind,

Meldebeamten geklagt, während diese Ueberlastung geltend machen. 1900 wird offiziell berichtet, daß die Personalzustände immer mißlicher werden, insofern die Geschäfte mangels Bewilligung weiterer ständiger Stellen zu einem großen Teil stetig und rasch wechselnden Hilfsarbeitern überlassen werden müssen, welche erfahrungsgemäß langsamer, unzuverlässiger und unpünktlicher arbeiten. Die ständigen Assistenten suchen ebenfalls wegzukommen, tüchtige Ersatzmänner bleiben weg, da es bekannt geworden sei, daß die Tätigkeit der Angestellten des Meldeamts vom Gemeinderat gering gewertet werde. In den Jahren 1900/1910 hat sich der Personalmangel beim Meldeamt ganz besonders fühlbar gemacht. Die Vermehrung der Stellen hielt in keiner Weise Schritt mit der gerade in diesem Jahrzehnt rasch wachsenden Bevölkerung und der Steigerung der vom Meldeamt zu bewältigenden Arbeit. Namentlich wurde an ständigem Personal (Beamte im engern Sinn der Stuttgarter Anstellungsordnung und Assistenten) gespart und am meisten an Aufsichtsbeamten. Fast kein Jahr vergeht, ohne daß unter Berufung auf die bestehenden — sich immer gleich bleibenden — Mißstände eine Vermehrung der Stellen beantragt wird, diese wird jedoch nie in ausreichendem Maße bewilligt. Fortwährend bestehen Rückstände, die zu Beschwerden des Publikums und der Behörden und zu unbegründeten Regreßansprüchen der Krankenkassen gegen Arbeitgeber wegen vermeintlich verspäteter Erfüllung der Anmeldepflicht Anlaß geben. Das Meldeamt führt sie außer auf den Platzmangel, der die zweckmäßigste Einteilung der Geschäfte verhindert, auf chronische Ueberlastung des Personals zurück, das auch unter Zuhilfenahme von Ueberstunden nicht mehr fertig werden könne. Ferner wird geklagt über das System, alle Lücken mit unständigen Hilfsarbeitern auszufüllen. Die Hilfsarbeiterstellung war schlecht bezahlt, die Aussicht auf Vorrückung gering und die Geschäftsüberlastung bekannt; kein Wunder, daß Hilfsarbeiter nur schwer noch zu erhalten waren. Vielfach waren es solche, die vorübergehend stellenlos waren oder wegen geringer Qualifikation anderswo nicht unterkamen; sobald sich eine günstige Gelegenheit bot, gingen sie wieder ab. Oefters hat das Meldeamt die Kandidaten der mittleren Verwaltungsprüfung insgesamt eingeladen, in seine Dienste zu treten; es wurde dann jeder eingestellt, der dazu bereit war. Kenntnisse und Arbeitseifer ließen oft zu wünschen übrig. Dabei ist für die Einarbeitung eine Zeit von 6—8 Wochen nötig, während der die Hilfsarbeiter nicht nur selbst

---

die gelegentlich anzuführende mangelhafte Arbeit eines Teils der Meldebeamten zu entschuldigen.

nichts leisteten, sondern noch einen Beamten oder älteren Assistenten zur Instruktion brauchten, also seinem Geschäft wesentlich entzogen. Oft kehrten sie dem Meldeamt schon während der Einarbeitungszeit wieder den Rücken. Der Kanzleivorstand des Meldeamts hat oft genug seiner Ansicht Ausdruck gegeben, daß die Hilfsarbeiter die Stadt tatsächlich teurer zu stehen kämen als Assistenten. Zu bedenken ist noch, daß die Hilfsarbeiter nicht für mechanische Arbeiten verwendet wurden, sondern nach Ablauf der möglichst abgekürzten Einarbeitungszeit sofort einen Meldeposten, etwa bei Abt. II erhielten, dem Publikum selbständig gegenüber gestellt wurden und ihre eigene Zettelregistratur in Ordnung halten sollten.

1900 wurden die ersten Versuche mit Einstellung weiblichen Personals gemacht, das anderswo, z. B. in Wien, in großem Umfang verwendet wird. Zuerst wurden den „Gehilfinnen" selbständige Posten auf der weiblichen Abteilung zugewiesen, was sich nicht bewährte. Die Einteilung wurde daher dahin geändert, daß ihnen weniger wichtige Geschäfte übertragen wurden. Im Jahre 1910 waren 11 Gehilfinnen vorhanden. Davon waren 6 bei der weiblichen Abt. II je zuzweit einem Assistenten zur Unterstützung beigegeben, der dadurch von den mehr mechanischen Arbeiten befreit ist und in der Hauptsache den Posten, d. h. die Publikumsbedienung selbst besorgt. In strengen Zeiten, namentlich über die Dienstbotenziele, werden sie jedoch zur Unterstützung der Assistenten im laufenden Dienst herangezogen, ebenso bei kürzerer Verhinderung der Assistenten zu ihrer Vertretung. Den seit längerer Zeit angestellten Gehilfinnen könnte auch die längere selbständige Versehung eines Postens der weiblichen Abteilung übertragen werden. Außer einer Kenntnis der Meldebestimmungen, eines Teils des Krankenversicherungsgesetzes usw., wie sie eben nur durch längere Dienstzeit erworben wird, ist jedoch äußerste Pünktlichkeit, Gewandtheit im Verkehr mit dem Publikum und gute Körperkonstitution erforderlich. Der auf der weiblichen Abt. II gemachte Versuch scheint sich recht gut bewährt zu haben. Besonderen Erfolg würde die Ersetzung der männlichen Arbeitskräfte durch weibliche beim Zentralmeldeamt versprechen, da dort der Publikumsverkehr fehlt, die Schreibarbeit größer ist, als auf den andern Abteilungen, und die Kapseln beweglicher sind als die großen Registerbände. Es kam jedoch nicht so weit, da über die Zeiten besonderen Geschäftsandrangs das weibliche Personal weniger strapaziert werden kann wie das männliche, deshalb in größerer Zahl eingestellt werden müßte und für mehr Personal der verfügbare Raum nicht zureicht. Ebenso ist es bei den an=

dern Abteilungen.

Auch die Verwendung und damit Versorgung von zum Außendienst nicht mehr fähigen Schutzleuten, die anderwärts in großem Umfange erfolgt, ist in dem komplizierten Stuttgarter Betrieb, bei dem es sich um bürokratische Arbeit kat' exochen handelt, nicht möglich.

Ein Mißstand ist noch die wechselnde Verwendung des Personals innerhalb des Amts. Ueber die Zeit besonderen Geschäftsandrangs bei der Adreßbuchredaktion werden nämlich für diese Arbeit nicht die hiefür jeweils genehmigten Hilfsarbeiter verwendet, sondern andere Beamte aus dem Meldebetrieb herausgezogen und ihre bisherigen Aufgaben den einzustellenden Hilfsarbeitern übertragen. Auch sonst muß öfter für außerordentliche Geschäfte Personal frei gemacht werden, so zu den Zeiten, wo die massenhaften Adressenanfragen der Steuerämter kommen oder die Adressen der Wähler für die Wahlpostkarten festzustellen sind, ebenso für Urlaub, Krankheit und Geschäftsbankrott der Posteninhaber. Bei solchem besonderen Bedarf macht sich die komplizierte Organisation, deren einzelne Teile stets wieder einen andersartigen Geschäftsbetrieb haben, recht störend bemerkbar. Es gibt Zeiten, wo Beamte der einen Abteilung nicht genügend beschäftigt sind, während auf einer andern monatelang Rückstände lagern; der wünschenswerte Ausgleich muß unterbleiben, wenn die ersteren nur in ihrer Abteilung eingearbeitet sind. Jeder Personalwechsel gefährdet auch die Zuverlässigkeit der Melderegister, namentlich die Ordnung der Zettelkasten. In vorstehenden Beziehungen verspricht die Einführung des Kartensystems für das ganze Meldeamt eine wesentliche Besserung, da das Geschäft dort viel gleichartiger ist und bessere Kontrolle ermöglicht.

Das Personal des Meldeamts belief sich im Sommer 1910 auf etwa 70 Köpfe.

§ 9.

Kritik des Stuttgarter Meldewesens.

I. Unwirtschaftlichkeit.

Die breite Darlegung der Organisation in § 7 soll zeigen, daß die bestehenden Meldeeinrichtungen durchaus veraltet sind. Um sie überhaupt noch aufrecht erhalten zu können, mußte nach und nach ein ganzes System von Hilfsmitteln eingeführt werden, die außerordentlich viel Arbeit und Zeit beanspruchen und schließlich doch versagen. Es sei nur an die sogenannten Abt. I-Zettel, an die durch den Wohnungs-

bogen verursachten Umständlichkeiten und daran erinnert, daß alle Erhebungen über gesuchte Personen 3fach gemacht werden müssen. Das polizeiliche Meldewesen ist anderwärts etwas Einfaches und darum auch mit geringen Kosten verknüpft. In Stuttgart ist der Gegenstand durch die nur in Württemberg bestehenden polizeilichen Geschäftsmeldungen, besonders aber durch die zahlreichen Aufgaben nichtpolizeilicher Art umständlicher, die dem Meldeamt nach und nach vom Gemeinderat übertragen wurden.

Das Meldeamt dient außer den polizeilichen und den damit unmittelbar zusammenhängenden Angelegenheiten (z. B. Ausstellung von Aufenthaltszeugnissen) noch vielen Verwaltungsaufgaben, namentlich solchen der Stadtgemeinde. Ein Teil derselben ist unter III etwas eingehender behandelt. Unter den zu unterstützenden Behörden tritt das städtische Steueramt besonders hervor, seinetwegen werden bei allen Abteilungen und Posten die sog. Anzugs-, Abzugs- und Selbständigkeitslisten (die Zugezogenen, Weggezogenen und selbständig Gewordenen enthaltend) geführt und dem städtischen Steueramt periodisch mitgeteilt. Diese Listen werden weiter noch für die Zwecke des Adreßbuchs, des städt. Familienregisteramts, des städt. Wahlamts, der evangelischen, katholischen und israelitischen Kirchenpflege und der staatlichen Steuerbehörden nutzbar gemacht. Ferner dient das Meldewesen noch dem Standesamt, dem städtischen Bürgerrechtsbüro (Feststellung des Nichtverlusts der Staatsangehörigkeit durch Abwesenheit), dem städt. Statistischen Amt (Mitteilung der Ziffern über Zu- und Abzug der Bevölkerung), der Kontrolle des Gewerbe- und Handelsschulbesuchs, der Baukontrolle (Mitteilung vom Bezug solcher Räume, die nicht als Wohnräume genehmigt sind). Endlich ist ihm übertragen die Beglaubigung von Arbeitszeugnissen und Arbeitsbucheinträgen, die Ausstellung von Bescheinigungen zur Erlangung von Notstandsarbeiten, Steuernachlässen und Arbeiterfahrkarten, in einem Teil der Vororte die Beurkundung von Rentenquittungen, Militärpensionsquittungen, von Ursprungszeugnissen zu Warenausfuhren nach dem Ausland, die Führung der Kurliste von Cannstatt und Degerloch und noch einige weitere Aufgaben. Kein Zusammenhang besteht zwischen dem Meldewesen und der Volkszählung.

So verwickelt aber, wie der Betrieb heute ist, ist er nur dadurch geworden, daß der geeignete Augenblick zur Reform versäumt wurde. Der Entwurf der neuen Meldeordnung ist der Gemeindebehörde schon im Jahre 1899 bekannt geworden, es wäre daher wohl möglich gewesen, bis zu deren Inkrafttreten die nötigen Vorbereitungen zu tref-

fen. Damals, vor den Eingemeindungen und gewissermaßen vor dem Uebergang Stuttgarts zur Großstadt wäre die Reform überhaupt und der Uebergang zum Kartensystem mit verhältnismäßig viel geringeren Schwierigkeiten und Kosten durchzuführen gewesen. Seither hat sich der Betrieb von Jahr zu Jahr schwerfälliger und damit immer weniger rationell gestaltet. Die Verteuerung kann durch die Ausdehnung der Stadt und die dem Meldeamt neu zugewachsenen Aufgaben nicht genügend erklärt werden, wenn man bedenkt, daß die für eine Einzelarbeit erforderliche Arbeitsleistung bei der zu einem erheblichen Teil mechanischen Art der Geschäfte mit der Entwicklung des Meldeamts zum Großbetrieb sich hätte vermindern müssen, und wenn man zugleich berücksichtigt, daß eine ganz außerordentliche Sparsamkeit an Personal geübt wurde. In den 9 Rechnungsjahren 1901/1909 haben die Ausgaben der Polizeiverwaltung von 780 602 Mk. 20 Pfg. auf 1 533 500 Mk. zugenommen, darunter die des Meldeamts von 80 131 Mk. 14 Pfg. auf 204 000 Mk.; der Anteil des Meldeamts an den Ausgaben der gesamten Polizei ist also von 10,26 % auf 12, 71 % gestiegen. Auf die Vermehrung der Zahl der Vorortsmeldestellen, die mit Beamten im engern Sinn besetzt und daher verhältnismäßig teuer sind, kann die Schuld an dieser Steigerung nicht allein geschoben werden; so viel macht der Mehrbedarf für Beamtengehalte gegenüber den Assistenten, die dadurch im Dienst auf der Zentrale erspart wurden, nicht aus. Ein eigentlicher statistischer Beweis wird sich freilich nicht erbringen lassen, außer den schon angeführten Umständen ist zu berücksichtigen, daß die Bevölkerung seit 1900 weniger seßhaft geworden ist, insbesondere die Geschäftsstelle häufiger wechselt. Ebenso wie der Kanzleivorstand des Meldeamts für seine Ueberzeugung, daß das Hilfsarbeiterunwesen die Stadt ebenso teuer oder noch teurer zu stehen komme, als ständige Assistenten, muß man sich auch bei dieser Frage mit dem Eindruck begnügen, daß die Stadt um dasselbe oder um weniger Geld, als sie für ihr minderwertiges Meldewesen ausgegeben hat, auch ein allen modernen Anforderungen genügendes Meldeamt hätte unterhalten können. Zweifellos hat der Kanzleivorstand des Meldeamts mit seiner Ansicht, daß außer den wenigen bereits beschäftigten Damen nur geprüfte Verwaltungskandidaten mit Nutzen im Meldewesen verwendet werden, vollständig recht, allerdings nicht weil das Meldewesen an sich schwierig wäre, sondern weil der hiesige Betrieb so kompliziert ist, daß er nur den im bürokratischen System Vorgebildeten verständlich gemacht werden kann und zugleich eine andere Verteilung der Geschäfte unter besserer Ausnutzung der Vorbildung der Verwaltungs-

leute und unter Ausscheidung aller mechanischen Arbeit für Schreibkräfte sich durch die Engräumigkeit verbietet.

Man vergleiche mit dem Stuttgarter Meldeamt und seinen 70 Angestellten die polizeiliche Meldestelle des Großh. Bezirksamts (Polizeidirektion) Mannheim[1]), die mit einem Personal von 17 Köpfen, teils geprüften Verwaltungskandidaten teils Militäranwärtern, ihre Geschäfte in tadelloser Weise erledigt. Sie hat auch die Legitimationspapiere, Leumundszeugnisse und die Quittungskarten für Invalidenversicherung auszustellen. Andererseits ist Mannheim kleiner als Stuttgart, kennt keine polizeilichen Geschäftsmeldungen (die gemeinsame Meldestelle zur Kranken- und Invalidenversicherung ist mit der polizeilichen verbunden, das Personal unter der Zahl 17 inbegriffen), die Auszüge aus den Melderegistern für den Steuerkommissär werden außerhalb der Dienstzeit gemacht, das Adreßbuch wird von der Meldestelle druckfertig vorbereitet, aber von einem Privatunternehmer herausgegeben, die paar Vorortsmeldungen werden von Schutzleuten besorgt, insbesondere erfolgt die sicherheitspolizeiliche Kontrolle der Meldungen fast ganz durch die Fahndung. Auch unter Berücksichtigung des hienach geringeren Aufgabenkreises fällt der Vergleich zwischen Mannheim und Stuttgart auch nach der Kostenfrage sehr zum Nachteil des letzteren aus.

Anzufügen ist noch, daß Fiskus und Stadtpflege Jahr für Jahr eine ganz erhebliche finanzielle Schädigung dadurch erleiden, daß sie infolge der Mängel des Meldewesens viele Personen nicht oder nicht richtig zur Steuer heranziehen können. Ich vermute, daß es sich hiebei in dem Zeitraum 1901/1910 allein für die Stadtgemeinde um Summen handelt, die die einmaligen Kosten der Neuorganisation weit aufgewogen hätten.

II. Die Inanspruchnahme des Publikums.

1. Wie in § 4 II ausgeführt, hat der Neuanziehende, von der Ausweispflicht und von Ausnahmefällen abgesehen, durch Erstattung einer vollständigen schriftlichen Meldung allen Pflichten, die ihm die Meldeordnung auferlegt, genügt. Dem Stuttgarter Meldeamt jedoch dient eine vollständig und richtig ausgefüllte Neuanmeldung bloß als Grundlage, jeden neuangezogenen Meldepflichtigen, der nicht Staats- oder Gemeindebeamter oder unselbständig ist, vorzuladen, ihn über die

---

[1]) Die Mannheimer Einrichtung ist von ihrem Organisator eingehend dargestellt in der Zeitschrift für badische Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege 1902 S. 21.

Richtigkeit der von ihm in der Meldung bereits niedergelegten Angaben und noch über einiges weitere zu vernehmen. Die Vorladungen erfolgen in der fürs Meldeamt ruhigeren Zeit für jeden Tag massenweise, auf eine bestimmte Viertelstunde und mit dem Wortlaut, die nachstehende Person habe zu der betreffenden Zeit unfehlbar zu erscheinen. Dabei sind sie von einem Assistenten, Hilfsarbeiter oder einer Gehilfin des Meldeamts unterschrieben. Beschwert sich jemand über dieses Verfahren, so wird erklärt, es sei im Interesse des Publikums eingeführt worden, damit es weniger lang warten müsse. Durch die Vorladung verschafft sich das Meldeamt Auskunft über diejenigen Punkte, deren Aufklärung nach Lage des bestehenden Rechts von dem Meldepflichtigen nicht verlangt werden kann, für die es sich aber doch interessiert. Zum Teil sind es Angaben, die polizeilich zur genauen Identifizierung erwünscht sind; hier hätte es das Stadtpolizeiamt nach § 7 der Meldeordnung in der Hand, die rechtliche Grundlage für die Auskunftspflicht zu schaffen und einen entsprechenden Vermerk ins Meldeformular aufzunehmen, so daß jedermann in der Lage wäre, die gewünschten Angaben schon in der Meldung zu machen. Hauptgrund der Vorladung ist aber nicht diese Ergänzung, sondern die Befragung über diejenigen Verhältnisse, die zur Entscheidung über die Frage der Selbständigkeit zu wissen nötig sind, es handelt sich also hauptsächlich um Adreßbuchzwecke und um die Zuteilung zu Abt. I oder II des Meldeamts. Sodann ist noch wichtig die armenrechtlich interessierende Frage über den Aufenthalt während der letzten 2 Jahre; eine Vorladung und Vernehmung zu diesem Zweck ist nach dem oben Ausgeführten nur zulässig gegenüber Personen, von denen es zweifelhaft ist, ob sie für sich und ihre Familie den notdürftigen Lebensunterhalt beschaffen können. Das Meldeamt hat jedoch das Verhältnis gerade umgekehrt; es lädt jedermann vor und vernimmt ihn; durch Befragung der hiedurch ermittelten fremden Behörde, die über die etwaige bisherige Unterstützungsbedürftigkeit am besten Auskunft geben kann, in Verbindung mit dem persönlichen Eindruck über die vernommene Person ist das Meldeamt auf einem recht bequemen Weg dann in der Lage, dem städtischen Armenamt an die Hand zu gehen. Stellen sich die Angaben über diese Punkte bei den Recherchen als ganz oder teilweise unrichtig heraus, so erfolgt unter Umständen nochmalige Vorladung.

Die Abt. II lädt nicht jedermann vor, da sich die Stuttgarter Polizei für die unselbständigen Personen weniger interessiert, sondern nur diejenigen, die 3—8 Wochen nach dem Anzug nur auf Wohnung,

nicht auf Geschäft gemeldet sind; die Vorladung hat aber keinen polizeilichen Zweck, sondern will nur feststellen, ob nicht der Arbeitgeber durch Unterlassung der Geschäftsmeldung eine Uebertretung begangen hat, die dann zutreffendenfalls durch eine „Verwarnung" oder durch Geldstrafe von 1—2 Mk. abgerügt wird.

Dasselbe Verfahren wird auch gegenüber einer Klasse von Personen angewandt, denen keine Auskunftspflicht und zum Teil nicht einmal eine Meldepflicht obliegt. Vorladung ergeht ja nicht bloß an Neuanziehende, sondern — heute noch bei Abt. I, bis vor kurzem auch bei Abt. III — auch an Stuttgarter Bürgerskinder, die hier geboren sind, und zeitlebens hier gewohnt haben, dann, wenn sie sich hieher verheiraten oder hier selbständig machen. Neuverheiratete beziehen meist eine neue Wohnung und sind dann nicht auskunfts- aber meldepflichtig. Soweit ein Wohnungswechsel nicht erfolgt und ebenso bei den neu selbständig Gewordenen liegt dagegen auch keine Meldepflicht vor. In allen Fällen jedoch werden die Betreffenden, sobald die Aenderung durch den Wohnungsbogen oder sonst zur Kenntnis des Meldeamts kommt, vorgeladen und vernommen und bei dieser Gelegenheit auch eine Meldung aufgenommen, soweit sie noch nicht vorliegt. Erst dann wird bei der anderen Abteilung nachgeschlagen, bei der die Personen bisher gemeldet waren, zur Kontrolle, ob nicht unrichtige Angaben gemacht worden sind. Abgesehen von der Gesetzwidrigkeit würde es doch schon die Billigkeit verlangen, daß man das Publikum nicht derart unter der Dreiteilung des Meldeamts leiden läßt, und daß man diejenigen Auskünfte, die man von andern Gliedern des städtischen Behördenorganismus erlangen kann (Standesamt, städt. Familienregisteramt, städt. Steueramt usw.) von diesen einholt. Soweit diese Mitteilungen nicht genügen und solange eine Meldepflicht der Neuverheirateten und neu Selbständiggewordenen nicht besteht, könnte man, wenn eine solche Ergänzung des Meldewesens nötig erscheint, die Leute durch einen Aufwärter zu Haus befragen lassen. Wenn nach Vorstehendem das Zentralmeldeamt die frühere schikanöse Praxis jetzt aufgegeben hat, so darf hieraus auf die nach der Neuorganisation beabsichtigte Uebung nicht ohne weiteres ein Schluß gezogen werden.

2. In demselben Umfang wie die Vernehmung, erfolgt, von den unselbständigen Personen abgesehen, die Veranlassung zur Legitimierung. Dabei wird die Abmeldebescheinigung grundsätzlich nicht als genügend angesehen, sondern stets ein Legitimationspapier verlangt, nur bei Männern vom 20.—45. Lebensjahr genügt der Militärpaß. Dies beruht darauf, daß das Meldeamt in vollständiger Verkennung des

Zwecks der Meldepostkarte dieselbe grundsätzlich erst nach erfolgter Legitimierung, Monate nach dem Anzug, absendet und der vorgelegten Abmeldebescheinigung nicht die ihr zukommende Bedeutung beimißt. Was für einen Zweck soll es denn haben, wenn von allen Dienstmädchen ländlicher Herkunft, die in Stuttgart ihre erste Stelle annehmen, die Beibringung eines (1 Mk. kostenden) Staatsangehörigkeitsausweises verlangt wird?

Die praktische Bedeutung der Vernehmung und Veranlassung zur Legitimierung ist in Stuttgart genau die entgegengesetzte als z. B. in Mannheim. Dort werden beide Mittel nur gegen Ausländer oder solche Personen angewandt, bei denen etwas nicht stimmt. Für den Eingeweihten ist der Empfang einer Ladung vor die Meldestelle ein Zeichen dafür, daß sich die Polizei für ihn interessiert, für manchen das Signal, wieder zu verschwinden, der Zweck der Uebung ist damit also schon erreicht. In Stuttgart dagegen wird in der Hauptsache der ruhige, ehrbare Staatsbürger vernommen und zum Ausweis aufgefordert (nur die selbständigen Personen), und zu einem Zeitpunkt, wo auch derjenige die Sache längst erledigt glaubte, der sich seiner Pflicht gegenüber den polizeilichen Anforderungen wohl bewußt ist.

Jedenfalls zu beanstanden ist, daß die Legitimation außer von allen Neuverheirateten und Neuselbständiggewordenen heute noch von jedem von den Vororten nach Stuttgart Verziehenden verlangt wird, ohne Rücksicht darauf, ob er sich bei der Vorortsmeldestelle schon legitimiert hat oder nicht. Kommt jemand der Aufforderung nicht nach, so wird jetzt bei Abt. III nachgesehen, ob sich die Person dort etwa legitimiert hat; bis 1909 geschah dies nicht, er erhielt vielmehr in allen Fällen eine polizeiliche Auflage zur Legitimierung und wurde bei Nichtbefolgung wegen Ungehorsams bestraft mit der reservatio mentalis, daß die Strafe zurückgenommen werde, wenn der Person der Nachweis gelinge, daß sie sich früher bei einer anderen Abteilung legitimiert habe. Von Abt. III wird, aber erst seit 1910, ehe sie Aufforderung zur Legitimierung erläßt, bei beiden andern Abteilungen nachgesehen. Auch bei einem Wechsel zwischen Abt. I und II soll früher neue Legitimierung verlangt worden sein. Das alles deshalb, weil ein Nachschlagen bei der anderen Abteilung des Meldeamts infolge der veralteten Organisation derselben zu viele Mühe gemacht und die Arbeitskraft der vom Gemeinderat genehmigten Beamten nicht ausgereicht hätte.

3. Der angeblich zur Erleichterung der Einwohnerschaft eingeführte Wohnungsbogen hat diesen Erfolg nicht oder wenigstens nicht

mehr. Er verschiebt nur bei Aftermieten die Anzeigepflicht von dem gesetzlich verpflichteten Vermieter auf den vom Stadtpolizeiamt für pflichtig erklärten Hauseigentümer oder Hausverwalter, der jedoch für unrichtige Einträge nicht verantwortlich gemacht werden kann. Auch das wird im 20. Jahrhundert nicht mehr als Bevorzugung angesehen, daß mit dem Wohnungsbogen die Schutzmannschaft jedes Vierteljahr 2 mal ins Haus kommt, anstatt daß man, falls wirklich einmal ein Ein- oder Auszug stattfindet, ein Anmeldeformular ausfüllt und zur Post gibt. Ferner müssen sich wohl ziemlich viele Leute, vom Wohnungsbogen irregeführt, durch Unterlassung einer Neumeldung oder eines Wegzugs aufs Quartal eine Strafverfügung zugezogen haben, bis das Meldeamt sich 1909 oder 1910 zu der Instruktion genötigt sieht, es sei in solchen Fällen keine Strafanzeige zu erstatten, wenn Eintrag im Wohnungsbogen rechtzeitig erfolgt sei; durch diese Einschränkung wird übrigens indirekt der Vermieter für Unterlassungen seines Hausbesitzers und des Schutzmanns bestraft. Auch die vielen Fehler, die infolge der Sparsamkeit der Stadtgemeinde gegenüber polizeilichen Anforderungen von den Hilfsarbeitern des Meldeamts gemacht werden, hatten in der Hauptsache die beteiligten Privatpersonen zu büßen, soweit nicht gerade durch diese Fehler Verbrecher in der Freiheit und Steuerpflichtige von der Steuer frei blieben.

Welchen Strapazen sich das Publikum unterziehen muß, um eine Adresse zu bekommen, ist oben § 7 I 3 berichtet.

III. Die Erfüllung der nichtpolizeilichen Zwecke.

1. Das Meldeamt dient mit zur Herstellung des Adreßbuchs. Der Beamte, der von Anfang der 60iger Jahre bis 1893 Kanzleivorstand des Meldeamts war, besaß die Erlaubnis, das amtlich zu seiner Kenntnis gelangte Material für Herstellung des von ihm auf eigene Rechnung und Gefahr herausgegebenen Adreßbuchs zu benützen, wogegen er wahrscheinlich für die Kanzleivorstandschaft sich mit einem geringeren Gehalt begnügte. Die Teilung in Wohnungs- und Fremdenbüro, von denen nur das Wohnungsbüro das Material fürs Adreßbuch zu liefern hatte, fand er vor, und behielt sie bei; den Wohnungsbogen, der für seine private Nebenbeschäftigung hervorragend geeignet und in jener Zeit, die nur eine beschränkte Anmeldepflicht kannte, auch für das Amt Bedürfnis war, scheint er eingeführt zu haben. Schon damals wurde in der Presse auf die Abhängigkeit des polizeilichen Meldewesens vom Adreßbuch hingewiesen[1]). 1888,

[1]) „Beobachter“ vom 30. 7. 1885 Nr. 175 und vom 4. 8. 1885 N. 179. Der

als der erwähnte Beamte das Geschäft niederlegte, übernahm die Stadtgemeinde die Adreßbuchherstellung, mit Einschluß des Drucks und Verlags. Die Befreiung des polizeilichen Meldewesens von der Unterordnung unter die Adreßbuchzwecke unterblieb, vielmehr wuchs die Abhängigkeit von ihnen mit der Größe des Betriebs und mit dem steigenden Personalmangel. Wegen der Aufnahme ins Adreßbuch erfolgt ja die genaue Vernehmung Neuanziehender über ihr Selbständigkeitsverhältnis auf Abt. I und III. Die altbewährten und ständigen Arbeitskräfte des Meldeamts sind auf dem Adreßbuchbüro verwendet und so oft man dort, z. B. zum Korrekturenlesen bei Neuausgaben, mehr Personal braucht, wird es dem Meldebetrieb entnommen und durch Hilfsarbeiter ersetzt. Da der Gemeinderat das erforderliche ständige Personal für das ganze Meldeamt nicht bewilligte, ließ man es an der Abt. II ausgehen, auf deren Arbeit kam es nicht so genau an, weil ihre Fehler nicht ins Adreßbuch übertragen werden. Es ist einleuchtend, daß die Adreßbucharbeit Leute erfordert, die gewissenhaft sind, eingehende Personal- und Lokalkenntnis haben und im Meldewesen unterrichtet sind. Unter keinen Umständen aber dürfen in einem polizeilichen Meldeamt die polizeilichen Interessen zu Gunsten des Adreßbuchgeschäfts vernachlässigt werden. Nach der Begründung des Entwurfs der (allerdings bis heute noch nicht erlassenen) ortspolizeilichen Vorschriften von 1904 gehen eine ganze Reihe dieser Bestimmungen auf das Bedürfnis des Adreßbuchs zurück; wegen ihrer Uebertretung soll dann eine Polizeistrafe eintreten. Die Kosten des Adreßbuchs erscheinen mit als Kosten der Polizeiverwaltung. Es kommt sogar vor, daß wegen der Art der Aufführung ihrer Firma im Adreßbuch Personen polizeilich vorgeladen werden.

2. Auf die Bedürfnisse des städtischen Armenamts sind die Recherchen zugeschnitten, deshalb wird mit dem größeren Formular nur nach Familien und selbständigen Personen recherchiert. Wenn der polizeiliche Gesichtspunkt im Vordergrund stehen würde, müßten jedenfalls die Vorstrafen vollständig erhoben werden, was bei nichtwürttembergischen Behörden in der Regel nicht geschieht; es wird vielmehr an das Bezirksamt des Geburtsorts und das des letzten Wohnorts geschrieben. Befand sich das neuanziehende Familienhaupt während der letzten Jahre im Gefängnis, so wird, ebenfalls aus

---

Artikel in der letzteren Nummer beginnt bezeichnenderweise: „Kommen Sie in 6 Wochen wieder“ — lautet die stereotype Antwort des Wohnungsbüros“, nämlich wenn man nach einem zum Quartal Umgezogenen fragt.

armenpolizeilichen Gründen, über die der Aufnahme in die Strafanstalt vorhergehenden 2 Jahre vernommen und recherchiert. Die Recherchen werden auch so spät abgesandt, daß sie bloß noch geringen sicherheitspolizeilichen Wert haben.

3. Die Arbeit des Meldeamts für die staatlichen Steuerbehörden besteht in der Mitteilung der Zu- und Abzüge aus den für andere Zwecke schon vorhandenen An- und Abzugslisten auf besonderem Formular und in der Beantwortung der Anfragen derselben nach Adresse und Arbeitgeber. Nach allgemeiner Einführung des Kartensystems würde die Arbeit dadurch sehr vereinfacht, daß die Neuan- und Letztabmeldungen nach Anlegung oder Ergänzung des Registerblatts im Original der Gemeindebehörde für die Einkommensteuer zugesandt werden könnten. Seitens der Steuerbehörden wird darüber geklagt, die Beitreibung geschuldeter Steuern werde dadurch erschwert und häufig vereitelt, daß ihre Adressenanfragen zu langsam und nicht selten auch unzuverlässig beantwortet werden. Dies ist in der Hauptsache auf das umständliche System und den Personalmangel zurückzuführen. Das K. Hauptsteueramt erhält eben verhältnismäßig gerade so viele unrichtige Auskünfte, wie andere Behörden und wie Privatpersonen.

Die Wohnungs- und Geschäftsveränderungen läßt die Gemeindebehörde für die Einkommensteuer in der Hauptsache durch ihre eigenen Funktionäre auf dem Meldeamt erheben. Da sich diese im Betrieb des Meldeamts nicht auskennen, sind ihre Ermittlungen fehlerhaft, außerdem sollen sie die Registratur in Unordnung bringen. Da die staatlichen Steuerbehörden in Stuttgart auch die städtische Einkommensteuer an Stelle der Gemeinde einziehen, fügt sich diese durch Fortbestehenlassen des mangelhaften Meldeamts fortgesetzt selbst Schaden zu.

4. Daß die Organe der Arbeiterversicherung unter den Mißständen zu leiden haben, die gerade auf der Abt. II, die alle (polizeiliche und sozialpolitische) Geschäftsmeldungen zu behandeln hat, besonders hervortreten, ist selbstverständlich. Die Beschwerden der Ortskrankenkasse betreffen namentlich die verspätete Uebergabe der Meldeabschnitte, deren Folgen für die Kasse in der Notwendigkeit späterer Abänderung und Rückvergütung der Beitragsberechnung und für die Arbeitgeber in ungerechtfertigter Haftbarmachung gemäß § 50 des Krankenversicherungsgesetzes bestehen.

Seine sozialpolitische Funktion kommt übrigens dem Meldeamt zu gut, denn sie erhält das Interesse eines Teils der Mitglieder der

bürgerlichen Kollegien für das Meldewesen. Bei einer Beratung der Polizeiabteilung über die angeblich rigorose Behandlung der Meldeverfehlungen erklären nach dem offiziellen Bericht [1]) zwei Gemeinderäte, sie „halten eine zu weit gehende Milde durchaus nicht für begründet, da unter den Versäumnissen und Nachlässigkeiten im An- und Abmelden andere wichtige Interessen notleiden". Einer derselben stützte sich besonders auf seine Erfahrungen im Krankenkassenwesen. Von den doch in allererster Linie obwaltenden polizeilichen Interessen ist nach den Sitzungsprotokollen nicht die Rede. Die damaligen Ausführungen werden verdeutlicht durch den Bericht über die Polizeiabteilungssitzung vom 18. Februar 1910, wonach bei einer ähnlichen Gelegenheit einer der soeben zitierten Gemeinderäte „die hohe sozialpolitische Bedeutung einer richtig durchgeführten Meldepflicht hervorhebt".

IV. Verhältnis zur Sicherheits- und Kriminalpolizei.

Die bei Besorgung des Meldewesens obwaltenden besonderen sicherheitspolizeilichen Rücksichten können bei der Organisation in verschiedener Weise gewahrt werden. In Frankfurt a. M. wird das Meldewesen in engster Angliederung an den Exekutivdienst in der Hauptsache von Schutzleuten auf dem Revier, im übrigen von Militäranwärtern unter militärischer Disziplin besorgt, letztere sichert auch auf der Zentrale die nötige Exaktheit der Arbeit. Bei den badischen Polizeidirektionen sind den seit 1900 neuorganisierten und prompt arbeitenden Meldestellen nur die Aufgaben überwiesen, die vom Meldewesen unzertrennlich sind. Das Nachschlagen in den Melderegistern an der Hand der Steckbriefblätter, ob eine der gesuchten Personen gemeldet ist, und andererseits die Kontrolle aller einlaufenden Meldungen nach gesuchten Personen und überwachungsbedürftigen Vorbestraften besorgt die Fahndung selbst. Zu letzterem Zweck werden alle Meldungen am Abend des 1. Tages nach Einlauf, bis zu welchem Zeitpunkt sie von der Meldestelle bearbeitet sein müssen, der Fahndung übergeben und am andern Morgen bei Beginn des Tagesdienstes von einer größeren Anzahl Fahnder in Behandlung genommen; von ihnen wird unmittelbar die Steckbriefregistratur ergänzt, die Ueberwachung Verdächtiger eingeleitet und die Verhaftung steckbrieflich Verfolgter telephonisch angeordnet, letztere erfolgt also in der Frühe des 2. Tages nach Einlauf der Meldung. Das Nachschlagen durch Fahnder

[1]) Städt. Amtsblatt vom 23. November 1905 Nr. 275.

in den Melderegistern führt bei der klaren einheitlichen Ordnung derselben zu keinen Anständen, zumal die Diensträume der Fahndung unmittelbar an die Meldestelle anstoßen und die Registraturbeamten aus Militäranwärtern bestehen. Die Meldestelle untersteht dem Polizeidirektor (Kriminal- und Sicherheitspolizei), nicht direkt dem Bezirksamt.

In Stuttgart fehlt eine solche organisatorische Verbindung. Das Meldeamt ist nach Aufbau und ebenso nach Personalbestand und Arbeitsweise nicht Polizei-, sondern reine Verwaltungsbehörde und ihr sind alle Aufgaben übertragen, die mit dem Meldewesen zusammenhängen. Wie weit letzteres auch anderwärts zutrifft und welche Ergebnisse dabei erzielt werden, entzieht sich meiner Beurteilung. Ich muß mich auf die Feststellung beschränken, daß die Maßregeln, durch welche das Stuttgarter Meldeamt polizeilichen Bedürfnissen nutzbar gemacht werden soll, versagen.

1. Die Eingliederung des Meldeamts in das Stadtpolizeiamt ist von jeher eine rein äußerliche, ohne Unterordnung unter dessen Aufgaben, gewesen. Für die Gestaltung des Wohnungsbüros war, wie schon unter III, 1 ausgeführt ist, der Adreßbuchgedanke maßgebend. Bezüglich des polizeilich wichtigeren Teils, des Fremdenbüros, war die Verbindung mit der Polizei 1885—1895 ganz gelöst. Schon früher hatten die Fremdenbüroassistenten neben dem Meldewesen Kranken- bezw. Krankenpflegeversicherungsgeschäfte zu besorgen. 1884 wurde vom Gemeinderat eine gemeinsame Meldestelle für die hiesigen Ortskrankenkassen errichtet und mit dem Fremdenbüro vereinigt. Aus Anlaß der Neuorganisation des Krankenversicherungswesens wurde dann, da der Raum im Polizeigebäude knapp war, das Fremdenbüro mit dem Krankenversicherungsamt (spätere Ortsbehörde für die Arbeiterversicherung) vereinigt. Da sich jedoch hieraus größere Anstände ergaben, wurde das Fremdenbüro, nachdem Platz geschaffen war, 1895 wieder dem Stadtpolizeiamt angeschlossen. 1893 hatte das Meldeamt einen neuen Kanzleivorstand erhalten, der aus dem Adreßbuchbüro hervorgegangen war und dem deshalb zunächst die polizeilichen Bedürfnisse fremd sein mußten. Nach dem Ton einiger im Jahr 1891 gegenüber dem Polizeiamtsvorstand abgegebenen Aeußerungen zu schließen, hatte der Kriminalpolizeikommissär schon damals mit Wohnungsbüro und Fremdenbüro einen ständigen Kampf zu führen. Im Jahr 1898 muß er den Antrag stellen, daß die beim Meldeamt auf die Recherchen eingehenden Straflisten, die bisher bei den Meldeakten registriert worden waren, den Strafakten des Stadt-

polizeiamts einverleibt werden. Er erreicht dies trotz des Widerstands des Meldeamts, nachdem der Kriminalsekretär auf Grund seiner Erfahrung erklärt hatte, wenn die Straflisten einmal beim Meldeamt einregistriert seien, seien sie der allgemeinen Benützung durch die Beamten des Stadtpolizeiamts entzogen. Den Fahndern wird 1908 verboten, in der Registratur des Meldeamts selbst nachzuschlagen und dieses Verbot 1909 von neuem eingeschärft, eine Ausnahme für die Nacht ist nicht gemacht; soweit also Erhebungen bei Nacht erforderlich wären, müssen sie bis nach 8 Uhr morgens verschoben werden. Die Schreiben zwischen „Meldeamt" und „Stadtpolizeiamt" werden gegenseitig präsentiert, es ist durchaus üblich, vom Meldeamt und Stadtpolizeiamt als von 2 verschiedenen Behörden zu reden. Die Trennung ging bis Ende 1909 soweit, daß das Meldeamt seine Strafanzeigen und Anträge auf Erteilung einer Legitimationsauflage der Abteilung D des Stadtpolizeiamts (Bau-, Feuer- und Wohlfahrtspolizei) in Einlauf zu bringen hatte; von dieser Abteilung wurden Strafen und Auflagen erlassen und die Reklamationen und Beschwerden hiegegen im Weg schriftlichen Verkehrs mit dem Meldeamt behandelt. Die Konsequenz davon war es, wenn die Abschriften der Strafverfügungen wegen Meldeverfehlungen von den Telegraphisten der Distriktswachen gemacht werden mußten (!). Auch verbietet der Entwurf einer Instruktion für Abt. II (1908) den Meldebeamten jeden Verkehr mit den Kommissären, auch mit dem der Abt. D ohne Vermittlung des Kanzleivorstands.

2. Daß die Sicherheits- und Kriminalpolizei unter der veralteten Organisation des Meldeamts mehr als dessen andere Zwecke leidet, ist bei ihrer Aufgabe selbstverständlich. Die nach der Organisation notwendigen falschen Auskünfte lenken ihre Nachforschungen von vornherein auf eine falsche Spur. Die fortwährenden Verzögerungen sind für sie unerträglich. Es ist daran zu erinnern, wieviele Ursachen ohne Nachlässigkeit des Beamten die falsche Beurkundung herbeiführen können, die gesuchte Person sei hier nicht gemeldet. Die Feststellung aller Wohnungen einer Person etwa im Laufe eines Jahrs ist eine langwierige Sache; hat man sie dann bei einander, so beginnt die unter Umständen zeitraubende Arbeit, aus den Auskünften der 3 Abteilungen die Meldungen chronologisch zu ordnen. Alle Personen, die in einem Haus wohnen, können beim Meldeamt überhaupt nicht ermittelt werden, in den Wohnungsbüchern der Abt. I fehlen außer den Familienangehörigen alle Unselbständigen. Bei einem jahrelang zurückliegenden Verbrechen, wo die Hausbewohner nicht mehr befragt werden

können, ist daher ihre Ermittlung nicht möglich.

3. Das Personal des Meldeamts hat bei seiner Einstellung von den Bedürfnissen einer großstädtischen Sicherheitspolizei natürlich keine Kenntnis. Durch genügende Einarbeitung, Instruktion und Ueberwachung könnte der Mangel gehoben werden; nach dem früher Ausgeführten fehlt es aber in allen 3 Beziehungen infolge der Personalknappheit, namentlich bei Abt. II. Unter den sich hieraus ergebenden Fehlern hat die Polizei außerordentlich zu leiden. Oft beklagt sich die Kriminalpolizei über die schuldhaft falschen Auskünfte. Um die richtigen Personalien von den Meldebeamten zu erhalten, muß sie schon erfahrene Fahnder aufs Meldeamt schicken, da jüngeren diese Aufgabe nicht gelingt.

Der sicherheitspolizeiliche Wert der Recherchen wird durch ihre verspätete Absendung wesentlich abgeschwächt, z. B. kann ein Ausländer, nachdem er einmal einige Monate unbeanstandet in Stuttgart gewohnt hat, auf Grund seiner erst jetzt bekannt werdenden Vorstrafen usw. nicht mehr so ohne weiteres ausgewiesen werden. Wegen Personen, die sich nur vorübergehend (d. h. nicht länger als 3 Monate) hier aufhalten, wird nicht recherchiert, es erfährt also z. B. beim ganzen Artistenvolk die Behörde des letzten Aufenthalts den hiesigen nicht.

4. Die Hilfsmittel, durch die das Meldeamt den Bedürfnissen der Polizei ohne sonstige nähere Fühlung mit ihr dienstbar gemacht werden soll, sind der sog. rote Legschein und die schriftliche Nachricht vom Anzug gewisser Personen.

a) Ueber Personen, die steckbrieflich verfolgt oder ausgewiesen sind, Gelder zur Polizeikasse schulden oder vom Armenamt oder sonstigen Behörden gesucht werden, sind von der Polizei usw. 3 rote Legscheine (für Abt. I—III) von der Größe der Meldezettel ans Meldeamt zu geben. Sie werden nach Vergewisserung, daß diese Personen z. Zt. nicht gemeldet sind, bei Abt. I und II an die betreffende Stelle der Namenskapsel gelegt und hierüber, wenn die Person früher schon gemeldet war, in dem vorhandenen Bucheintrag Vormerkung gemacht. Bei Abt. III werden sie in besondere Kapseln gelegt (sog. Register C) und im Registerblatt, wenn solches vorhanden, vorgemerkt. Bei der Verarbeitung der Anmeldungen der von auswärts kommenden Personen soll nun zunächst in der Namenskapsel oder im Registerblatt bezw. Register C nachgesehen werden, ob die Personen gesucht werden, zutreffendenfalls der rote Legschein sofort unter Angabe der Wohnung an die Steckbriefregistratur des Stadtpolizeiamts oder an die sonstige

Stelle gesandt werden, welche dann ihrerseits Festnahme usw. zu veranlassen hat. Ist der Steckbrief usw. zurückgekommen, so wird das Fahndungsblatt bei den 3 Abteilungen des Meldeamts in Zirkulation gesetzt, worauf der Vermerk im Buch oder Registerblatt zu entfernen und der rote Legschein an die Steckbriefregistratur usw. zurückzugeben ist. Bei der männlichen Abteilung II hat die roten Legscheine der Posten, d. h. der die Geschäftsmeldungen Buchende noch am Tage des Erhalts einzulegen.

Diese Einrichtung erscheint, wenn auch vom polizeilichen Standpunkt aus das badische Verfahren (Kontrolle durch die Fahndung selbst) den Vorzug verdienen wird, zweckmäßig. Sie setzt aber vollkommene Raschheit und Genauigkeit der Arbeit voraus und versagt deshalb in Stuttgart so sehr, daß die Polizei oft genug bloßgestellt wird. Es wird entweder der rote Legschein oder die Meldung zu spät eingelegt oder auch der rote Schein übersehen. Bei Abt. III als der am besten organisierten und beaufsichtigten kommen am wenigsten Anstände vor. Zieht aber in Alt-Stuttgart ein Verbrecher aufs Quartal an und der Vermieter läßt sich, was häufig vorkommt, durch den Wohnungsbogen über seine Meldepflicht täuschen, so kann der Verbrecher bis zu 3 Monaten unbehelligt unter seinem richtigen Namen hier wohnen. Bei der männlichen Abt. II dauert es, wenn der Betreffende sich auf Arbeit meldet, übers Quartal etwa eine Woche, wenn er sich aber nur auf Wohnung meldet, jederzeit 4—8 Wochen, bei Frauen dauert es 1—3 Wochen, bis der rote Legschein entdeckt wird. Dagegen wird ein Verfolgter, der in einem Gasthaus absteigt und den richtigen Namen ins Fremdenbuch einträgt, am andern Morgen auf Weisung der Steckbriefregistratur verhaftet. Es kann also Verbrechern, die die polizeiliche Bedeutung des Meldewesens nicht kennen, nur angeraten werden, nicht in einem Gasthof abzusteigen und nicht in den Vororten Wohnung zu nehmen, sondern sich in Alt-Stuttgart mit einem Beruf anzumelden, der sie als unselbständig erscheinen läßt. — Viele Beispiele könnten dafür angeführt werden, daß flüchtige Beamte einen roten Legschein trotz der Instruktion zu spät eingelegt oder einen vorhandenen übersehen haben. Es sei nur erwähnt, daß der Aufsichtsbeamte bei einer unvermuteten Prüfung am 4. August 1909 aus dem Pult eines Gehilfen 32 noch nicht eingelegte rote Scheine, die in der Zeit seit 17. Juli 1909 beim Meldeamt eingelaufen waren, hervorzog, von einer dieser gesuchten Personen ist festgestellt, daß sie in der Zwischenzeit wiederholt gemeldet war und infolge des Versäumnisses Mitteilung ans Kriminalsekretariat unterblieb. Ein Hilfsarbeiter geht unter Hinter-

lassung größerer Rückstände, darunter 18 nicht eingelegte Steckbriefzettel in Urlaub, nachdem er diese Rückstände zuvor in seinem Pult eingeschlossen hat. Bei der auch in andern Abteilungen des Stadtpolizeiamts herrschenden Unordnung können die Beamten auch für den Fall, daß das Versäumnis aufkommt, damit rechnen, der Nachweis, daß es ihnen zur Last fällt, werde nicht erbracht werden können. So wurden bis vor kurzem von der Steckbriefregistratur in allen Fällen und von dem Sekretariat der Kriminalabteilung dann, wenn die Person zur Zeit des Ausschreibens unselbständig war, nur 2 Legscheine (für Abt. II und III) gefertigt; wenn sich der Gesuchte zufällig mit einem Geschäft anmeldete, nach dem er als selbständig auf Abt. I kam, blieb er unentdeckt. Im Jahr 1908 zieht ein polizeilich Gesuchter in Hamburg an und legitimiert sich dabei mit einer polizeilichen Abmeldebescheinigung aus Stuttgart. Von der Hamburger Polizeibehörde erfährt dann die Stuttgarter Kriminalpolizei, daß die Person einen Monat hier gewohnt hatte. Wen die Schuld an dem Versäumnis trifft, kann nicht mehr mit Sicherheit festgestellt werden. Bezeichnend ist, daß seit 1909 jeder Posten für den Empfang jedes roten Suchscheins vom Kriminalsekretariat bescheinigen muß. Auf dem Weg vom Kriminalsekretariat zum Meldeamt waren nämlich 3 rote Legscheine, wonach dem Kriminalsekretär von dem Anzug eines französischen Offiziers sofort Mitteilung gemacht werden sollte, verloren gegangen. Deshalb und da er sich — wohl nicht zufällig — zunächst ohne Berufsangabe meldete, wurde sein Anzug in Degerloch (also bei Abt. III, sonst wäre die Verspätung vermutlich größer geworden) erst nach 14 Tagen, nachdem die Ergänzung der Meldung durch die Schutzmannschaft (!) herbeigeführt worden war, der Kriminalabteilung bekannt. Der Vorstand der Kriminalpolizei schlägt vor, das Meldeamt anzuweisen, von der Anmeldung jeder Person mit fremd klingendem Namen, die einen Beruf nicht angebe, der Kriminalabteilung sofort Mitteilung zu machen. Der Vorschlag wird verworfen. Der Vorstand der Kriminalpolizei erklärt hierauf, er sei sich von vornherein darüber klar gewesen, daß seine Anregung eine wesentliche Mehrarbeit verursachen würde; die Anstände mit dem Meldeamt seien aber so häufig, daß alles versucht werden müsse, um eine Besserung zu erzielen. Darauf ergeht dann die angeführte Anordnung.

Wenn die Meldebeamten gegen rote Legscheine manchmal nachlässig sind, so muß dabei in Betracht gezogen werden, daß auf Abt. I und II sich Tausende von Suchscheinen befinden, die ihre Geltung längst verloren haben, es ist versäumt worden, sie zur rechten Zeit zu entfernen.

b) Die Anmeldungen solcher Personen, die eine Strafe verbüßt haben oder in Untersuchungshaft saßen, die sonst verdächtig erscheinen oder früher ausgewiesen waren, sowie von gewissen andern Personen sind dem Kriminalsekretariat oder der betreffenden andern Abteilung (z. B. für Gesundheitspolizei) auf besonderem Formular anzuzeigen. Auf Grund dieser Mitteilungen macht sich die Kriminalabteilung darüber schlüssig, ob Ueberwachung anzuordnen, das Ausweisungsverfahren einzuleiten ist usw. Was Verspätungen, Nachlässigkeiten und dergl. betrifft, gilt auch hier das oben Ausgeführte. Die Durchsicht der Meldungen nach solchen Personen würde besser von der Fahndung vorgenommen wie in Baden. Es könnte dann nicht passieren, daß die Anmeldung eines der Spionage verdächtigen französischen Offiziers deshalb, weil er sich ohne Angabe des Berufs anmeldet, mit Hilfe der Schutzmannschaft ergänzt und erst nachdem sich hiebei der Offizierscharakter ergeben hat, also nach 14 Tagen, dem Ueberwachungsdienst zur Kenntnis gebracht wird.

5. Eine besonders starke Beeinträchtigung der Sicherheitspolizei liegt darin, daß die Schutzmannschaft infolge der veralteten Organisation des Meldewesens in außerordentlichem Maß in Anspruch genommen werden muß. Durch das Austragen und Einsammeln der Wohnungsbogen, deren Zahl im Jahr 1909 16 099 betrug, werden die Straßen und die Distriktswachen viermal im Jahr längere Zeit von Schutzleuten entblößt. Die starke Abziehung der Schutzmannschaft von ihren eigentlichen Aufgaben wäre für sich allein schon ein genügender Grund zur Abschaffung des Wohnungsbogens und Durchführung der allgemeinen Meldepflicht, auch dann, wenn auf dem Meldeamt mehr Beamte nötig würden als jetzt bei der Verarbeitung des Wohnungsbogens tätig sind. Neben dem Wohnungsbogen hat der Bezirksschutzmann über die von hier weggezogenen selbständigen Personen eine besondere Liste zu führen und gelegentlich des Umgangs mit dem Wohnungsbogen zu ergänzen. Die durch den Wohnungsbogen bewirkte Verwirrung des Publikums über die Meldepflichten macht es nötig, über zahlreiche Personen, die im Wohnungsbogen vergessen worden sind, den Rapport der Schutzmannschaft einzuholen. Während der Verarbeitung der Wohnungsbogen müssen die meisten Requisitionen über die Personen, deren Wohnung sich aufs letzte Quartal geändert hat, zum Rapport gegeben werden. Eine Reihe weiterer Anfragen durch die Schutzmannschaft sind infolge der Dreiteilung des Meldeamts nötig. Anstatt, daß das Meldeamt ein Hilfsorgan der Polizei darstellen würde, muß diese infolge Versagens der

Meldeeinrichtungen in weitem Umfang zur Unterstützung des Meldeamts auch für dessen nichtpolizeiliche Zwecke herangezogen werden.

§ 10.

Leitgedanken für die Reform.

Es kann sich hier nicht darum handeln, einen ausführlichen Plan für die Reorganisation des Stuttgarter Meldeamts zu geben, vielmehr sollen nur aus den vorstehenden kritischen Betrachtungen einige Folgerungen gezogen und einige Grundsätze für die Reform ohne Anspruch auf Vollständigkeit herausgehoben werden.

1. Der Kern der Aufgabe liegt darin, daß die Dreiteilung des Meldeamts und die durch die bisherigen beschränkten Raumverhältnisse nahegelegten Untereinteilungen verschwinden und einem allein nach praktischen Rücksichten gegliederten Großbetrieb Platz machen, der durch weitgehende Arbeitsteilung zwischen höher bezahlten und billigeren Arbeitskräften so rationell als möglich zu gestalten ist. Voraussetzung hiefür ist ein Umbau des Polizeigebäudes, der die räumliche Verbindung der betriebstechnisch zusammengehörigen Teile des Meldeamts zuläßt und genügende Platzreserven enthält. Für die Ueberführung des alten Zustands in den neuen wird bei der Dringlichkeit der Aufgabe die Bauänderung nicht abgewartet werden können, doch ist, wie der Organisationsentwurf von 1904 mit Recht hervorhebt, für die Ueberleitungsgeschäfte ausreichend Raum zur Verfügung zu stellen. Auch darin ist dem genannten Entwurf beizupflichten, daß die Neuordnung einheitlich auf dem Kartensystem aufgebaut werden muß. Die Folge ist, daß vor der Entscheidung über die Beibehaltung oder Abschaffung der polizeilichen Geschäftsmeldungen mit der Arbeit nicht begonnen werden kann. Sollten, was oben in § 6 vertreten wird, die polizeilichen Geschäftsmeldungen fallen, so könnten die Registerblätter wesentlich kleiner gehalten und damit die Registratur viel handlicher gestaltet werden. Der Nachteil, daß dann auch eine Umschreibung der Kartothek der bereits mit Registerblättern arbeitenden Abteilung III erfolgen müßte, fiele dem gegenüber nicht ins Gewicht. Im Anschluß an das Mannheimer Vorbild[1]) wären die jeweils in Stuttgart lebenden Personen in einer Registratur I zu vereinigen und die Registerkarten der Gestorbenen oder Verzogenen in eine seltener gebrauchte Registratur II zurückzulegen. In Mannheim zerfällt die Registratur I in drei Unterabteilungen mit nach Größe

[1]) Zeitschrift für badische Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege 1902 S. 22.

und Farbe verschiedenen Registerkarten, je nachdem es sich um verheiratete, verwitwete und geschiedene Personen, um ledige männliche oder um ledige weibliche Einwohner handelt. Dieses System, das bei Verheiratung die Umschreibung von 1—2 Karten erfordert, dürfte sich Stuttgart umso weniger zu eigen machen, als die Erfahrungen mit den bisherigen Abteilungen I und II nicht dazu ermutigen. Dagegen erscheint die Mannheimer Einrichtung noch in doppelter Beziehung vorbildlich. Einmal darin, daß räumlich und betriebstechnisch geschieden sind die Meldungsannahmestelle und die Kartenregistratur. Gleiche Trennung empfiehlt sich auch für Stuttgart. Es wären also in dem einen Saal an einer Reihe von Schaltern die Meldungen entgegenzunehmen, bei Neuanzügen Registerkarten anzulegen, Recherchen zu veranlassen usw.; für den Schalterdienst wären männliche, für den Schreibdienst weibliche Beamte zweckmäßig. Die Schalterbeamten geben die neuangelegten Registerblätter oder bei Umzügen die Originalmeldungen sofort nach Erledigung an die in einem nebenan liegenden Saal arbeitenden Beamten der Kartenregistratur ab, welche den ihnen zugewiesenen Teil der Kartothek ergänzen, die polizeilichen Kontrollen vornehmen und die schriftlichen und mündlichen Adressenanfragen beantworten. Auf längeres Verbleiben der Registraturbeamten im Meldedienst ist Gewicht zu legen, zumal sie eine gewisse Ueberwachung der Arbeit der Schalterbeamten ausüben und Verständnis für die Bedürfnisse der Sicherheits- und Kriminalpolizei haben müssen. Nachahmung verdient ferner noch — nach Abschaffung der polizeilichen Geschäftsmeldungen — das Mannheimer Verfahren, dem Publikum den doppelten Gang zur polizeilichen Meldestelle und zur Krankenkasse dadurch zu ersparen, daß einige Krankenkassenbeamte in den Diensträumen der Meldestelle an besonderen Schaltern die durch ihre Farbe gekennzeichneten sozialpolitischen Geschäftsmeldungen entgegennehmen; für Dienstboten, Lehrlinge und andere beim Arbeitgeber wohnende Personen genügt für Wohnungs- und Geschäftsmeldung die Ausfüllung eines gemeinsamen Formulars. — Bei einem derart übersichtlich geordneten Betrieb wird sich eine gleichmäßig rasche und pünktliche Geschäftserledigung durchführen und das Anwachsen irgend welcher Rückstände vermeiden lassen. Ueber die Quartale wäre das Schalterbüro um eine Anzahl disponibler Beamter zu verstärken, die in der übrigen Zeit Kontrollen ausführen oder die Registraturbeamten bei Erledigung von Massenrequisitionen unterstützen. Für eine höfliche und angemessene Bedienung des Publikums sorgt die bei dem geschilderten Betrieb wesentlich erleichterte Aufsicht. Die Kosten der

Aenderung werden sich bald bezahlt machen.

2. Mit der verwaltungstechnischen Reform muß Hand in Hand gehen die Ablösung derjenigen nichtpolizeilichen Aufgaben vom Meldeamt, die sich ohne sachlichen Nachteil abtrennen lassen. Bei einer Reihe der in § 9 I 2. Absatz angeführten Gegenstände trifft diese Voraussetzung zu. Ein Musterbeispiel dafür ist das Adreßbuch. Für ein polizeiliches Meldeamt genügt es, das Adreßbuch für den amtlichen Bedarf das Jahr über weiterzuführen. Die Bearbeitung des Behörden-, Vereinsverzeichnisses, Branchenregisters und der sonstigen im Interesse des Publikums aufgenommenen Anhänge, Schlußredaktion, Ausstattung, Korrekturenlesen und Vertrieb sind nicht Aufgabe einer Polizeibehörde. Wenn diese Arbeiten nicht einem Privatunternehmer überlassen, sondern aus Gründen des Gemeininteresses in amtlicher Regie ausgeführt werden wollen, sind sie einer Verwaltungsstelle zu überweisen. Aus dem Meldeamt verschwindet damit ein Fremdkörper, der bisher zeitweise dominiert hat.

3. Endlich muß mit der bisherigen Behandlung des Publikums gebrochen werden. Wie zu § 7 V ausgeführt, ist die Aufhebung des Wohnungsbogens, die Einführung einer einheitlichen Meldefrist und die Schaffung von Bezirksmeldestellen beabsichtigt. Was aber vor allem not tut, ist das, daß der neu anziehende Inländer in den Stand gesetzt wird, durch eine richtige schriftliche Meldung unter Beifügung der Abmeldebescheinigung und zutreffendenfalls des Militärpasses alle meldepolizeilichen Anforderungen zu erfüllen[1]). Das Publikum wird dafür gerne bereit sein, wenn sich dies je zur Erreichung wirksamer Abscheidung der nichtpolizeilichen Aufgaben als notwendig erweisen sollte, die Meldungen etwa der Anziehenden und der Wegziehenden in doppelter Fertigung einzureichen und die An- und Abmeldebescheinigungen selbst vorzubereiten.

Die Durchführung der Reform dürfte nach den im Jahr 1911 in Stuttgart eingetretenen Aenderungen nicht mehr lange auf sich warten lassen. Die Reorganisation des Stadtpolizeiamts ist bereits mit fester Hand in Angriff genommen. Dafür, daß dabei auch das Einwohnermeldewesen den polizeilichen Bedürfnissen angepaßt werden wird, kann ein günstiges Vorzeichen darin erblickt werden, daß bei der neuen Geschäftseinteilung das Meldeamt der Abteilung I des Stadtpolizeiamts eingegliedert worden ist.

---

[1]) Auf die Frage, ob von einem Teil der Anziehenden mit Rücksicht auf ihr politisches Wahlrecht der Nachweis der Staatsangehörigkeit zu verlangen ist, was bisher nicht geschah, kann hier nicht eingegangen werden.